



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. September 2024

Neunundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 123
Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. September 2024

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/79/L.2)]

79/1. Der Zukunftspakt

Die Generalversammlung,
verabschiedet den nachstehenden Zukunftspakt und seine Anhänge:

Der Zukunftspakt

1. Wir, die die Völker der Welt vertretenden Staats- und Regierungsoberhäupter, sind am Sitz der Vereinten Nationen zusammengekommen, um mit den in diesem Zukunftspakt aufgeführten Maßnahmen die Bedürfnisse und Interessen der heutigen und der kommenden Generationen zu schützen.
2. Wir leben in einer Zeit tiefgreifenden globalen Wandels. Wir sind zunehmenden katastrophalen und existenziellen Risiken ausgesetzt, die oftmals durch die von uns getroffenen Entscheidungen verursacht werden. Unsere Mitmenschen ertragen schreckliches Leid. Wenn wir unseren Kurs nicht ändern, laufen wir Gefahr, in eine Zukunft anhaltender Krisen und Zusammenbrüche zu schlittern.
3. Dies ist jedoch auch ein Augenblick voller Hoffnung und Möglichkeiten. Der globale Wandel ist eine Chance für Erneuerung und Fortschritt auf der Grundlage der Menschlichkeit, die uns verbindet. Durch Errungenschaften in den Bereichen Wissen, Wissenschaft, Technologie und Innovation könnte uns der Durchbruch hin zu einer besseren und nachhaltigeren Zukunft für alle gelingen. Die Entscheidung liegt bei uns.
4. Wir glauben, dass es einen Weg in eine bessere Zukunft für alle Menschen gibt, auch für diejenigen, die in Armut und in Situationen der Verwundbarkeit leben. Mit den Maßnahmen, die wir heute ergreifen, bekunden wir unsere Entschlossenheit, diesen Weg einzuschlagen und eine Welt anzustreben, die sicher, friedlich, gerecht, gleichberechtigt, inklusiv, nachhaltig und wohlhabend ist, eine Welt, in der Wohlergehen, Sicherheit und Würde sowie die Gesundheit der Erde für die gesamte Menschheit gewährleistet sind.



5. Dies erfordert ein neuerliches Bekenntnis zur internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts, ohne das wir weder die Risiken bewältigen noch die Chancen nutzen können, denen wir uns gegenübersehen. Ein solches Bekenntnis ist keine Wahl, sondern ein Muss. Unsere Herausforderungen sind aufs Engste miteinander verknüpft und übersteigen die Möglichkeiten eines einzelnen Staates bei Weitem. Sie lassen sich nur gemeinschaftlich angehen, nämlich durch eine starke und nachhaltige internationale Zusammenarbeit, die von Vertrauen und Solidarität zum Nutzen aller geprägt ist und auf die Stärken der Menschen aus sämtlichen Bereichen und Generationen setzt, die einen Beitrag leisten können.

6. Wir sind uns dessen bewusst, dass das multilaterale System und seine Institutionen, in deren Zentrum die Vereinten Nationen und ihre Charta stehen, gestärkt werden müssen, damit sie mit einer Welt im Wandel Schritt halten können. Sie müssen für die Gegenwart und die Zukunft gerüstet sein – effektiv und kompetent, zukunftstauglich, fair, demokratisch, gerecht und repräsentativ für die Welt von heute, inklusiv, vernetzt und finanziell stabil.

7. Wir versprechen hier und heute einen Neuanfang im Multilateralismus. Mit den Maßnahmen in diesem Pakt soll sichergestellt werden, dass die Vereinten Nationen und andere zentrale multilaterale Institutionen den Menschen und der Erde eine bessere Zukunft ermöglichen können, indem sie uns in die Lage versetzen, unsere bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen und zugleich neue und sich abzeichnende Herausforderungen und Chancen anzugehen.

8. Wir bekräftigen unsere unerschütterliche Entschlossenheit, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Ziele und Grundsätze, zu handeln.

9. Wir bekräftigen außerdem, dass die drei Säulen der Tätigkeit der Vereinten Nationen – nachhaltige Entwicklung, Frieden und Sicherheit und Menschenrechte – gleich wichtig und miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken. Das eine kann nicht ohne das andere existieren.

10. Wir erkennen an, dass die nachhaltige Entwicklung in allen ihren drei Dimensionen selbst ein zentrales Ziel ist und dass ihre Verwirklichung, bei der niemand zurückgelassen wird, ein zentrales Ziel des Multilateralismus ist und immer sein wird. Wir bekräftigen unser fortwährendes Bekenntnis zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹ und zu ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung. Wir werden die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele dringend beschleunigen, unter anderem durch konkrete politische Schritte und die Mobilisierung erheblicher zusätzlicher Finanzmittel aus allen Quellen für die nachhaltige Entwicklung, wobei wir unser Augenmerk vor allem auf die Bedürfnisse von Menschen in besonderen Situationen richten und Chancen für junge Menschen eröffnen. Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, ist nach wie vor die größte Herausforderung in der Welt, und ihre Beseitigung ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung.

11. Der Klimawandel ist eine der bedeutendsten Herausforderungen unserer Zeit und bringt nachteilige Auswirkungen mit sich, die die Entwicklungsländer, vor allem diejenigen,

¹ Resolution [70/1](#)

die dafür besonders anfällig sind, unverhältnismäßig stark treffen. Wir verpflichten uns, unsere Verpflichtungen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen² und dem Übereinkommen von Paris³ rascher zu erfüllen.

12. Um unser Gründungsversprechen zu erfüllen, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu schützen, müssen wir das Völkerrecht, einschließlich der Charta, einhalten und alle in der Charta vorgesehenen Instrumente und Mechanismen in vollem Umfang nutzen, indem wir verstärkt auf die Diplomatie zurückgreifen, uns zur friedlichen Beilegung unserer Streitigkeiten verpflichten, von der Androhung oder Anwendung von Gewalt oder von Angriffshandlungen absehen, unsere Souveränität und territoriale Unversehrtheit gegenseitig achten, die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit und der Selbstbestimmung wahren sowie die Rechenschaftspflicht stärken und der Straflosigkeit ein Ende setzen. In Anbetracht dessen, dass die Herausforderungen und Risiken für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowohl in traditionellen als auch in neuen Bereichen immer gefährlichere Formen annehmen, müssen unsere Bemühungen damit Schritt halten.

13. Alle in diesem Pakt eingegangenen Verpflichtungen stehen in vollem Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, und sind daran ausgerichtet. Wir bekräftigen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴ und die darin verankerten Grundfreiheiten. Die Umsetzung des Paktes wird den vollen Genuss der Menschenrechte und der Menschenwürde für alle fördern, was ein zentrales Ziel darstellt. Wir werden alle Menschenrechte in der Erkenntnis, dass sie allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, achten, schützen, fördern und verwirklichen, und wir werden unmissverständlich bekunden, wofür wir stehen und uns einsetzen: Freiheit von Furcht und Freiheit von Not für alle.

14. Wir sind uns dessen bewusst, dass unsere Bemühungen mit dem Ziel, Ungerechtigkeit zu beseitigen und Ungleichheiten in und zwischen Ländern abzubauen und so friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften aufzubauen, nur dann erfolgreich sein können, wenn wir verstärkt darauf hinwirken, Toleranz zu fördern, Vielfalt zu leben und alle Formen von Diskriminierung, einschließlich Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie ihrer sämtlichen abscheulichen und zeitgenössischen Formen und Ausprägungen, zu bekämpfen.

15. Keines unserer Ziele kann erreicht werden, ohne dass alle Frauen voll, sicher, gleichberechtigt und konstruktiv am politischen und wirtschaftlichen Leben teilhaben und darin vertreten sind. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁵, zur Beschleunigung unserer Bemühungen um die Gleichstellung der Geschlechter, die Teilhabe von Frauen und die Stärkung aller Frauen und Mädchen in allen Bereichen sowie zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

⁴ Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-emr.pdf>.

⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Auf Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

16. Wir bekräftigen unser anlässlich des fünfundsiebzigsten Jahrestags des Bestehens der Vereinten Nationen gegebenes Versprechen, das globale Handeln zu verstärken, um in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern die Zukunft, die wir wollen, zu verwirklichen und den aktuellen wie künftigen Herausforderungen wirksam zu begegnen. Wir sind uns dessen bewusst, dass das Wohlergehen der heutigen und der kommenden Generationen und die Bestandsfähigkeit der Erde von unserer Bereitschaft zum Handeln abhängen. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns in diesem Pakt zu 56 Maßnahmen in den Bereichen nachhaltige Entwicklung und Entwicklungsfinanzierung, Weltfrieden und internationale Sicherheit, Wissenschaft, Technologie und Innovation sowie digitale Zusammenarbeit, Jugend und kommende Generationen und Umgestaltung der globalen Ordnungspolitik.

17. Wir werden die Durchführung dieser Maßnahmen durch einschlägige und mandatsmäßige zwischenstaatliche Prozesse, sofern solche Prozesse bestehen, vorantreiben. Wir werden die allgemeine Umsetzung des Paktes zu Beginn der dreiundachtzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Tagung auf Ebene der Staats- und Regierungsoberhäupter überprüfen. Wir sind zuversichtlich, dass wir bis dahin auf gutem Weg zu der besseren und nachhaltigeren Zukunft sein werden, die wir für uns selbst, unsere Kinder und alle Generationen nach uns wollen.

I. Nachhaltige Entwicklung und Entwicklungsfinanzierung

18. 2015 bekundeten wir unsere Entschlossenheit, die Menschheit von der Tyrannei der Armut und der Not zu befreien und unseren Planeten zu heilen und zu schützen. Wir versprochen, niemanden zurückzulassen. Wir haben einige Fortschritte vorzuweisen, doch die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist in Gefahr. Bei den meisten Zielen sind wir entweder zu langsam vorangekommen oder gegenüber dem Basisjahr 2015 zurückgefallen. Jahrelange Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung werden derzeit zunichte gemacht. Armut, Hunger und Ungleichheit haben zugenommen. Die Menschenrechte sind gefährdet, und Millionen von Menschen könnten zurückgelassen werden. Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Wüstenbildung sowie Sand- und Staubstürme, Umweltverschmutzung und andere Umweltprobleme stellen ernsthafte Risiken für unsere natürliche Umwelt und unsere Entwicklungsaussichten dar.

19. Wir werden keine Zukunft akzeptieren, in der ein Leben in Würde und voller Chancen der Hälfte der Weltbevölkerung verwehrt bleibt oder privilegierten und wohlhabenden Menschen vorbehalten ist. Wir bekräftigen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung als unseren übergreifenden Fahrplan für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen, die Überwindung der zahlreichen und miteinander verflochtenen Krisen, vor denen wir stehen, und die Sicherung einer besseren Zukunft für die heutigen und die kommenden Generationen. Wir erkennen an, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung darstellt. Nachhaltige Entwicklung und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedingen einander und verstärken sich gegenseitig. Wir bekräftigen, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung sind. Wir können unsere gemeinsamen ehrgeizigen Ziele für die Zukunft nicht erreichen, wenn wir diese Herausforderungen nicht mit Dringlichkeit und neuem Elan angehen. Wir sind entschlossen, sicherzustellen, dass das multilaterale System unsere Bestrebungen, Ergebnisse für die Menschen und die Erde zu erzielen, mit Hochdruck vorantreiben kann, und wir werden die Menschen in den Mittelpunkt aller unserer Maßnahmen stellen.

Maßnahme 1. Wir werden kühne, ehrgeizige, raschere, gerechte und transformative Maßnahmen ergreifen, um die Agenda 2030 umzusetzen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen und niemanden zurückzulassen.

20. Wir bekräftigen, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben bilden. Wir bekräftigen unsere feste Entschlossenheit, die Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 zu erreichen und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben zu erfüllen, indem wir eng mit allen maßgeblichen Interessenträgern zusammenarbeiten. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Agenda 2030 universell ist und dass alle Entwicklungsländer, darunter die Länder in besonderen Situationen, insbesondere die afrikanischen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, sowie die Länder mit besonderen Herausforderungen, darunter die Länder mit mittlerem Einkommen und die Länder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, Unterstützung bei ihrer Umsetzung benötigen. Wir werden unsere Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels verstärken. Wir bekräftigen alle Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁶, unter anderem das in Grundsatz 7 festgelegte Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten. Wir beschließen,

a) größere Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der Aktionsagenda von Addis Abeba⁷ und des Übereinkommens von Paris zu unternehmen,

b) die Verpflichtungen, die in der 2023 auf dem Gipfeltreffen über die Ziele für nachhaltige Entwicklung vereinbarten politischen Erklärung⁸ eingegangen wurden, vollständig umzusetzen,

c) erhebliche und angemessene Ressourcen und Investitionen aus allen Quellen für eine nachhaltige Entwicklung zu mobilisieren,

d) alle Hindernisse für eine nachhaltige Entwicklung zu beseitigen und von der Ausübung wirtschaftlichen Zwangs abzusehen.

Maßnahme 2. Wir werden die Beseitigung der Armut in den Mittelpunkt unserer Bemühungen um die Verwirklichung der Agenda 2030 stellen.

21. Die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, ist ein Gebot für die gesamte Menschheit. Wir beschließen,

a) umfassende und zielgerichtete Maßnahmen zur Beseitigung der Armut zu ergreifen, indem wir dem multidimensionalen Charakter der Armut Rechnung tragen, unter anderem durch Strategien für ländliche Entwicklung sowie durch Investitionen und Innovationen im Sozialbereich, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitswesen,

b) konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Menschen wiederholt verarmen, auch durch den Aufbau gut konzipierter, nachhaltiger, effizienter und gegen Schockereignisse resilienter Sozialschutzsysteme für alle.

⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁷ Resolution 69/313, Anlage.

⁸ Resolution 78/1, Anlage.

Maßnahme 3. Wir werden den Hunger beenden und die Ernährungsunsicherheit und alle Formen der Fehlernährung beseitigen.

22. Wir sind nach wie vor tief besorgt darüber, dass ein Drittel der Weltbevölkerung noch immer unter Ernährungsunsicherheit leidet, und wir werden die Triebkräfte von Ernährungsunsicherheit und Fehlernährung angehen und bekämpfen. Wir beschließen,

a) von Ernährungsunsicherheit und allen Formen der Fehlernährung betroffene Länder und Gemeinschaften durch koordinierte Maßnahmen zu unterstützen, unter anderem indem wir Nahrungsmittelnothilfe, Programme, Finanzmittel und Unterstützung für die landwirtschaftliche Produktion bereitstellen, die Resilienz gegenüber Schockereignissen auf nationaler Ebene stärken und sicherstellen, dass die Versorgungsketten im Nahrungsmittel- und Agrarbereich funktionieren und die Märkte und Handelskanäle frei und zugänglich bleiben,

b) überschuldeten Ländern beim Umgang mit der Volatilität auf den internationalen Nahrungsmittelmärkten behilflich zu sein und von Ernährungsunsicherheit betroffene Entwicklungsländer in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und dem System der Vereinten Nationen zu unterstützen,

c) gerechte, resiliente, inklusive und nachhaltige Agrar- und Nahrungsmittelsysteme zu fördern, damit alle Menschen Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, erschwinglichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln haben.

Maßnahme 4. Wir werden die in den Entwicklungsländern bestehende Finanzierungslücke bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung schließen.

23. Wir sind tief besorgt über die wachsende Finanzierungslücke, der sich die Entwicklungsländer in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung gegenübersehen. Wir müssen diese Lücke schließen, um eine dauerhafte Spaltung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, eine größer werdende Ungleichheit in und zwischen Ländern und eine weitere Aushöhlung des Vertrauens in die internationalen Beziehungen und das multilaterale System zu verhindern. Wir nehmen Kenntnis von den laufenden Bemühungen, die Finanzierungslücke zu schließen, unter anderem im Rahmen des Vorschlags des Generalsekretärs für einen Stimulus für die Nachhaltigkeitsziele. Wir beschließen,

a) eine nachhaltige, erschwingliche, zugängliche, transparente und berechenbare Entwicklungsfinanzierung aus allen Quellen sowie die für die Entwicklungsländer benötigten Umsetzungsmittel bereitzustellen und zu mobilisieren,

b) den Weg zu einem Stimulus für die Nachhaltigkeitsziele im Rahmen des Vorschlags des Generalsekretärs bei den Vereinten Nationen und in anderen maßgeblichen Foren weiter mit Dringlichkeit zu beschreiten,

c) unsere jeweiligen Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit auszuweiten und zu erfüllen, einschließlich der von den meisten entwickelten Ländern eingegangenen Verpflichtung, die Zielvorgabe von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit und 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen,

d) die Erörterungen über die Modernisierung der Messung der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit unter Einhaltung der bestehenden Verpflichtungen fortzuführen,

e) sicherzustellen, dass die Entwicklungszusammenarbeit auf die Entwicklungsländer, insbesondere die ärmsten und schwächsten Länder, ausgerichtet ist und diese erreicht, und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Wirksamkeit zu stärken,

f) ein günstigeres Umfeld auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu schaffen, um mehr inländische Ressourcen zu mobilisieren und die Kapazitäten, Institutionen und Systeme der Entwicklungsländer auf allen Ebenen im Hinblick auf dieses Ziel zu stärken, auch durch internationale Unterstützung, und so die Investitionen in die nachhaltige Entwicklung zu erhöhen,

g) eine wirksame Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik umzusetzen und eine gute Regierungsführung und transparente Institutionen zu gewährleisten, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern,

h) die laufenden Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von illegalen Finanzströmen, Korruption, Geldwäsche und Steuerhinterziehung, zur Beseitigung von sicheren Häfen und zur Wiedererlangung und Rückgabe von aus illegalen Aktivitäten stammenden Vermögenswerten zu stärken,

i) eine inklusive und wirksame internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen zu fördern, die wesentlich zu den nationalen Anstrengungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beiträgt, da sie den Ländern eine wirksame Mobilisierung ihrer inländischen Ressourcen ermöglicht, und zu betonen, dass die derzeitigen Strukturen zur Regelung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen verbesserungsbedürftig sind. Wir sind entschlossen, die Inklusivität und Wirksamkeit der Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der Arbeit anderer maßgeblicher Foren und Institutionen zu stärken, und werden uns weiterhin konstruktiv am Prozess zur Ausarbeitung eines Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen beteiligen,

j) in den geeigneten Foren Möglichkeiten für eine internationale Zusammenarbeit bei der Besteuerung vermögender Einzelpersonen zu erkunden,

k) die Entwicklungsländer bei dem Bemühen um erhöhte Investitionen des Privatsektors in die nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung inklusiver und innovativer Finanzierungsmechanismen und Partnerschaften und durch die Schaffung eines günstigeren nationalen und internationalen Regulierungs- und Investitionsumfelds sowie durch den auf eine Katalysatorwirkung gerichteten Einsatz öffentlicher Mittel,

l) die Unterstützung aus allen Quellen für Investitionen in die Steigerung der Produktionskapazitäten, eine inklusive und nachhaltige Industrialisierung, die Infrastruktur und den wirtschaftlichen Strukturwandel, die Diversifizierung und das Wachstum in den Entwicklungsländern auszuweiten,

m) auf der Vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung im Jahr 2025 zu einem ambitionierten Ergebnis zu gelangen, um die Finanzierungslücke bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu schließen und die Umsetzung der Agenda 2030 und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung voranzutreiben.

Maßnahme 5. Wir werden sicherstellen, dass das multilaterale Handelssystem auch künftig ein Motor der nachhaltigen Entwicklung ist.

24. Wir bekennen uns zu einem regelgestützten, nichtdiskriminierenden, offenen, fairen, inklusiven, gerechten und transparenten multilateralen Handelssystem, in dessen Zentrum die Welthandelsorganisation steht. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass das multilaterale Handelssystem einen Beitrag zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung leistet. Wir erklären erneut, dass die Staaten nachdrücklich aufgefordert sind, mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschaftsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

insbesondere in den Entwicklungsländern, im Wege stehen, weder zu erlassen noch anzuwenden. Wir beschließen,

a) im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation ein exportorientiertes Wachstum in den Entwicklungsländern zu fördern, unter anderem durch einen Handelszugang für Entwicklungsländer zu Vorzugsbedingungen und eine gezielte besondere und differenzierte Behandlung, die den Entwicklungsbedürfnissen der einzelnen Länder, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, gerecht wird,

b) auf den Abschluss der erforderlichen Reform der Welthandelsorganisation hinzuwirken,

c) den Beitritt zur Welthandelsorganisation, insbesondere für Entwicklungsländer, zu erleichtern und die Liberalisierung und Erleichterung von Handel und Investitionen zu fördern.

Maßnahme 6. Wir werden in die Menschen investieren, um die Armut zu beenden und das Vertrauen und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

25. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über die anhaltenden Ungleichheiten in und zwischen Ländern sowie über die schleppenden Fortschritte bei der Verbesserung des Lebens und der Existenzgrundlagen der Menschen überall auf der Welt, einschließlich der Menschen in prekären Situationen. Wir müssen die Ziele für nachhaltige Entwicklung für alle Teile der Gesellschaft erreichen und sicherstellen, dass niemand zurückgelassen wird, auch durch die lokale Verankerung der nachhaltigen Entwicklung. Wir betonen, dass die Gewährleistung von Energiezugang und Energiesicherheit entscheidend für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, die soziale Stabilität, die nationale Sicherheit und das Wohl aller Nationen weltweit ist. Wir beschließen,

a) auf dem Weltsozialgipfel im Jahr 2025, der den Titel „Zweiter Weltgipfel für soziale Entwicklung“ trägt, zu einem ambitionierten Ergebnis zu gelangen,

b) eine allgemeine Gesundheitsversorgung zu fördern, den Zugang zu hochwertigen, inklusiven Angeboten im Bereich Bildung und lebenslanges Lernen, auch in Notlagen, zu erweitern und die Möglichkeiten für menschenwürdige Arbeit für alle sowie den allgemeinen Zugang zum Sozialschutz zu verbessern, um Armut zu beseitigen und Ungleichheiten abzubauen,

c) sicherzustellen, dass alle Zugang zu angemessenem, sicherem und erschwinglichem Wohnraum haben, und die Entwicklungsländer bei der Planung und Gestaltung gerechter, sicherer, gesunder, zugänglicher, resilienter und nachhaltiger Städte zu unterstützen,

d) raschere Anstrengungen zur Sicherung des Zugangs zu bezahlbarer, verläSSLicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu unternehmen, was die Anstrengungen im Hinblick auf eine resiliente und sichere grenzüberschreitende Energieinfrastruktur einschließt, und den Anteil der erneuerbaren Energie deutlich zu erhöhen,

e) den positiven Beitrag von Migrantinnen und Migranten zur nachhaltigen Entwicklung von Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Aufnahmeländern zu maximieren sowie internationale Partnerschaften und die globale Zusammenarbeit für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu stärken, um die Triebkräfte der irregulären Migration umfassend anzugehen und die Sicherheit, die Würde und die Menschenrechte aller Migrantinnen und Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu gewährleisten,

f) die Wasserknappheit anzugehen sowie ihre Verhütung zu fördern und die Resilienz gegenüber Dürren zu stärken, um eine Welt zu schaffen, in der Wasser eine nachhaltige Ressource ist, und die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von sauberem und

gesundheitlich unbedenklichem Wasser, sanitären Einrichtungen und Hygienesdiensten für alle zu gewährleisten,

g) einen Katastrophenrisiken einbeziehenden Ansatz für die nachhaltige Entwicklung fördern, der die Katastrophenvorsorge in Politikvorgaben, Programme und Investitionen auf allen Ebenen einbindet.

Maßnahme 7. Wir werden uns verstärkt bemühen, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung aufzubauen, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen sowie die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu wahren.

26. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften aufzubauen, die gleichberechtigten Zugang zur Justiz für alle gewährleisten und auf der Achtung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und guter Regierungsführung auf allen Ebenen sowie auf transparenten, leistungsfähigen und rechenschaftspflichtigen Institutionen gründen. Wir bekräftigen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen. Wir beschließen,

a) alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu achten, zu schützen und einzuhalten, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und gleiche Justiz für alle zu gewährleisten sowie eine gute Regierungsführung auf allen Ebenen und transparente, inklusive, leistungsfähige und rechenschaftspflichtige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen,

b) die Menschenrechte und die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung als miteinander verbundene und einander verstärkende Aspekte zu fördern und zu schützen, in dem Bewusstsein, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung das Versprechen enthält, niemanden zurückzulassen, und eine Vision einer Welt entfaltet, in der die Menschenrechte und die Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung allgemein geachtet und gefördert werden,

Maßnahme 8. Wir werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen als entscheidenden Beitrag zu Fortschritten bei allen Zielen und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung erreichen.

27. Wir sind uns dessen bewusst, dass die volle Entfaltung des menschlichen Potenzials und eine nachhaltige Entwicklung nicht möglich sind, wenn Frauen und Mädchen die vollen Menschenrechte und uneingeschränkte Chancen vorenthalten werden. Ein dauerhaftes, inklusives und gerechtes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung können nur verwirklicht werden, wenn die Menschenrechte aller Frauen sowie Mädchen im heranwachsenden Alter und im Kindesalter in vollem Umfang geachtet, geschützt und eingehalten werden. Wir beschließen,

a) kühne, ehrgeizige, raschere, gerechte und transformative Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen,

b) dringend alle rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Hindernisse für die Gleichstellung der Geschlechter und für die volle und wirksame Partizipation von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Entscheidungsebenen im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben zu beseitigen,

c) gezielte und raschere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt und Belästigung gegenüber allen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller und geschlechts-spezifischer Gewalt, zu ergreifen,

d) im Bewusstsein der Verknüpfung zwischen Armut und Ungleichheit der Geschlechter und der Notwendigkeit einer größeren Unterstützung der Institutionen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen deutlich mehr in die Überwindung des Geschlechtergefälles, auch in der Pflege- und Betreuungswirtschaft, zu investieren,

e) Reformen durchzuführen, um Frauen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Finanzdienstleistungen, Erbschaften, natürlichen Ressourcen und geeigneten neuen Technologien zu verschaffen,

f) entsprechend den Vereinbarungen in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten zu gewährleisten.

Maßnahme 9. Wir werden unsere Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels verstärken.

28. Wir sind tief besorgt über die derzeit schleppenden Fortschritte bei der Bewältigung des Klimawandels. Wir sind ebenso tief besorgt über den fortgesetzten Anstieg der Treibhausgasemissionen, und wir sind uns der Bedeutung der Umsetzungsmittel und Unterstützung für die Entwicklungsländer sowie der zunehmenden Häufigkeit, Intensität und Tragweite der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere auf die Entwicklungsländer, vor allem auf diejenigen, die dafür besonders anfällig sind, bewusst. In Verfolgung der Ziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris bekräftigen wir, wie wichtig in diesem entscheidenden Jahrzehnt ein rascheres Handeln auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten sowie im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Anstrengungen zur Beseitigung der Armut ist. Wir beschließen,

a) das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris zu bekräftigen, das darin besteht, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, in der Erkenntnis, dass dies die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich verringern würde, und zu unterstreichen, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei einem Temperaturanstieg von 1,5 °C wesentlich geringer ausfallen werden als bei 2 °C, und unsere Entschlossenheit zu bekunden, Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C zu unternehmen,

b) die auf der achtundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommenen Beschlüsse zu begrüßen, einschließlich der Beschlüsse, die auf der fünften Tagung der als

⁹*Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien im Rahmen des „VAE-Konsenses“ angenommen wurden, der das Ergebnis der ersten globalen Bestandsaufnahme des Übereinkommens von Paris beinhaltet,

c) ferner die Notwendigkeit einschneidender, rascher und nachhaltiger Reduktionen der Treibhausgasemissionen im Einklang mit den 1,5 °C-Pfaden anzuerkennen und die Vertragsparteien aufzufordern, unter Berücksichtigung des Übereinkommens von Paris und ihrer unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, Pfade und Ansätze auf national festgelegte Weise zu folgenden globalen Anstrengungen beizutragen: a) Verdreifachung der weltweiten Kapazitäten für die Erzeugung erneuerbarer Energien und Verdoppelung der durchschnittlichen weltweiten jährlichen Steigerungsrate der Energieeffizienz bis 2030; beschleunigte Maßnahmen zum Herunterfahren der Kohleverstromung ohne CO₂-Abscheidung und -Speicherung; beschleunigte weltweite Maßnahmen in Richtung emissionsfreier Energiesysteme, die CO₂-freie oder CO₂-arme Brennstoffe verwenden, und zwar deutlich vor oder bis etwa Mitte des Jahrhunderts; gerechte, geordnete und ausgewogene Abkehr von fossilen Brennstoffen in den Energiesystemen, um durch beschleunigte Maßnahmen in diesem entscheidenden Jahrzehnt im Einklang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen bis 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen; raschere Einführung emissionsfreier und emissionsarmer Technologien, unter anderem in den Bereichen erneuerbare Energien, Kernenergie und Technologien zur Vermeidung und zum Abbau von Emissionen, wie beispielsweise die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂, insbesondere in Bereichen, in denen sich die Vermeidung besonders schwierig gestaltet, sowie CO₂-arme Wasserstoffherzeugung; beschleunigte und deutliche Verringerung der weltweiten Emissionen von anderen Treibhausgasen als CO₂, insbesondere auch der Methanemissionen, bis 2030; beschleunigte Reduktion der Emissionen aus dem Straßenverkehr auf verschiedenen Wegen, darunter der Ausbau der Infrastruktur und die rasche Einführung emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge; schnellstmögliche Beendigung ineffizienter Subventionen für fossile Brennstoffe, die weder die Energiearmut angehen noch gerechte Übergänge fördern,

d) anzuerkennen, dass Übergangsbrennstoffe zur Energiewende beitragen und zugleich die Energiesicherheit gewährleisten können,

e) ferner hervorzuheben, wie wichtig es ist, zur Erreichung des Temperaturziels des Übereinkommens von Paris die Natur und die Ökosysteme zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen, auch durch verstärkte Anstrengungen zur Aufhaltung und Umkehrung der Entwaldung und der Verschlechterung des Zustands der Wälder bis 2030, durch andere Land- und Meeresökosysteme, die als Treibhausgassenken und -speicher dienen, und durch den Schutz der biologischen Vielfalt, und zugleich die Einhaltung von Sozial- und Umweltschutznormen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal¹⁰,

f) unsere Entschlossenheit zu bekräftigen, auf der neunundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer ein neues gemeinsames quantifiziertes Ziel mit einer Untergrenze von 100 Milliarden Dollar pro Jahr zu setzen.

g) die Tatsache, dass die national festgelegten Beiträge ihrem Wesen nach national festgelegt sind, sowie Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris zu bekräftigen und

¹⁰ United Nations Environment Programme, Dokument CBD/COP/DEC/15/4, Anlage. Auf Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/Depts/german/umwelt/COP-15-DEC-4.pdf>.

die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris zu ermutigen, in unseren nächsten national festgelegten Beiträgen ambitionierte gesamtwirtschaftliche Emissionsreduktionsziele vorzulegen, die alle Treibhausgase, Sektoren und Kategorien abdecken und auf das Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ausgerichtet sind, auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten berücksichtigen,

h) die internationale Zusammenarbeit und das internationale förderliche Umfeld erheblich auszuweiten und so für die nächste Runde der national festgelegten Beiträge größere Ambitionen zu wecken,

i) anzuerkennen, dass die Finanzierung der Anpassung zur Umsetzung des Beschlusses über die Verdoppelung dieser Finanzierung beträchtlich aufgestockt werden muss, um den dringlichen und wachsenden Bedarf an beschleunigter Anpassung und höherer Resilienz in den Entwicklungsländern zu unterstützen, und zugleich zu betonen, dass die Finanzierung, der Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Technologie entscheidende Voraussetzungen für Klimamaßnahmen sind, und festzustellen, dass die verstärkte Bereitstellung und Mobilisierung neuer und zusätzlicher zuschussbasierter und stark konzessionärer Finanzierung und nicht rückzahlbarer Schuldtitel nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Unterstützung der Entwicklungsländer ist, insbesondere für ihren gerechten und ausgewogenen Übergang,

j) die neuen Finanzierungsregelungen, einschließlich des Fonds, für den Umgang mit Verlusten und Schäden weiter zu operationalisieren und wirksam Nutzen daraus zu ziehen,

k) alle Menschen auf der Erde durch die flächendeckende Einführung gefahrenübergreifender Frühwarnsysteme bis 2027 zu schützen, unter anderem durch die raschere Umsetzung der Initiative „Frühwarnung für alle“.

Maßnahme 10. Wir werden unsere Anstrengungen zur Wiederherstellung, zum Schutz, zur Erhaltung und zur nachhaltigen Nutzung der Umwelt vorantreiben.

29. Wir sind tief besorgt über die rasche Umweltzerstörung, und wir sind uns der dringenden Notwendigkeit bewusst, unsere Vorgehensweise grundlegend zu überdenken, um eine Welt zu schaffen, in der die Menschheit im Einklang mit der Natur lebt. Wir müssen die Ökosysteme und natürlichen Ressourcen der Erde erhalten, wiederherstellen und nachhaltig nutzen, um die Gesundheit und das Wohlergehen der heutigen und der kommenden Generationen zu fördern. Wir werden die mit dem Klimawandel, dem Ansteigen des Meeresspiegels, dem Verlust der biologischen Vielfalt, der Umweltverschmutzung, der Wasserknappheit, Überschwemmungen, der Wüstenbildung, der Landverödung, Dürren, der Entwaldung sowie Sand- und Staubstürmen verbundenen nachteiligen Auswirkungen angehen. Wir beschließen,

a) eine Welt zu schaffen, in der die Menschheit im Einklang mit der Natur lebt, die Ressourcen der Erde zu erhalten und nachhaltig zu nutzen und die fortschreitende Umweltzerstörung umzukehren,

b) ambitionierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit, Produktivität, nachhaltige Nutzung und Resilienz der Ozeane und ihrer Ökosysteme zu verbessern und die Meere und Süßwasserressourcen sowie die Wälder, Berge, Gletscher und Trockengebiete zu erhalten und nachhaltig zu nutzen und wiederherzustellen und die biologische Vielfalt, die Ökosysteme und die wildlebenden Tiere und Pflanzen zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen,

- c) nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, darunter nachhaltige Lebensweisen, und Ansätze der Kreislaufwirtschaft als Weg zu solchen Konsum- und Produktionsmustern sowie Initiativen für Nullverschwendung zu fördern,
- d) die Anstrengungen zur Bekämpfung der Verschmutzung der Luft, von Land und Boden, des Süßwassers und der Meere, auch durch einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien, voranzutreiben und auf den Abschluss einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft zur Frage der Verschmutzung durch Kunststoffe, auch in der Meeresumwelt, hinzuwirken, mit dem Ziel, die Verhandlungen bis Ende 2024 abzuschließen,
- e) den Rahmen zur Aufhaltung und Umkehr des Verlusts der biologischen Vielfalt bis 2030 umzusetzen und alle multilateralen Umweltübereinkünfte umzusetzen,
- f) unsere Erde zu schützen und globale Umweltherausforderungen durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Umweltbereich und durch die Umsetzung und Einhaltung multilateraler Umweltübereinkünfte anzugehen.

Maßnahme 11. Wir werden Kultur und Sport als feste Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklung schützen und fördern.

30. Wir sind uns dessen bewusst, dass Kultur und Sport den Menschen und Gemeinschaften ein starkes Gefühl der Identität vermitteln und den sozialen Zusammenhalt fördern. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass der Sport zur Gesundheit und zum Wohlbefinden der Menschen und Gemeinschaften beitragen kann. Kultur und Sport sind daher wichtige Stützen der nachhaltigen Entwicklung. Wir beschließen,

- a) sicherzustellen, dass Kultur und Sport zu einer wirksameren, inklusiveren, gerechteren und nachhaltigeren Entwicklung beitragen können, und die Kultur in die Politikvorgaben und Strategien zugunsten der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung zu integrieren und angemessene öffentliche Investitionen in den Schutz und die Förderung der Kultur zu gewährleisten,
- b) zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit bei der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut von spirituellem, überliefertem, historischem und kulturellem Wert an die Herkunftsländer, unter anderem Kunstgegenstände, Denkmäler, Museumsstücke, Manuskripte und Dokumente, zu ermutigen und einschlägige private Einrichtungen nachdrücklich aufzufordern, sich in ähnlicher Weise zu engagieren, gegebenenfalls auch im Rahmen eines bilateralen Dialogs und mit Hilfe multilateraler Mechanismen,
- c) den interkulturellen und interreligiösen Dialog zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu fördern und zu unterstützen,

Maßnahme 12. Wir werden für die Zukunft planen und unsere gemeinsamen Anstrengungen verstärken, um die vollständige Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bis 2030 und darüber hinaus mit Hochdruck voranzutreiben.

31. Wir sind nach wie vor konsequent darauf bedacht und fest dazu entschlossen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 zu erreichen. Wir werden uns weiter darum bemühen, die Zukunft zu gestalten, die wir wollen, indem wir bestehende, neue und aufkommende Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung bis 2030 und darüber hinaus angehen. Wir beschließen,

- a) die Fortschritte in Richtung der vollständigen und rechtzeitigen Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bis 2030 erheblich voranzutreiben, unter anderem durch die Stärkung der Rolle des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung als wichtigster Plattform für die Weiterverfolgung und Überprüfung dieser Agenda,

b) das hochrangige politische Forum unter dem Dach der Generalversammlung zu bitten, im September 2027 zu prüfen, wie wir die nachhaltige Entwicklung bis 2030 und darüber hinaus als vorrangiges, im Mittelpunkt unserer Arbeit stehendes Anliegen voranbringen können.

II. Weltfrieden und internationale Sicherheit

32. Die globale Sicherheitslandschaft erlebt einen tiefgreifenden Wandel. Wir sind besorgt über die zunehmenden und vielfältigen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere über Verstöße gegen die Ziele und Grundsätze der Charta und über die wachsende Gefahr eines Atomkriegs, der eine existenzielle Bedrohung für die Menschheit darstellen könnte. In diesem sich wandelnden Umfeld sind wir weiter entschlossen, einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta und ihrer Ziele und Grundsätze, zu handeln und unsere Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen. Wir bekräftigen das Gebot, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu wahren und zu fördern, und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹¹. Wir bekunden erneut unsere uneingeschränkte Achtung der souveränen Gleichheit aller Mitgliedstaaten und der Grundsätze der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker sowie unsere Verpflichtung, jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, als Ausdruck unseres Bekenntnisses zur Beilegung internationaler Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln. Wir bekräftigen außerdem unser Bekenntnis zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

33. Den Vereinten Nationen kommt bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit eine unverzichtbare Rolle zu. Unsere Bemühungen, die sich häufenden und vielfältigen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit an Land, auf See, in der Luft, im Weltraum und im Cyberraum dringend anzugehen, sollten durch Anstrengungen zur Wiederherstellung des Vertrauens, zur Stärkung der Solidarität und zur Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit unterstützt werden, auch durch den verstärkten Einsatz der Diplomatie. Wir nehmen Kenntnis von der Neuen Agenda für den Frieden¹².

Maßnahme 13. Wir werden uns verstärkt bemühen, friedliche, inklusive und gerechte Gesellschaften zu schaffen und aufrechtzuerhalten und die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen.

34. Wir sind uns der Interdependenz des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der nachhaltigen Entwicklung und der Menschenrechte bewusst, und wir bekräftigen die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene. Wir sind besorgt über die potenziellen Auswirkungen des weltweiten Anstiegs der Militärausgaben auf Investitionen in nachhaltige Entwicklung und die Aufrechterhaltung des Friedens. Wir beschließen,

¹¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

¹² A/77/CRP.1/Add.8.

a) die Resilienz zu stärken und die Triebkräfte und tieferen Ursachen von bewaffneten Konflikten, Gewalt und Instabilität und ihrer Folgen umfassend anzugehen, unter anderem durch raschere Investitionen in die Agenda 2030 und die Ziele für nachhaltige Entwicklung und deren Umsetzung,

b) gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten, den zivilgesellschaftlichen Raum zu schützen und die Menschenrechte für alle zu wahren, unter anderem durch die Förderung einer Kultur des Friedens, der Inklusion, der Toleranz und des friedlichen Zusammenlebens, die Beseitigung religiöser Diskriminierung, die Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in allen ihren Ausprägungen und die Bewältigung der Herausforderungen für das Überleben, die Existenzgrundlagen und die Würde aller Menschen,

c) sicherzustellen, dass Militärausgaben Investitionen in die nachhaltige Entwicklung und die Schaffung eines dauerhaften Friedens nicht beeinträchtigen, und den Generalsekretär zu ersuchen, bis zum Ende der neunundsiebzigsten Tagung eine Analyse der Auswirkungen des weltweiten Anstiegs der Militärausgaben auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorzulegen.

Maßnahme 14. Wir werden alle Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten schützen.

35. Wir verurteilen auf das Entschiedenste die verheerenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen, die zivile Infrastruktur und das Kulturerbe, und wir sind besonders besorgt über die unverhältnismäßigen Auswirkungen der Gewalt auf Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und andere Menschen, die sich bei bewaffneten Konflikten in prekären Situationen befinden. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, einschließlich vorsätzlicher Angriffe auf Zivilpersonen und die zivile Infrastruktur, sind völkerrechtlich verboten. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu unseren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts. Wir beschließen,

a) konkrete und praktische Maßnahmen zum Schutz aller Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu ergreifen,

b) die Umsetzung unserer Verpflichtungen im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte voranzutreiben,

c) im Einklang mit dem Völkerrecht den Einsatz von Sprengwaffen in besiedelten Gebieten je nach den Umständen zu unterlassen oder einzuschränken, wenn zu erwarten ist, dass ihr Einsatz Zivilpersonen oder zivile Objekte, darunter wesentliche zivile Infrastruktur, Schulen, medizinische Einrichtungen und Kultstätten, schädigt,

d) einen sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe und Hilfsgüter zu ermöglichen und die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und unter voller Achtung der Resolution 46/182 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1991 und der damit zusammenhängenden Resolutionen über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen in vollem Umfang zu achten,

e) das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, einschließlich des nationalen Personals und der Ortskräfte, und die Einrichtungen, Ausrüstungen, Transporte und Versorgungsgüter dieses Personals im Einklang mit unseren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu achten und zu schützen,

f) Journalistinnen und Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal, die in Situationen bewaffneter Konflikte arbeiten, zu achten und zu schützen sowie zu bekräftigen, dass sie in solchen Situationen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht als Zivilpersonen gelten,

g) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die schwersten Verbrechen nach dem Völkerrecht, darunter Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und sonstige Gräueltaten, sowie andere schwere Rechtsverletzungen, etwa das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, zu gewährleisten,

h) die Mitgliedstaaten zu bitten, nationale Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren zur Ausübung von Kontrolle über den internationalen Transfer konventioneller Waffen und militärischer Ausrüstung, sofern solche noch nicht bestehen, zu erlassen, mit denen das Risiko, dass derartige Transfers Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen erleichtern, dazu beitragen oder dazu führen könnten, begrenzt wird, und sicherzustellen, dass diese Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Staaten nach den anwendbaren internationalen Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, im Einklang stehen.

Maßnahme 15. Wir werden sicherstellen, dass die von humanitären Notlagen betroffenen Menschen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen.

36. Wir sind tief besorgt über die beispiellose Zahl von Menschen, die von humanitären Notlagen betroffen sind, einschließlich derer, die erzwungene und zunehmend länger anhaltende Vertreibung erleiden, sowie derer, die unter Hunger, akuter Ernährungsunsicherheit, Hungersnot oder hungersnotähnlichen Zuständen leiden. Wir beschließen,

a) uns verstärkt zu bemühen, die Auswirkungen humanitärer Notlagen auf bedürftige Menschen zu verhüten, vorherzusehen und abzumildern, wobei wir den Bedürfnissen von Menschen in den prekärsten Situationen besondere Aufmerksamkeit widmen,

b) die tieferen Ursachen erzwungener und langanhaltender Vertreibung, einschließlich Massenvertreibung, anzugehen und dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Staatenlose umzusetzen und den Zugang zu solchen Lösungen zu erleichtern, unter anderem durch eine ausgewogene internationale Lasten- und Verantwortungsteilung und durch Unterstützung der Aufnahmegemeinschaften sowie unter voller Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen,

c) die Geißel des Hungers, der akuten Ernährungsunsicherheit, der Hungersnöte und hungersnotähnlicher Zustände in bewaffneten Konflikten jetzt und für die kommenden Generationen zu beseitigen, indem wir alle uns zur Verfügung stehenden Kenntnisse, Ressourcen und Kapazitäten einsetzen, unsere Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht erfüllen, unter anderem durch die Einhaltung der Verpflichtung nach dem humanitären Völkerrecht, Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu beseitigen und sicherzustellen, dass bedürftige Menschen lebenswichtige Hilfe erhalten, die Frühwarnung stärken, Sozialschutzsysteme entwickeln und Präventivmaßnahmen ergreifen, die die Resilienz gefährdeter Gemeinschaften stärken,

d) die finanzielle und sonstige Unterstützung für Länder und Gemeinschaften, die sich in humanitären Notlagen befinden, einschließlich der Aufnahmegemeinschaften, beträchtlich zu erhöhen, unter anderem durch die Ausweitung einer zügigen und berechenbaren Finanzierung und innovativer und vorgegreifender Finanzierungsmechanismen sowie durch die Stärkung der Partnerschaften mit internationalen Finanzinstitutionen mit dem Ziel,

humanitäres Leid zu verhindern, zu verringern und darauf zu reagieren und den Bedürftigen zu helfen.

Maßnahme 16. Wir werden die Zusammenarbeit und Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten fördern, Spannungen abbauen, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten anstreben und Konflikte lösen.

37. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur vorbeugenden Diplomatie, zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Bedeutung des Dialogs zwischen den Staaten. Wir sind uns der Rolle der Vereinten Nationen bei der vorbeugenden Diplomatie und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie der Bedeutung der Partnerschaft der Vereinten Nationen mit regionalen und subregionalen Organisationen für die Verhütung und Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten im Einklang mit der Charta bewusst. Wir beschließen,

- a) unsere völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der Charta und ihrer Ziele und Grundsätze, zu bekräftigen,
- b) im Einklang mit der Charta wirksame Kollektivmaßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen und die bestehenden Instrumente und Mechanismen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten mit neuem Leben zu erfüllen und umzusetzen,
- c) nach Bedarf Mechanismen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Vertrauensbildung, Frühwarnung und Krisenmanagement auf subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen, um neuen und aufkommenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen,
- d) vertrauensbildende Maßnahmen zum Abbau von Spannungen und zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu erarbeiten und anzuwenden,
- e) den Einsatz von Diplomatie und Vermittlung zum Abbau von Spannungen in Situationen, die eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen können, zu verstärken, unter anderem durch frühzeitige diplomatische Bemühungen,
- f) den Generalsekretär nachdrücklich aufzufordern, seine Guten Dienste aktiv zu nutzen und sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen ausreichend dafür gerüstet sind, Maßnahmen der Vermittlung und vorbeugenden Diplomatie zu leiten und zu unterstützen, und ihm nahezu legen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Angelegenheit zu lenken, die geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,
- g) die Rolle regionaler und subregionaler Organisationen bei der Diplomatie, der Vermittlung und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu unterstützen und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen und den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu stärken.

Maßnahme 17. Wir werden unserer Verpflichtung nachkommen, die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs bei jeder Streitigkeit, in der unser Staat Partei ist, zu befolgen und sein Mandat zu wahren.

38. Wir erkennen den positiven Beitrag an, den der Internationale Gerichtshof, das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen, leistet, unter anderem auch bei der Regelung von Streitigkeiten zwischen Staaten. Wir bekräftigen die Verpflichtung aller Staaten, die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs bei Streitigkeiten, in denen sie Partei sind, zu befolgen. Wir beschließen,

a) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Internationale Gerichtshof sein Mandat voll und wirksam wahrnehmen kann, und seine Rolle bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten stärker bekannt zu machen, unter Berücksichtigung dessen, dass die Streitparteien auch andere friedliche Mittel ihrer Wahl verfolgen können.

Maßnahme 18. Wir werden den Frieden konsolidieren und aufrechterhalten.

39. Wir erkennen an, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Verhütung von Konflikten und die Konsolidierung von Frieden in ihren Ländern tragen und dass die nationalen Bemühungen um die Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen. Eine angemessene, berechenbare und dauerhafte Finanzierung der Friedenskonsolidierung ist unerlässlich, und wir begrüßen den von der Generalversammlung unlängst gefassten Beschluss, die für den Friedenskonsolidierungsfonds der Vereinten Nationen verfügbaren Mittel zu erhöhen. Wir beschließen,

a) unserer in der Agenda 2030 eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich zu verringern,

b) uns verstärkt zu bemühen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen,

c) Rassismus zu bekämpfen und rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und religiöse Intoleranz sowie alle anderen Formen von Intoleranz und Diskriminierung in unseren Gesellschaften zu beseitigen und den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu fördern,

d) bestehende nationale Präventionsstrategien und -ansätze zur Aufrechterhaltung des Friedens zu stärken und umzusetzen und zu erwägen, solche Strategien und Ansätze, sofern sie nicht vorhanden sind, auf freiwilliger Basis und im Einklang mit den nationalen Prioritäten zu entwickeln, um die tieferen Ursachen von Gewalt und bewaffneten Konflikten anzugehen,

e) den Staaten auf Antrag, auch über die Kommission für Friedenskonsolidierung und das gesamte System der Vereinten Nationen und in voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung und den nationalen Bedürfnissen, dabei behilflich zu sein, nationale Kapazitäten zur Förderung, Entwicklung und Umsetzung ihrer eigenen Präventionsbemühungen aufzubauen und die tieferen Ursachen von Gewalt und Konflikten in ihren Ländern anzugehen, auch durch den Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse,

f) den Risiken im Zusammenhang mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, ihren Teilen und ihrer Munition oder zugehöriger Munition zu begegnen, unter anderem durch nationale Präventionsstrategien und -ansätze,

g) den Risiken für die Aufrechterhaltung des Friedens zu begegnen, die von Desinformation, Fehlinformationen, Hetze und potenziell Schäden verursachenden Inhalten, einschließlich über digitale Plattformen verbreiteter Inhalte, ausgehen, und dabei das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Privatheit zu achten und einen ungehinderten Zugang zum Internet im Einklang mit dem Völkerrecht, den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der nationalen Politik zu gewährleisten,

h) eine engere Abstimmung zwischen den Vereinten Nationen, den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten, die von bewaffneten Konflikten und Gewalt sowie den Auswirkungen regionaler Konflikte betroffen sind, anzustreben, mit dem Ziel, die wirtschaftliche Stabilität und die nationalen Präven-

tions- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen dieser Länder im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und in voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung zu unterstützen.

Maßnahme 19. Wir werden die Umsetzung unserer Verpflichtungen im Bereich Frauen und Frieden und Sicherheit vorantreiben.

40. Wir erkennen die Rolle der Frauen als Akteurinnen des Friedens an. Die volle, gleichberechtigte, sichere und konstruktive Partizipation der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen von Frieden und Sicherheit, darunter bei der Konfliktverhütung und -beilegung, der Vermittlung und bei Friedensmissionen, ist für die Herbeiführung von nachhaltigem Frieden unerlässlich. Wir verurteilen auf das Entschiedenste die Zunahme aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die in bewaffneten Konflikten, Postkonfliktsituationen und humanitären Notlagen besonders gewaltgefährdet sind. Wir beschließen,

a) uns verstärkt zu bemühen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu erreichen, unter anderem indem wir Rückschläge verhindern und die fortbestehenden Barrieren bei der Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit in Angriff nehmen, und sicherzustellen, dass Initiativen zur Förderung dieser Bemühungen angemessen finanziert werden,

b) unserer Verpflichtung nachzukommen, sicherzustellen, dass Frauen voll, gleichberechtigt, sicher und konstruktiv an allen von den Vereinten Nationen geführten Vermittlungs- und Friedensprozessen partizipieren können,

c) konkrete Schritte zur Beseitigung und Verhinderung des gesamten Spektrums an Bedrohungen sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen zu unternehmen, denen Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten, Postkonfliktsituationen und humanitären Notlagen ausgesetzt sind, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten,

d) unsere laufenden Bemühungen voranzutreiben, die volle, gleichberechtigte, sichere und konstruktive Partizipation der Frauen an Friedensmissionen zu gewährleisten.

Maßnahme 20. Wir werden die Umsetzung unserer Verpflichtungen im Bereich Jugend und Frieden und Sicherheit vorantreiben.

41. Wir sind uns dessen bewusst, dass die volle, wirksame, sichere und konstruktive Partizipation junger Menschen entscheidend zur Aufrechterhaltung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beiträgt. Wir beschließen,

a) konkrete freiwillige Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung junger Menschen in die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen der Konfliktverhütung und -beilegung zu verstärken, unter anderem indem sie mehr Möglichkeiten zur Partizipation an den einschlägigen zwischenstaatlichen Beratungen bei den Vereinten Nationen erhalten,

b) bestehende nationale und regionale Fahrpläne für Jugend und Frieden und Sicherheit zu stärken und umzusetzen, um unseren Verpflichtungen nachzukommen, und solche Fahrpläne, wo sie nicht vorhanden sind, auf freiwilliger Basis zu entwickeln,

c) den Generalsekretär zu ersuchen, bis zum Ende der achtzigsten Tagung die zweite unabhängige Sachstandsstudie über die positiven Beiträge der Jugend zu Friedensprozessen und zur Konfliktbeilegung durchführen zu lassen.

Maßnahme 21. Wir werden die Friedensmissionen so anpassen, dass sie bestehenden Herausforderungen und neuen Gegebenheiten besser gerecht werden.

42. Die Friedensmissionen der Vereinten Nationen, worunter Friedenssicherungseinsätze und besondere politische Missionen zu verstehen sind, stellen wichtige Instrumente zur

Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar. Sie sind mit zunehmend komplexen Herausforderungen konfrontiert und müssen sich dringend anpassen, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Mitgliedstaaten und der truppen- und polizeistellenden Länder sowie der Prioritäten und Verantwortlichkeiten der Gastländer. Friedensmissionen können nur dann erfolgreich sein, wenn sie aktiv auf politische Lösungen gerichtet sind und berechenbar, angemessen und dauerhaft finanziert werden. Wir bekräftigen die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, einschließlich ihrer Friedensunterstützungsmissionen und Maßnahmen zur Friedensdurchsetzung, die vom Sicherheitsrat zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit genehmigt wurden. Wir beschließen,

a) den Sicherheitsrat aufzufordern, sicherzustellen, dass Friedensmissionen in politischen Strategien verankert sind und sich an diesen orientieren, dass sie auf der Grundlage klarer, abgestufter und nach Prioritäten geordneter Mandate ablaufen, die realistisch und erreichbar sind, dass Ausstiegsstrategien und tragfähige Übergangspläne für sie vorhanden sind und dass sie Teil eines umfassenden Konzepts zur Aufrechterhaltung des Friedens unter voller Einhaltung des Völkerrechts und der Charta sind,

b) den Generalsekretär zu ersuchen, eine Studie zur Zukunft aller Formen von Friedensmissionen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus früheren und laufenden Reformprozessen durchzuführen und den Mitgliedstaaten mit der Bitte um Prüfung strategische und handlungsorientierte Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie das Instrumentarium der Vereinten Nationen an die sich verändernden Bedürfnisse angepasst werden kann, um flexiblere, maßgeschneiderte Lösungsansätze für bestehende, aufkommende und künftige Herausforderungen zu ermöglichen,

c) sicherzustellen, dass Friedensmissionen in Zusammenarbeit mit den Gastländern, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den maßgeblichen nationalen Interessenträgern so früh wie möglich an der Planung von Übergangsprozessen mitwirken,

d) konkrete Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals von Friedensmissionen zu gewährleisten und seinen Zugang zu Gesundheitseinrichtungen, auch im Bereich der psychischen Gesundheit, zu verbessern,

e) sicherzustellen, dass Friedenssicherungseinsätze und Friedensunterstützungsmissionen, einschließlich der vom Sicherheitsrat genehmigten Maßnahmen zur Friedensdurchsetzung, von einer alle Seiten einschließenden politischen Strategie und anderen nicht-militärischen Ansätzen begleitet werden und an den tieferen Konfliktursachen ansetzen,

f) dem Generalsekretär nahelegen, regelmäßige Tagungen auf hoher Ebene mit den zuständigen Regionalorganisationen abzuhalten, um Fragen im Zusammenhang mit Friedensmissionen, Friedenskonsolidierung und Konflikten zu erörtern,

g) eine angemessene, berechenbare und nachhaltige Finanzierung der vom Sicherheitsrat mandatierten und unter Führung der Afrikanischen Union stehenden Friedensunterstützungsmissionen im Einklang mit der Resolution [2719 \(2023\)](#) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 2023 zu gewährleisten.

Maßnahme 22. Wir werden den gravierenden Auswirkungen der Bedrohungen für die maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr begegnen.

43. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, den gravierenden Auswirkungen der Bedrohungen für die maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr zu begegnen. Alle gegen Bedrohungen der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr gerichteten Bemühungen müssen im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgen, wie es vor allem in den Grundsätzen der Charta der

Vereinten Nationen und des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982¹³ zum Ausdruck kommt, wobei auch andere einschlägige, mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbare Übereinkünfte zu berücksichtigen sind. Wir beschließen,

a) die internationale Kooperation und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene zur Bekämpfung aller Bedrohungen für die maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr im Einklang mit dem Völkerrecht auszubauen,

b) den Informationsaustausch zwischen den Staaten und den Aufbau von Kapazitäten zur Aufdeckung, Verhütung und Bekämpfung solcher Bedrohungen im Einklang mit dem Völkerrecht zu fördern.

Maßnahme 23. Wir werden eine Zukunft ohne Terrorismus anstreben.

44. Wir verurteilen nachdrücklich den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird. Wir bekräftigen, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe oder der von den Tatverantwortlichen möglicherweise vorgebrachten Rechtfertigungen. Wir betonen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um der Verbreitung terroristischer Propaganda entgegenzuwirken, den Fluss finanzieller und materieller Mittel für terroristische Aktivitäten zu verhindern und zu unterdrücken sowie die Rekrutierungsaktivitäten terroristischer Organisationen zu unterbinden. Wir bekräftigen, dass der Terrorismus und der Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, nicht mit einer bestimmten Religion, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden können und sollen. Wir werden uns verstärkt bemühen, gegen die Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, vorzugehen, den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen, die Kapazitäten der Staaten für die Terrorismusverhütung und -bekämpfung aufzubauen und die Rolle des Systems der Vereinten Nationen zu stärken. Die Förderung und der Schutz des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie die Achtung der Menschenrechte für alle und der Rechtsstaatlichkeit sind wesentliche Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt. Wir beschließen,

a) im Einklang mit dem Völkerrecht einen gesamtstaatlichen und gesamtgesellschaftlichen Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu verfolgen, auch indem wir an den Triebkräften des Terrorismus ansetzen,

b) gegen die Bedrohung vorzugehen, die davon ausgeht, dass neue und aufkommende Technologien, einschließlich digitaler Technologien und Finanzinstrumente, für terroristische Zwecke missbraucht werden,

c) die Koordinierung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht zu verstärken und zugleich zu erwägen, die Bemühungen um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus mit neuem Leben zu erfüllen.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

Maßnahme 24. Wir werden die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die damit verbundenen illegalen Finanzströme verhüten und bekämpfen.

45. Die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die damit verbundenen illegalen Finanzströme können eine ernsthafte Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung darstellen, unter anderem durch die in einigen Fällen möglicherweise bestehenden Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und terroristischen Gruppen. Wir beschließen,

a) die Anstrengungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der damit zusammenhängenden illegalen Finanzströme durch umfassende Strategien, unter anderem im Bereich Prävention, Früherkennung, Ermittlung, Schutz und Strafverfolgung, die Bekämpfung ihrer Triebkräfte und die Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern auszuweiten,

b) die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in allen ihren Formen zu verstärken, einschließlich der Fälle, in denen sie unter Einsatz von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wird, und wir begrüßen die Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität.

Maßnahme 25. Wir werden das Ziel einer kernwaffenfreien Welt weiter verfolgen.

46. Ein Atomkrieg hätte verheerende Folgen für die gesamte Menschheit, und wir müssen eingedenk dessen, dass „ein Atomkrieg nicht zu gewinnen ist und niemals ausgetragen werden darf“, alles daransetzen, die Gefahr eines solchen Krieges abzuwenden. Wir werden unsere jeweiligen Verpflichtungen und Zusagen einhalten. Wir bekunden erneut unsere tiefe Besorgnis über den Stand der nuklearen Abrüstung. Wir bekräftigen das unveräußerliche Recht aller Länder, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verpflichtungen die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln. Wir beschließen,

a) uns erneut zum Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen zu bekennen,

b) anzuerkennen, dass die Bemühungen aller Staaten letztlich zwar weiterhin auf die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle abzielen sollten, das unmittelbare Ziel jedoch darin besteht, die Gefahr eines Atomkriegs zu beseitigen und Maßnahmen im Hinblick darauf durchzuführen, ein Wettrüsten zu vermeiden und den Weg zu dauerhaftem Frieden zu ebnen,

c) alle bislang abgegebenen Sicherheitsgarantien einzuhalten und zu achten, auch diejenigen im Zusammenhang mit den Verträgen und entsprechenden Protokollen über kernwaffenfreie Zonen und den damit verbundenen Garantien gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

d) uns zur Stärkung der Architektur auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung zu verpflichten und darauf hinzuwirken, dass jegliche Aushöhlung der bestehenden internationalen Normen verhindert wird, und alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um einen Atomkrieg zu verhindern,

e) danach zu streben, die volle und wirksame Umsetzung der jeweiligen Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung voranzutreiben, unter anderem durch die Einhaltung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte und durch die Schaffung kernwaffenfreier Zonen mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken und eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen.

Maßnahme 26. Wir werden unsere Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Abrüstung einhalten.

47. Wir bekunden unsere ernste Besorgnis über die zunehmende Zahl von Handlungen, die den bestehenden internationalen Normen zuwiderlaufen, sowie über die Nichteinhaltung von Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Wir werden das auf Waffen, Mittel und Methoden der Kriegführung anwendbare Völkerrecht achten und schrittweise Anstrengungen zur wirksamen Beseitigung des unerlaubten Waffenhandels unterstützen. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, die Rolle der Abrüstungsmechanismen der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten und zu stärken. Jeglicher Einsatz chemischer und biologischer Waffen, gleichviel durch wen, wo und unter welchen Umständen, ist unannehmbar. Wir fordern die volle Einhaltung und Durchführung der einschlägigen Verträge. Wir bekräftigen unsere gemeinsame Entschlossenheit, die Möglichkeit des Einsatzes von biologischen Wirkstoffen und von Toxinen komplett auszuschließen und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁴ zu stärken. Wir beschließen,

a) der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung neue Impulse zu verleihen, unter anderem indem wir der Generalversammlung empfehlen, Arbeiten durchzuführen, die die Vorbereitung einer vierten Abrüstungs Sondertagung (SSOD-IV) unterstützen könnten,

b) eine Welt ohne chemische und biologische Waffen anzustreben und sicherzustellen, dass die für einen Einsatz dieser Waffen Verantwortlichen ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werden,

c) neue und sich entwickelnde biologische Risiken durch die Verbesserung der Verfahren zur Vorhersage, Verhütung, Koordinierung und Bereitschaft in Bezug auf solche Risiken anzugehen, unabhängig davon, ob sie durch eine natürliche, zufällige oder vorsätzliche Freisetzung biologischer Wirkstoffe entstanden sind,

d) wirksame Maßnahmen, einschließlich möglicher rechtsverbindlicher Maßnahmen, zur Stärkung und Institutionalisierung der internationalen Normen und Übereinkünfte gegen die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Weitergabe, die Lagerung, die Zurückbehaltung und den Einsatz von biologischen Wirkstoffen und von Toxinen als Waffen zu ermitteln, zu prüfen und auszuarbeiten,

e) die Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche Akteure zu stärken,

f) uns verstärkt zu bemühen, unsere jeweiligen Verpflichtungen nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften zum Verbot oder zur Beschränkung konventioneller Waffen aufgrund ihrer humanitären Auswirkungen umzusetzen, und Schritte zur Förderung aller maßgeblichen Aspekte der Minenräumung zu unternehmen,

g) unsere nationalen und internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung, Verhütung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu verstärken,

¹⁴ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBL Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

h) bestehende Defizite in der Verwaltung konventioneller Munitionsbestände über ihre gesamte Lebensdauer hinweg zu beheben, um das doppelte Risiko ungeplanter Explosionen konventioneller Munition sowie der Abzweigung und illegalen Schleusung konventioneller Munition an unbefugte Empfänger, einschließlich Krimineller, organisierter krimineller Gruppen und Terroristen, zu mindern.

Maßnahme 27. Wir werden die mit neuen und aufkommenden Technologien verbundenen Chancen nutzen und den von ihrem Missbrauch ausgehenden potenziellen Risiken begegnen.

48. Wir sind uns dessen bewusst, dass der rasche technologische Wandel mit Chancen und Risiken für unsere gemeinsamen Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einhergeht. Bei unserem Ansatz zur Bewältigung dieser Risiken werden wir uns vom Völkerrecht, einschließlich der Charta, leiten lassen. Wir beschließen,

a) weitere Maßnahmen und entsprechende internationale Verhandlungen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁵ zu fördern,

b) die Gespräche über letale autonome Waffensysteme im Rahmen der Gruppe von Regierungssachverständigen für neue Technologien auf dem Gebiet der letalen autonomen Waffensysteme mit Dringlichkeit voranzutreiben, um eine Übereinkunft, ohne ihrem Charakter vorgreifen zu wollen, und andere mögliche Maßnahmen für den Umgang mit neuen Technologien auf dem Gebiet der letalen autonomen Waffensysteme auszuarbeiten, wobei wir anerkennen, dass das humanitäre Völkerrecht weiterhin uneingeschränkt auf alle Waffensysteme, einschließlich der potenziellen Entwicklung und des potenziellen Einsatzes letaler autonomer Waffensysteme, anwendbar ist,

c) die internationale Zusammenarbeit und die Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu verstärken, um die digitale Spaltung zu überwinden und sicherzustellen, dass alle Staaten die Vorteile digitaler Technologien sicher und ungefährdet nutzen können,

d) in Absprache mit den maßgeblichen Interessenträgern weiterhin die bestehenden und potenziellen Risiken im Zusammenhang mit den militärischen Anwendungen künstlicher Intelligenz und die möglichen Chancen während ihres gesamten Lebenszyklus zu bewerten,

e) den Generalsekretär zu ersuchen, die Mitgliedstaaten im Rahmen seines Berichts über aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie und ihre möglichen Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstungsmaßnahmen weiterhin über neue und aufkommende Technologien auf dem Laufenden zu halten.

III. Wissenschaft, Technologie und Innovation und digitale Zusammenarbeit

49. Wissenschaft, Technologie und Innovation haben das Potenzial, die Bestrebungen der Vereinten Nationen über alle drei Säulen ihrer Arbeit hinweg schneller zu verwirklichen. Wir werden dieses Potenzial nur durch eine internationale Zusammenarbeit ausschöpfen, die es uns ermöglicht, die Vorteile zu nutzen sowie kühne, ehrgeizige und entschlossene Schritte zu unternehmen, um die wachsende Spaltung in und zwischen den entwickelten

¹⁵ Ebd., Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1967; öBGBL Nr. 103/1968; AS 1970 87.

Ländern und den Entwicklungsländern zu überwinden und die Fortschritte bei der Agenda 2030 voranzutreiben. Milliarden von Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, haben keinen angemessenen Zugang zu wichtigen, lebensverändernden Technologien. Für die Einhaltung unseres Versprechens, niemanden zurückzulassen, ist der Austausch von Wissenschaft, Technologie und Innovation unverzichtbar. Innovationen und wissenschaftliche Durchbrüche, die unsere Erde nachhaltiger und unsere Länder wohlhabender und resilienter machen können, sollten für alle erschwinglich und zugänglich sein.

50. Zugleich müssen wir verantwortungsvoll mit den potenziellen Risiken im Zusammenhang mit Wissenschaft und Technologie umgehen, insbesondere mit der Frage, wie Wissenschaft, Technologie und Innovation Spaltungen, vor allem das Geschlechtergefälle und die Muster von Diskriminierung und Ungleichheit, in und zwischen Ländern zementieren und vertiefen und sich nachteilig auf den Genuss der Menschenrechte und die Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung auswirken können. Wir werden unsere Partnerschaften mit den maßgeblichen Interessenträgern, insbesondere den internationalen Finanzinstitutionen, dem Privatsektor, technischen und wissenschaftlichen Kreisen und der Zivilgesellschaft, vertiefen, und wir werden sicherstellen, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation als Katalysator für eine inklusivere, gerechtere, nachhaltigere und wohlhabendere Welt für alle wirken, in der alle Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden.

51. Digitale und aufkommende Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, spielen eine bedeutende Rolle als Stützen der nachhaltigen Entwicklung und verändern unsere Welt grundlegend. Sie bergen ein gewaltiges Potenzial für Fortschritte zum Nutzen der Menschen und der Erde, heute und in Zukunft. Wir sind entschlossen, dieses Potenzial auszuerschöpfen und die Risiken zu bewältigen, indem wir die internationale Zusammenarbeit verstärken, die maßgeblichen Interessenträger einbinden und eine inklusive, verantwortungsvolle und nachhaltige digitale Zukunft fördern. In dieser Hinsicht haben wir diesem Pakt einen Globalen Digitalpakt beigefügt.

Maßnahme 28. Wir werden die Chancen von Wissenschaft, Technologie und Innovation zum Nutzen der Menschen und der Erde wahrnehmen.

52. Wir werden uns von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Solidarität leiten lassen und die verantwortungsvolle und ethische Nutzung von Wissenschaft, Technologie und Innovation fördern. Wir beschließen,

a) ein offenes, faires und inklusives Umfeld für die wissenschaftliche und technologische Entwicklung und Zusammenarbeit weltweit zu fördern, unter anderem durch den aktiven Aufbau des Vertrauens in die Wissenschaft und der globalen Zusammenarbeit im Bereich der Innovation,

b) bei der Politikgestaltung vermehrt auf Wissenschaft sowie auf wissenschaftliche Kenntnisse und Erkenntnisse zurückzugreifen und sicherzustellen, dass komplexe globale Herausforderungen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit angegangen werden,

c) die Mobilität von Fachkräften zu fördern, auch durch Bildungsprogramme, und die Entwicklungsländer bei der Bindung von Fachkräften und der Verhinderung ihrer Abwanderung zu unterstützen und der Erwerbsbevölkerung zugleich geeignete Bildungs- und Arbeitsbedingungen und -möglichkeiten zu bieten.

Maßnahme 29. Wir werden die Umsetzungsmittel für die Entwicklungsländer zur Stärkung ihrer Wissenschafts-, Technologie- und Innovationskapazitäten ausweiten.

53. Wissenschaft, Technologie und Innovation spielen eine entscheidende Rolle dabei, nachhaltiges Wachstum und Klimamaßnahmen zu unterstützen und zu ermöglichen und die Umsetzung der Agenda 2030 voranzutreiben. Es ist zwingend geboten, dass wir im Wege

der Zusammenarbeit die Spaltung in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation in und zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern überwinden, um die Entwicklungsländer, insbesondere diejenigen, die sich in besonderen Situationen befinden oder besonderen Herausforderungen gegenübersehen, dabei zu unterstützen, Wissenschaft, Technologie und Innovation friedlich zu nutzen und so eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, die Weitergabe umweltverträglicher Technologien an die Entwicklungsländer zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, einschließlich Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu beschleunigen. Wir beschließen,

a) sicherzustellen, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation ergänzend zu Bereichen wie Ernährungssicherheit und -qualität, Gesundheit, Bildung, Sozialschutz, Wasser- und Sanitärversorgung, Energie, Klima und Umwelt zu unseren Bemühungen beitragen, die Armut in allen ihren Formen und Dimensionen und den Hunger zu beseitigen und Ungleichheiten zu verringern,

b) die Anstrengungen zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere seitens der entwickelten Länder und derjenigen Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, beim Aufbau von Kapazitäten in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation durch Politikaustausch, Weitergabe von Wissen, technische Hilfe, Finanzierung, gemeinsame internationale Forschungsvorhaben und Personalschulungen, die auf die spezifischen Bedürfnisse, Strategien und Prioritäten der Entwicklungsländer zugeschnitten sind, zu verstärken,

c) die Entwicklung, Bereitstellung und nachhaltige Nutzung aufkommender und quelloffener Technologien zu unterstützen sowie Politikmaßnahmen zugunsten einer offenen Wissenschaft, offener Innovationen und offenen Fachwissens für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu fördern,

d) die Nord-Süd-Zusammenarbeit, Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten zu stärken, um Kapazitäten für Wissenschaft, Technologie und Innovation aufzubauen und den Zugang dazu zu verbessern und die Ressourcen für die Umsetzung technischer und wissenschaftlicher Initiativen zu erhöhen,

e) mehr Finanzmittel aus allen Quellen für wissenschaftliche Forschung und Forschungsinfrastruktur, die die nachhaltige Entwicklung unterstützt, bereitzustellen und die Möglichkeiten für die Forschungszusammenarbeit, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu erweitern,

f) Investitionen des Privatsektors in Wissenschaft, Technologie und Innovation anzuziehen und zu unterstützen und öffentlich-private Partnerschaften zu vertiefen, indem wir in den Entwicklungsländern ein förderliches Umfeld unterstützen, das Investitionen und Unternehmertum begünstigt, lokale Innovationsökosysteme entstehen lässt und menschenwürdige Arbeit fördert, und indem wir sicherstellen, dass Innovationen globale Märkte erreichen können,

g) stabile und resiliente globale Lieferketten zu fördern und aufrechtzuerhalten, um wissenschaftliche und technologische Produkte und Dienstleistungen für alle besser zugänglich zu machen.

Maßnahme 30. Wir werden sicherstellen, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation zum vollen Genuss der Menschenrechte durch alle beitragen.

54. Wir sind uns der Chancen und Risiken bewusst, die Wissenschaft, Technologie und Innovation in Bezug auf die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte mit sich bringen. Wir beschließen,

- a) sicherzustellen, dass die gesamte wissenschaftliche und technologische Forschung in einer verantwortungsvollen und ethischen Weise durchgeführt wird, die alle Menschenrechte schützt und fördert und die Autonomie, Freiheit und Sicherheit des wissenschaftlichen Forschungspersonals gewährleistet,
- b) eine Menschenrechtsperspektive in die Regulierungs- und Normsetzungsprozesse für neue und aufkommende Technologien einzubeziehen und den Privatsektor aufzufordern, bei der Entwicklung und Nutzung neuer und aufkommender Technologien die Menschenrechte zu achten und ethische Grundsätze zu wahren,
- c) sicherzustellen, dass Menschen in prekären Situationen Nutzen aus der Entwicklung und Anwendung von Wissenschaft, Technologie und Innovation ziehen und in vollem Umfang und auf konstruktive Weise daran teilhaben,
- d) die durch neue und aufkommende Technologien gebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen, um Menschen mit Behinderungen zu stärken und ihre Chancengleichheit zu fördern, unter anderem durch die Förderung der Verfügbarkeit unterstützender Technologien.

Maßnahme 31. Wir werden sicherstellen, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation die Gleichstellung der Geschlechter und das Leben aller Frauen und Mädchen verbessern.

55. Wissenschaft, Technologie und Innovation können die Gleichstellung der Geschlechter und das Leben von Frauen und Mädchen verbessern. Wir sind ernsthaft besorgt über die digitale Spaltung zwischen den Geschlechtern und darüber, dass der rasche technologische Wandel die bestehende Ungleichheit der Geschlechter verschärfen und erhebliche Risiken für alle Frauen und Mädchen mit sich bringen kann. Wir beschließen,

- a) Hindernisse für den uneingeschränkten, gleichberechtigten und angemessenen Zugang von Frauen und Mädchen zu Wissenschaft, Technologie und Innovation sowie für ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Führungsverantwortung in diesen Bereichen anzugehen, unter anderem durch die Verbesserung der Bildungs-, Beschäftigungs- und Forschungsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen in Bereichen wie Wissenschaft, Technologie, Innovation, Mathematik und Ingenieurwesen,
- b) aus der Nutzung von Technologien entstehende geschlechtsspezifische Risiken und Herausforderungen, darunter alle Formen von Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandel, Belästigung, Vorurteile und Diskriminierung gegenüber allen Frauen und Mädchen, auch gegenüber Arbeitsmigrantinnen, die durch die Nutzung von Technologien auftreten oder verstärkt werden, anzugehen.

Maßnahme 32. Wir werden indigenes, traditionelles und lokales Wissen schützen, weiterentwickeln und ergänzen.

56. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, Wissenschaft, Technologie und Innovation an lokale Bedürfnisse und Gegebenheiten anzupassen und dafür nutzbar zu machen, darunter auch für lokale Gemeinschaften, traditionelle Bevölkerungsgruppen afrikanischer Herkunft und indigene Völker, gegebenenfalls im Einklang mit dem Grundsatz ihrer freien, auf Kenntnis der Sachlage gegründeten und vorherigen Zustimmung. Wir beschließen,

- a) Synergien zwischen Wissenschaft und Technologie und den Kenntnissen, Systemen, Praktiken und Kapazitäten traditioneller und lokaler Gemeinschaften, Gemeinschaften afrikanischer Herkunft und indigener Gemeinschaften zu fördern,

Maßnahme 33. Wir werden den Generalsekretär dabei unterstützen, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Wissenschaft, Technologie und Innovation zu stärken.

57. Wir sind uns der entscheidenden Rolle der Vereinten Nationen in Wissenschaft, Technologie und Innovation bewusst. Wir nehmen Kenntnis von der Einsetzung des wissenschaftlichen Beirats des Generalsekretärs mit dem Auftrag, unabhängige wissenschaftliche Beratung zu leisten. Wir ersuchen den Generalsekretär,

a) die Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Nutzung von Wissenschaft, Technologie und Innovation bei der Arbeit der Organisation, unter anderem in Bezug auf Planung, Zukunftsdenken und Prognostik, zu stärken und die laufenden globalen Fortschritte bei der Überwindung der wissenschaftlichen und technologischen Spaltung in und zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu überwachen und zu messen,

b) die nationalen Regierungen bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie für die nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, unter anderem durch die Erkundung von Möglichkeiten zur Stärkung der Kapazitäten und des Sachverstands der Landteams der Vereinten Nationen.

IV. Junge Menschen und kommende Generationen

58. Die heutige Generation von Kindern und jungen Menschen ist die größte, die es je gab, und die meisten von ihnen leben in Entwicklungsländern. Sie sind unverzichtbare Akteurinnen und Akteure eines positiven Wandels, und wir begrüßen die wichtigen Beiträge junger Menschen zu Frieden und Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung und den Menschenrechten. Dennoch werden weltweit Millionen von Kindern und jungen Menschen, insbesondere diejenigen, die sich in prekären Situationen befinden, die Bedingungen vorenthalten, die sie benötigen, um ihr Potenzial voll zu entfalten und ihre Menschenrechte zu verwirklichen. Kinder und junge Menschen leben nach wie vor in extremer Armut, haben keinen Zugang zu wichtigen grundlegenden Diensten, und ihre Grundrechte werden nicht geachtet. Wir sind uns dessen bewusst, dass sie ebenso wie die kommenden Generationen die Folgen unseres Handelns und Nichthandelns tragen werden. Wir werden in das Engagement junger Menschen auf nationaler und internationaler Ebene investieren und es fördern, um eine bessere Zukunft für alle zu ermöglichen.

59. Wir sind uns dessen bewusst, dass Kinder und junge Menschen Gruppen sind, die sich von den kommenden Generationen unterscheiden. Wir müssen sicherstellen, dass bei der heutigen Entscheidungsfindung und Politikgestaltung die Bedürfnisse und Interessen der kommenden Generationen stärker berücksichtigt und mit den Bedürfnissen und Interessen der heutigen Generationen in Einklang gebracht werden. Wir haben dem Zukunftspakt eine Erklärung zu den kommenden Generationen beigelegt, in der wir unsere diesbezüglichen Verpflichtungen im Einzelnen darlegen.

Maßnahme 34. Wir werden in die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Kindern und jungen Menschen investieren, damit sie ihr Potenzial voll entfalten können.

60. Wir betonen, wie wichtig es ist, in grundlegende Dienste für alle Kinder und jungen Menschen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialschutz, zu investieren und einen gleichberechtigten Zugang zu diesen Diensten zu gewährleisten, um ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Damit sie ihr Potenzial voll entfalten und eine menschenwürdige, produktive Arbeit und eine hochwertige Beschäftigung erlangen können, müssen junge Menschen während ihres gesamten Lebens, auch in Notlagen, Zugang zu sicheren, inklusiven, gerechten und hochwertigen Bildungsmöglichkeiten haben,

die ihnen die Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten vermitteln, die sie benötigen, um in einer sich rasch verändernden Welt zu gedeihen. Wir beschließen,

a) die Investitionen aus allen Quellen in grundlegende Dienste für junge Menschen zu erhöhen und sicherzustellen, dass ihre spezifischen Bedürfnisse und Prioritäten in nationale, regionale und internationale Entwicklungsstrategien einfließen, sicherzustellen, dass diese Dienste allen jungen Menschen zugänglich sind, und den Generalsekretär zu bitten, die Mitgliedstaaten über den Vorschlag zur Einrichtung einer globalen Investitionsplattform für junge Menschen mit dem Ziel, jugendbezogene Programme auf Landesebene zu fördern und besser zu finanzieren, auf dem Laufenden zu halten,

b) die Anstrengungen zur Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung voranzutreiben, damit alle jungen Menschen das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auch in Bezug auf Immunisierung und Impfungen sowie sexuelle und reproduktive Gesundheit, erreichen, und alle Herausforderungen anzugehen, denen sich die Entwicklungsländer im Hinblick auf diese Ziele gegenübersehen,

c) die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, die Investitionen aus allen Quellen in Bildung und Qualifikationen, insbesondere in die Bildung und Kompetenzentwicklung von Kleinkindern und Mädchen, deutlich zu erhöhen, um inklusive, zugängliche und resiliente Bildungssysteme und Möglichkeiten lebenslangen Lernens zu schaffen, die auf die heutigen und künftigen Bedürfnisse junger Menschen und Kinder zugeschnitten sind, und zwar durch die Verbesserung der Lehrpläne, die Stärkung der beruflichen Weiterbildung von Lehrkräften, die Nutzung digitaler Technologien und die Verbesserung des Zugang zur beruflichen Bildung, und junge Menschen so dabei zu unterstützen, sich in ihre Gesellschaften einzubringen,

d) menschenwürdige Arbeitsplätze und Existenzgrundlagen für junge Menschen, insbesondere in Entwicklungsländern und vor allem für junge Frauen und junge Menschen in prekären Situationen, zu schaffen und zugleich Ungleichheiten in der Pflegewirtschaft abzubauen sowie universelle, angemessene, umfassende, nachhaltige und in nationaler Eigenverantwortung stehende Sozialschutzsysteme einzurichten und den Zugang junger Menschen zu diesen Systemen zu gewährleisten,

e) junge Menschen zu befähigen, zu ermutigen und dabei zu unterstützen, unternehmerisch und innovativ zu handeln und ihre Ideen in tragfähige Geschäftsmöglichkeiten umzusetzen,

f) eine familienfreundliche und familienorientierte Politik zu betreiben, die die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Kindern und jungen Menschen unterstützt, damit sie ihr Potenzial voll entfalten und in den Genuss ihrer Menschenrechte gelangen können.

Maßnahme 35. Wir werden die Menschenrechte aller jungen Menschen fördern, schützen und achten und die soziale Inklusion und Integration fördern.

61. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, allen jungen Menschen den vollen Genuss ihrer Rechte zu ermöglichen, sie vor Gewalt zu schützen und die soziale Inklusion und Integration zu fördern, insbesondere für die Ärmsten, diejenigen, die sich in einer prekären Lage befinden, einschließlich Bevölkerungsgruppen afrikanischer Herkunft, und diejenigen, die mehrfache und sich überschneidende Formen der Diskriminierung erfahren. Wir beschließen,

a) verstärkt alle Formen von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und alle Formen von Intoleranz zu bekämpfen, die sich auf junge Menschen auswirken und sie an der Entfaltung ihres Potenzials hindern, sowie religiösem Hass, durch den zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, entgegenzutreten,

b) auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene verstärkt sofortige und wirksame Maßnahmen zur Abschaffung von Zwangsarbeit, zur Beendigung der modernen Sklaverei und des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie zur Beseitigung aller Formen der Kinderarbeit zu ergreifen,

c) die für alle jungen Frauen und Mädchen bestehenden Herausforderungen anzugehen, unter anderem durch die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Rollenklischees und negativer sozialer Normen sowie durch die Beseitigung von Diskriminierung, Belästigung, aller Formen von Gewalt gegen junge Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und schädlicher Praktiken, darunter die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat,

d) die Inklusion zu fördern und alle Hemmnisse zu beseitigen, die junge Menschen mit Behinderungen davon abhalten, ein Höchstmaß an Eigenständigkeit, Unabhängigkeit sowie voller Inklusion und Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und aufrechtzuerhalten, sowie in unterstützende Technologien zu investieren, die ihre volle, wirksame und konstruktive Teilhabe an der Gesellschaft fördern können,

e) die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und anderer Umweltprobleme anzugehen, die die Fähigkeit junger Menschen bedrohen, ihre Menschenrechte zu genießen und in einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt zu leben,

f) die Partnerschaft und Solidarität zwischen den Generationen durch die Förderung von Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen jungen und älteren Menschen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu stärken.

Maßnahme 36. Wir werden die konstruktive Partizipation der Jugend auf nationaler Ebene stärken.

62. Wir würdigen die wichtigen Beiträge, die junge Menschen bereits zur Förderung von Frieden und Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung und den Menschenrechten in ihren eigenen Ländern leisten. Wir können den Bedürfnissen und Bestrebungen aller jungen Menschen nur gerecht werden, wenn wir ihnen systematisch zuhören, mit ihnen zusammenarbeiten und ihnen konstruktive Möglichkeiten zur Gestaltung der Zukunft bieten. Wir beschließen,

a) die Einrichtung von Mechanismen auf nationaler Ebene zu fördern und zu unterstützen, die der Konsultation junger Menschen dienen und ihnen konstruktive Möglichkeiten bieten sollen, sich im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung und Politik und auf Antrag mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen an nationalen Prozessen der Politikgestaltung und Entscheidungsfindung zu beteiligen, sofern solche Mechanismen nicht vorhanden sind,

b) zu erwägen, Dialoge zwischen den Generationen zum Aufbau stärkerer Partnerschaften zwischen Menschen verschiedener Altersgruppen, einschließlich der Jugend, sowie zwischen Regierungen und der Jugend zu fördern,

c) die Herausforderungen anzugehen und Hindernisse zu beseitigen, die einer umfassenden, konstruktiven und wirksamen Partizipation aller jungen Menschen, einschließlich junger Frauen, junger Menschen mit Behinderungen, junger Menschen afrikanischer Herkunft und junger Menschen in prekären Situationen, an der nationalen Politikgestaltung und Entscheidungsfindung im Wege stehen, sowie ihre Vertretung in formellen politischen Strukturen zu verbessern,

d) von jungen Menschen geführte und auf sie ausgerichtete Organisationen zu unterstützen, insbesondere durch Kapazitätsaufbau.

Maßnahme 37. Wir werden die konstruktive Partizipation der Jugend auf internationaler Ebene stärken.

63. Wir begrüßen die bei der Förderung einer konstruktiven Einbindung der Jugend auf Ebene der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte. Wir sind entschlossen, diese Arbeit voranzutreiben, indem wir eine stärkere Einbindung der Jugend in die Tätigkeit der Vereinten Nationen gewährleisten und die Repräsentativität, Effektivität und Wirkung der Jugendbeteiligung bei den Vereinten Nationen steigern. Wir beschließen,

a) eine konstruktive, inklusive und wirksame Beteiligung junger Menschen an den einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Prozessen der Vereinten Nationen, soweit dies angezeigt ist und im Einklang mit der Geschäftsordnung und der gängigen Praxis steht, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Geschlechterparität und der ausgewogenen geografischen Vertretung sowie der Nichtdiskriminierung zu fördern,

b) die Einbeziehung der Jugend, einschließlich Jugenddelegierter, in nationale Delegationen bei den Vereinten Nationen zu fördern,

c) dazu aufzufordern, Beiträge zum Jugendfonds der Vereinten Nationen zu leisten, um eingedenk der Notwendigkeit einer stärkeren geografischen Ausgewogenheit in Bezug auf die Jugendvertretung die Partizipation von Jugendvertreterinnen und -vertretern aus Entwicklungsländern an den Aktivitäten der Vereinten Nationen zu erleichtern, und in dieser Hinsicht den Generalsekretär zu ersuchen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Beiträge zu dem Fonds einzuwerben, auch indem er den Fonds besser bekannt macht,

d) den Generalsekretär zu ersuchen, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und jungen Menschen weiterhin Kerngrundsätze für eine konstruktive, repräsentative, inklusive und sichere Beteiligung der Jugend an einschlägigen zwischenstaatlichen Prozessen und der gesamten Arbeit der Vereinten Nationen zu entwickeln und sie den Mitgliedstaaten zur Prüfung vorzulegen.

V. Umgestaltung der globalen Ordnungspolitik

64. Unser multilaterales System, das im Gefolge des Zweiten Weltkriegs aufgebaut wurde, steht derzeit unter beispiellosem Druck. In den vergangenen 80 Jahren hat es Bemerkenswertes geleistet. Wir haben jedoch keinen Grund zur Selbstzufriedenheit, was die Zukunft unserer internationalen Ordnung betrifft, und wir wissen, dass Stillstand keine Option ist. Wir werden Maßnahmen zur Stärkung und Neubelebung des Multilateralismus und zur Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit ergreifen. Wir bekräftigen unser unerschütterliches Bekenntnis zum Völkerrecht, einschließlich der Charta, wenn es darum geht, globale Herausforderungen zu bewältigen, von denen einige eine Belastung und Bedrohung für die gesamte Menschheit darstellen könnten. Eine Umgestaltung der globalen Ordnungspolitik ist unerlässlich dafür, sicherzustellen, dass die positiven Fortschritte, die wir in den letzten Jahrzehnten über alle drei Säulen der Arbeit der Vereinten Nationen hinweg verzeichnet haben, nicht rückgängig gemacht werden. Wir werden nicht zulassen, dass dies geschieht.

65. Wir müssen das Vertrauen in die globalen Institutionen wiederherstellen, indem wir dafür sorgen, dass sie repräsentativer für die heutige Welt sind und ihr besser gerecht werden und die Verpflichtungen, die wir untereinander und unseren Völkern gegenüber eingegangen sind, wirksamer erfüllen. Wir bekennen uns erneut zum Multilateralismus und zur internationalen Zusammenarbeit, wobei wir uns von der Charta und den Grundsätzen des Vertrauens, der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Universalität leiten lassen. Wir werden die globale Ordnungspolitik umgestalten und das multilaterale System stärken, damit wir eine Welt herbeiführen können, die sicher, friedlich, gerecht, gleichberechtigt, inklusiv, nachhaltig und wohlhabend ist.

Maßnahme 38. Wir werden die globale Ordnungspolitik umgestalten und das multilaterale System mit neuem Leben erfüllen, damit wir heute und in Zukunft Herausforderungen bewältigen und Chancen nutzen können.

66. Wir sind entschlossen, das multilaterale System, in dessen Zentrum die Vereinten Nationen stehen, so zu gestalten, dass es

a) wirksamer und besser in der Lage ist, unsere Versprechen einzulösen, indem wir seine Rechenschaftspflicht, Transparenz und Umsetzungsmechanismen stärken, um so die Einhaltung unserer Verpflichtungen zu gewährleisten und das Vertrauen in die globalen Institutionen wiederherzustellen,

b) zukunftstauglicher ist, indem wir Kapazitäten aufbauen und Technologien und Daten nutzen, um Risiken vorherzusehen, Chancen zu ergreifen, frühzeitig zu handeln und mit Ungewissheit umzugehen,

c) fairer, demokratischer, gerechter und repräsentativer für die Welt von heute ist, damit alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, konstruktiv an der globalen Entscheidungsfindung in den multilateralen Institutionen partizipieren können, und besser in der Lage ist, den Entwicklungsländern in der globalen Entscheidungsfindung Gehör zu verschaffen,

d) inklusiver ist, um eine konstruktive Partizipation der maßgeblichen Interessenträger in geeigneten Formaten zu ermöglichen, wobei wir den zwischenstaatlichen Charakter der Vereinten Nationen und die einzigartige und zentrale Rolle der Staaten bei der Bewältigung globaler Herausforderungen bekräftigen,

e) vernetzter ist, um sicherzustellen, dass es die vorhandenen institutionellen Kapazitäten zusammenführt, besser als System arbeiten, Fragmentierung überwinden und multidimensionale, sektorübergreifende Herausforderungen umfassend angehen kann, wobei es maximale Effizienzen anstrebt,

f) finanziell stabiler ist, indem wir eine angemessene, nachhaltige und berechenbare Finanzierung der Vereinten Nationen gewährleisten, und zu diesem Zweck verpflichten wir uns, unseren finanziellen Verpflichtungen in vollem Umfang, rechtzeitig und ohne Bedingungen nachzukommen.

Maßnahme 39. Wir werden den Sicherheitsrat in der Erkenntnis reformieren, dass er dringend repräsentativer, inklusiver, transparenter, effizienter, wirksamer, demokratischer und stärker rechenschaftspflichtig gemacht werden muss.

67. In Anbetracht der immer dringenderen Notwendigkeit, die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur wirksamen Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit entsprechend der Charta zu steigern, vereinbaren wir die nachstehenden, in den zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Frage der ausgewogenen Vertretung und Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat sowie über andere den Sicherheitsrat betreffende Fragen im Einklang mit dem Beschluss 62/557 der Generalversammlung vom 15. September 2008 bestimmten Leitgrundsätze als Parameter für die Reform:

a) Behebung der historischen Ungerechtigkeit gegenüber Afrika als vorrangiges Anliegen und – unter Behandlung Afrikas als Sonderfall – Verbesserung der Vertretung der unterrepräsentierten und nicht repräsentierten Regionen und Gruppen, etwa des asiatisch-pazifischen Raums sowie Lateinamerikas und der Karibik,

b) Erweiterung des Sicherheitsrats, damit er die derzeitige Mitgliedschaft der Vereinten Nationen besser repräsentiert und die Realitäten der heutigen Welt besser abbildet, und unter Berücksichtigung unserer Verpflichtungen im Rahmen der Zielvorgabe 16.8

der Nachhaltigkeitsziele Erhöhung der Vertretung der Entwicklungsländer sowie der kleinen und mittleren Staaten,

c) Fortsetzung der Erörterungen über die Frage der Vertretung überregionaler Gruppen unter Berücksichtigung dessen, dass kleine Inselentwicklungsländer, arabische Staaten und andere Zusammenschlüsse, etwa die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, bei den im Rahmen der zwischenstaatlichen Verhandlungen geführten Erörterungen erwähnt wurden,

d) Verstärkung der Bemühungen um eine Einigung in der Frage der Kategorien von Mitgliedern unter Berücksichtigung der im Rahmen der zwischenstaatlichen Verhandlungen geführten Erörterungen.

e) Die Gesamtzahl der Mitglieder eines erweiterten Rates soll unter Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Repräsentativität und Wirksamkeit bestimmt werden.

f) Die Arbeitsmethoden sollen ein inklusives, transparentes, effizientes, wirksames, demokratisches und rechenschaftspflichtiges Funktionieren eines erweiterten Rates gewährleisten.

g) Die Frage des Vetorechts ist ein zentrales Element der Reform des Sicherheitsrats. Wir werden uns verstärkt bemühen, eine Einigung über die Zukunft des Vetorechts zu erzielen, und dabei auch Gespräche über die Begrenzung seines Anwendungsbereichs und seiner Nutzung führen.

h) Im Rahmen einer umfassenden Reform sollte die Aufnahme einer Überprüfungsklausel in Betracht gezogen werden, die sicherstellt, dass der Sicherheitsrat sein Mandat auch künftig erfüllt und seiner Aufgabe weiterhin gewachsen ist.

Maßnahme 40. Wir werden unsere Bemühungen im Rahmen der zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Reform des Sicherheitsrats mit Vorrang und unverzüglich verstärken.

68. Wir unterstützen den Charakter der Reform des Sicherheitsrats, die von den Mitgliedstaaten getragen wird, und werden unsere Reformbemühungen im Rahmen der zwischenstaatlichen Verhandlungen im Einklang mit dem Beschluss 62/557 der Generalversammlung und anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, etwa der Resolution 53/30 vom 23. November 1998, verstärken. Aufbauend auf den Fortschritten, die bei den zwischenstaatlichen Verhandlungen in letzter Zeit unter anderem durch mehr Transparenz und Inklusivität und durch die Stärkung ihres institutionellen Gedächtnisses erzielt wurden, beschließen wir,

a) die Staaten und Staatengruppen zu ermutigen, weitere Modelle für die strukturierten Dialoge vorzulegen und bereits vorgelegte Modelle zu überarbeiten, im Hinblick darauf, letztlich ein konsolidiertes Modell zu entwickeln, das auf Konvergenzen zu den fünf Themenkomplexen und den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Modellen beruht.

Maßnahme 41. Wir werden die Maßnahmen des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie seine Beziehungen zur Generalversammlung stärken.

69. Wir werden weiterhin die Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats verbessern und demokratisieren und seine Beziehungen zur Generalversammlung im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen, Befugnissen und Zuständigkeiten und unter voller Achtung derselben stärken, mit der Maßgabe, dass dies die in Maßnahme 39 dargelegte Reform des Sicherheitsrats nicht ersetzen sollte. Wir beschließen,

- a) alle die Entscheidungsprozesse im Sicherheitsrat betreffenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich Artikel 27 Absatz 3 der Charta, vollständig umzusetzen und einzuhalten,
- b) glaubwürdige, zügige und entschiedene Maßnahmen unterstützen, die der Sicherheitsrat in Ausübung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trifft, um die Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zu verhindern oder zu unterbinden,
- c) die laufenden Bemühungen des Sicherheitsrats um die Überprüfung und Verbesserung seiner Arbeitsmethoden, unter anderem auch der Regelungen zur Federführung und gemeinsamen Federführung, aktiv zu verstärken und die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung und ihren Nebenorganen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, sowie dem Wirtschafts- und Sozialrat und den regionalen und subregionalen Abmachungen zu stärken, unter anderem durch die volle Umsetzung und Nutzung der Versammlungsresolutionen 377 A (V) vom 3. November 1950 „Vereint für den Frieden“ und 76/262 vom 26. April 2022 über die Veto-Initiative,
- d) die Partizipation aller Mitglieder der Generalversammlung an der Arbeit des Sicherheitsrats und seiner Nebenorgane und den Zugang zu dieser Arbeit zu verbessern, um den Rat stärker rechenschaftspflichtig gegenüber den Mitgliedern zu machen und seine Arbeit transparenter zu gestalten.

Maßnahme 42. Wir werden uns verstärkt bemühen, die Arbeit der Generalversammlung mit neuem Leben zu erfüllen.

70. Wir bekräftigen die zentrale Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengebendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen. Wir beschließen,

- a) die Rolle und Befugnisse der Generalversammlung weiter zu stärken und in vollem Umfang zu nutzen, um den sich verändernden globalen Herausforderungen in voller Übereinstimmung mit der Charta zu begegnen,
- b) der Generalversammlung erweiterte Möglichkeiten zu bieten, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, insbesondere durch Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,
- c) zu betonen, dass das Verfahren für die Auswahl und Ernennung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs von den Grundsätzen der Leistung, Transparenz und Inklusivität geleitet und unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und des turnusmäßigen regionalen Wechsels ablaufen muss, und während des nächsten Auswahl- und Ernennungsverfahrens und bei späteren Verfahren den bedauerlichen Umstand zu berücksichtigen, dass bislang noch nie eine Frau zur Generalsekretärin ernannt wurde, und wir legen den Mitgliedstaaten nahe, die Nominierung von Kandidatinnen zu erwägen.

Maßnahme 43. Wir werden den Wirtschafts- und Sozialrat im Hinblick auf die Beschleunigung der nachhaltigen Entwicklung stärken.

71. Wir verpflichten uns, die Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung, Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu stärken, wobei wir die Schlüsselrolle anerkennen, die dem Rat in Bezug auf eine ausgewogene Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung und Unterstützung bei der Umsetzung der Agenda 2030 zukommt. Wir beschließen,

- a) die Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für Friedenskonsolidierung sowie zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und den internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat weiter zu stärken,
- b) eine strukturiertere, konstruktivere und inklusivere Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat an den Aktivitäten des Rates im Einklang mit Ratsresolution 1996/31 vom 25. Juli 1996 zu fördern,
- c) das Jugendforum des Rates bei der Stärkung der Jugendbeteiligung zu unterstützen, indem wir sicherstellen, dass das Forum jungen Menschen aus allen Regionen weiterhin eine Plattform für den Austausch von Ideen und den Dialog mit den Mitgliedstaaten bietet,
- d) den Rat zu ersuchen, im Kontext des anstehenden dreißigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz durch einen inklusiven zwischenstaatlichen Prozess, an dem sich alle Mitgliedstaaten beteiligen, Möglichkeiten dafür zu erkunden, wie die Kommission für die Rechtsstellung der Frau mit neuem Leben erfüllt werden kann, um die vollständige und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu fördern, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu erreichen und ihre Menschenrechte zu fördern und zu schützen sowie in Bekräftigung des Mandats der Kommission sicherzustellen, dass die Kommission ihrer Aufgabe gewachsen ist, und nach Bedarf Optionen zur Stärkung anderer Nebenorgane des Rates zu erkunden.

Maßnahme 44. Wir werden die Kommission für Friedenskonsolidierung stärken.

72. Wir bestätigen unsere Entschlossenheit, die Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen der für 2025 vorgesehenen Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung zu stärken, um einen strategischeren Ansatz für die nationalen und internationalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zu verfolgen und ihre Kohärenz und Wirkung zu erhöhen. Wir beschließen,

- a) die Rolle der Kommission als Plattform für die Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens im Einklang mit ihrem Mandat auszubauen, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und die Mobilisierung politischer und finanzieller Unterstützung für nationale Anstrengungen zur Prävention, Aufrechterhaltung des Friedens und Friedenskonsolidierung, insbesondere um einen möglichen Rückfall in den Konflikt zu vermeiden,
- b) die Kommission stärker dafür zu nutzen, die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei ihren in nationaler Eigenverantwortung und unter nationaler Führung stehenden Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung, Aufrechterhaltung des Friedens und Prävention zu unterstützen, die beratende, vermittelnde und einberufende Funktion der Kommission zu stärken und ihr nahelegen, die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen, darunter Frauenorganisationen, und gegebenenfalls privatwirtschaftliche Einrichtungen, die an Friedenskonsolidierungsmaßnahmen beteiligt sind, in Übereinstimmung mit dem Mandat der Kommission zu konsultieren,
- c) systematischere und strategischere Partnerschaften zwischen der Kommission und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, zu bilden, um die Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zu stärken, Finanzmittel für die Aufrechterhaltung des Friedens zu mobilisieren und dazu beizutragen, die nationalen Entwicklungs-, Friedenskonsolidierungs- und Präventionsansätze aufeinander abzustimmen,
- d) sicherzustellen, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsrat und mit Unterstützung der Landesteams der Vereinten Nationen und auf Ersuchen des betreffenden Landes eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Länder während und nach der Übergangsphase einer Friedensmission spielt.

Maßnahme 45. Wir werden das System der Vereinten Nationen stärken.

73. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen effektiv, effizient und wirkungsvoll bleibt. Wir beschließen,

a) die Vereinten Nationen flexibler, reaktionsfähiger und resilienter zu machen, insbesondere durch die Ausweitung der Mittel und Möglichkeiten der Organisation in den Bereichen Innovation, Datenanalyse, digitaler Wandel, strategische Prognostik und Verhaltenswissenschaft, damit sie die Mitgliedstaaten besser unterstützen und ihre Mandate besser erfüllen können,

b) uns zu verpflichten, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, einschließlich des Systems der Residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren, in vollem Umfang zu unterstützen und weiter zu stärken, um es im Hinblick auf die Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verwirklichung der Agenda 2030 und die Bewältigung aktueller, neuer und sich abzeichnender Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung im Einklang mit der Charta und zur Unterstützung der nationalen Prioritäten und Politikvorgaben, auch durch die Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung, strategischer, reaktionsfähiger, stärker rechenschaftspflichtig, kooperativer und integrierter zu gestalten, und mehr angemessene, berechenbare und nachhaltige Finanzmittel zur Erreichung dieser Ziele zu fordern,

c) Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und ihre Inklusion bei den Vereinten Nationen zu gewährleisten, um ihre volle, konstruktive und wirksame Partizipation und Gleichstellung in allen Aspekten der Arbeit der Vereinten Nationen zu ermöglichen,

d) zu betonen, dass das Verfahren für die Auswahl und Ernennung der Leiterinnen und Leiter und für herausgehobene Positionen im System der Vereinten Nationen von den Grundsätzen der Transparenz und Inklusivität geleitet sein und im Einklang mit allen Bestimmungen des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter gebührender Berücksichtigung einer Rekrutierung auf möglichst breiter geografischer Grundlage und einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter ablaufen muss, und an der allgemeinen Regel festzuhalten, dass herausgehobene Positionen im System der Vereinten Nationen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sein sollen.

Maßnahme 46. Wir werden sicherstellen, dass alle Menschen in den wirksamen Genuss aller Menschenrechte gelangen, und auf neue und sich abzeichnende Herausforderungen reagieren.

74. Im Nachgang zum fünfundsiebzigsten Jahrestag der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und zum dreißigsten Jahrestag der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁶ sind wir weiter entschlossen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu fördern und zu schützen. Dazu gehört auch das Recht auf Entwicklung. Wir verpflichten uns erneut, unseren jeweiligen Verpflichtungen zur Achtung, zum Schutz und zur Einhaltung der Menschenrechte und zur Durchführung aller einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte nachzukommen. Alle Menschenrechte sind allgemein gültig und unteilbar, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. Die Menschenrechte verstärken sich gegenseitig und müssen in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind

¹⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. Auf Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user_upload/menschen_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.

darauf gerichtet, die Menschenrechte aller zu verwirklichen. Personen und Einrichtungen der Zivilgesellschaft, darunter gegebenenfalls bestehende nichtstaatliche Organisationen, Gruppen und nationale Menschenrechtsinstitutionen, die sich im Einklang mit den mit der Charta der Vereinten Nationen und den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbaren nationalen Rechtsvorschriften für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle einsetzen, müssen vor jeder Form von Einschüchterung und Repressalien, sowohl online als auch offline, geschützt werden. Wir müssen die Menschenrechte auch künftig wahren, indem wir unsere Mittel und Möglichkeiten stärken, auf bestehende, neue und sich abzeichnende Herausforderungen für den Genuss der Menschenrechte zu reagieren. Wir beschließen,

a) auf das in Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 dargelegte Mandat der Hohen Kommissarin beziehungsweise des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu verweisen und den Generalsekretär zu ersuchen, den Bedarf der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte, an einer angemessenen, berechenbaren, erhöhten und nachhaltigen Finanzierung für eine effiziente und wirksame Mandatserfüllung zu bewerten, um sie in die Lage zu versetzen, auf die vielfältigen menschenrechtlichen Herausforderungen, vor denen die internationale Gemeinschaft steht, unparteilich, objektiv und nicht selektiv zu reagieren,

b) die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer vorhandenen Mandate zu verstärken und Doppelarbeit zu vermeiden, unter anderem durch eine engere Abstimmung mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte.

Maßnahme 47. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur vorantreiben, um den Herausforderungen von heute und morgen zu begegnen.

75. Die Reform der internationalen Finanzarchitektur ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Vertrauens in das multilaterale System. Wir würdigen die laufenden Reformbemühungen und fordern noch dringendere und ehrgeizigere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die internationale Finanzarchitektur effizienter und gerechter wird, für die heutige Welt gerüstet ist und auf die Herausforderungen reagieren kann, denen sich die Entwicklungsländer hinsichtlich der Schließung der Finanzierungslücke bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung gegenübersehen. Bei der Reform der internationalen Finanzarchitektur sollte die Agenda 2030 im Zentrum stehen und die unerschütterliche Entschlossenheit bekräftigt werden, in die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen zu investieren. Wir beschließen,

a) weiterhin tiefergehende Reformen der internationalen Finanzarchitektur durchzuführen, um die Umsetzung der Agenda 2030 mit Hochdruck voranzutreiben und eine inklusivere, gerechtere, friedlichere, resilientere und nachhaltigere Welt für die Menschen und die Erde und für die heutigen und die kommenden Generationen herbeizuführen.

Maßnahme 48. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur vorantreiben, um die Mitsprache und Vertretung der Entwicklungsländer zu stärken.

76. Wir würdigen die wichtige Rolle der Vereinten Nationen in der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik und erkennen an, dass die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben und einer Koordinierung ihrer Maßnahmen daher entscheidende Bedeutung zukommt, wobei wir bestehende, von den Vereinten Nationen unabhängige ordnungspolitische Mechanismen und Mandate, die für spezifische Organisationen und Regeln gelten, uneingeschränkt achten. Wir nehmen mit Anerkennung Kenntnis von der Initiative, ein zweijährliches Gipfeltreffen auf Ebene der Staats-

und Regierungsoberhäupter abzuhalten, um die bestehenden Verbindungen und die Koordination zwischen den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen zu stärken und systematischer zu gestalten, und wir betonen die Bedeutung einer inklusiven Partizipation. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Reformen der Lenkungsstrukturen bei den internationalen Finanzinstitutionen und multilateralen Entwicklungsbanken fortzuführen. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die Vertretung und Mitsprache der Entwicklungsländer bei der internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsfindung, Normsetzung und globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik in den internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, einschließlich des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, zu erweitern, um die Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Rechenschaftslegung und Legitimation dieser Institutionen zu erhöhen. Wir begrüßen Schritte zur Verbesserung der Mitsprache und Vertretung der Entwicklungsländer und die Einrichtung eines fünfundzwanzigsten Sitzes im Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds für Afrika südlich der Sahara und die jüngsten Änderungen in Bezug auf Quoten und Stimmrechtsanteile. Wir betonen, wie wichtig es ist, die Vielfalt und die Vertretung der Geschlechter in den Exekutivdirektorien, auf der oberen Führungsebene und bei den Bediensteten zu verbessern. Durch diese Schritte können die genannten Institutionen zu einem besseren Herangehen an globale Herausforderungen befähigt werden. Wir beschließen,

a) dem Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds naheulegen, weitere Schritte zu unternehmen, um auch künftig eine starke, auf dem Quotensystem beruhende und mit ausreichenden Mitteln ausgestattete Institution zu unterstützen und die Mitsprache und Vertretung der Entwicklungsländer zu verbessern, insbesondere durch die laufenden Arbeiten, die das Exekutivdirektorium des Fonds durchführt, um bis Juni 2025 mögliche Ansätze als Richtschnur für eine weitere Quotenumverteilung im Rahmen der siebzehnten allgemeinen Überprüfung der Quoten, auch durch eine neue Leitformel für die Quoten, zu erarbeiten, wobei die Quotenanteile der ärmsten Mitglieder zu schützen sind,

b) die Leitungsgremien der Weltbank und anderer multilateraler Entwicklungsbanken nachdrücklich aufzufordern, weitere Schritte zu unternehmen, um eine solide und breitere Vertretung, Mitsprache und Partizipation der Entwicklungsländer zu erreichen, wobei wir die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht uneingeschränkt anerkennen.

Maßnahme 49. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur vorantreiben, um zusätzliche Finanzmittel für die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu mobilisieren, den Bedürfnissen der Entwicklungsländer zu entsprechen und Finanzmittel für diejenigen bereitzustellen, die sie am dringendsten benötigen.

77. Die Entwicklungsländer benötigen einen erweiterten Zugang zu Finanzmitteln aus allen Quellen, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Die Kapitalströme in die Entwicklungsländer sind in vielen Fällen rückläufig, und zahlreiche Entwicklungsländer verzeichnen höhere Kapitalabflüsse als -zuflüsse. Multilaterale Entwicklungsbanken spielen eine wesentliche Rolle bei der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung und der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele und sind entscheidend wichtig dafür, den Ländern besseren Zugang zu Finanzmitteln zu erschwinglicheren Bedingungen zu verschaffen und die Erschließung privatwirtschaftlicher Investitionen zu erleichtern. Wir begrüßen die laufenden Reformbemühungen der multilateralen Entwicklungsbanken, die darauf gerichtet sind, mehr Finanzmittel für die Agenda 2030 zu mobilisieren, wobei wir uns dessen bewusst sind, dass über die Stärkung der Mobilisierung einheimischer Ressourcen und des innerstaatlichen politischen und regulatorischen Umfelds hinaus weitere Reformen der Banken dringend erforderlich sind. Wir beschließen,

a) eine solide und wirkungsvolle einundzwanzigste Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation vorzunehmen, die Beiträge und klare grundsatzpolitische Verpflichtungen neuer und bestehender Geber umfasst, mit denen die Ressourcen der

Organisation erheblich aufgestockt werden, und auf die Schaffung der Voraussetzungen für eine erhebliche und nachhaltige Aufstockung der Ressourcen der Organisation bis zur Wiederauffüllung im Jahr 2030 hinzuarbeiten,

b) die multilateralen Entwicklungsbanken nachdrücklich aufzufordern, das Tempo der Reformen ihrer jeweiligen Ziele und Vision, Anreizstrukturen, operativen Ansätze und Finanzkapazitäten zu erhöhen und zusätzliche Schritte zu erwägen, um die Verfügbarkeit von Finanzmitteln für die Entwicklungsländer zu erhöhen und ihnen Politikunterstützung und technische Hilfe zu gewähren, damit sie globalen Herausforderungen begegnen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung erreichen können,

c) die Direktorien und die Geschäftsführung der multilateralen Entwicklungsbanken nachdrücklich aufzufordern, eine zusätzliche Finanzierung aus ihren eigenen Mitteln zu ermöglichen, indem sie die Empfehlungen aus der von der Gruppe der 20 in Auftrag gegebenen unabhängigen Überprüfung des Kapitaladäquanzrahmens der multilateralen Entwicklungsbanken vollständig umsetzen, sofern dies sachdienlich und angezeigt ist, unter anderem indem sie den Wert von abrufbarem Kapital in ihrem Kapitaladäquanzrahmen berücksichtigen und Hybridkapital in großem Umfang ausgeben, wobei die finanzielle Tragfähigkeit der jeweiligen Banken zu gewährleisten ist,

d) den Direktorien der multilateralen Entwicklungsbanken nahelegen, die Terminierung weiterer allgemeiner Kapitalerhöhungen zu erwägen und dabei erforderlichenfalls die jüngsten Kapitalbeiträge zu berücksichtigen,

e) die multilateralen Entwicklungsbanken zu bitten, in Absprache mit dem Generalsekretär Optionen und Empfehlungen für neue Ansätze zur Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu konzessionärer Finanzierung unter voller Achtung des unabhängigen Mandats und der Befugnisse des jeweiligen Direktoriums der einzelnen Banken vorzulegen, und den Generalsekretär zu ersuchen, die Mitgliedstaaten über die Fortschritte auf dem Laufenden zu halten,

f) Kenntnis zu nehmen von den Arbeiten der internationalen Finanzinstitutionen, internationalen Organisationen und multilateralen Entwicklungsbanken zur Prüfung struktureller Vulnerabilität und sie zu bitten, den multidimensionalen Vulnerabilitätsindex gegebenenfalls ergänzend zu ihrer bestehenden Praxis und Politik und in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat zu verwenden,

g) die multilateralen Entwicklungsbanken aufzufordern, die Entwicklungsländer zügig zu unterstützen, und zwar durch die Erhöhung und Optimierung der langfristigen konzessionären Finanzierung, einschließlich der Vergabe von Darlehen in Landeswährung, sowie durch die Gestaltung, Finanzierung und Ausweitung von ländereigenen und -gesteuerten innovativen Mechanismen.

Maßnahme 50. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur vorantreiben, um den Ländern eine nachhaltige Kreditaufnahme für Investitionen in ihre langfristige Entwicklung zu ermöglichen.

78. Kredite sind für Investitionen der Länder in ihre langfristige Entwicklung unerlässlich. Die Länder müssen in der Lage sein, nachhaltig Kredite aufzunehmen und auf Kredite zu erschwinglichen Bedingungen zuzugreifen, wobei volle Transparenz zu gewährleisten ist. Wir sind tief besorgt über die in vielen Entwicklungsländern auftretenden untragbaren Schuldenlasten und Anfälligkeiten und die damit einhergehenden Hemmnisse für ihre Entwicklungsfortschritte. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Schutzvorkehrungen zu verstärken, damit derartige Situationen nicht entstehen. Wir betonen, wie wichtig es ist, die bestehenden multilateralen Prozesse zu reformieren, um ein kollektives Handeln

zu ermöglichen, das Schuldenkrisen vorbeugt und gegebenenfalls und unter Berücksichtigung der sich entwickelnden Trends im globalen Schuldenumfeld eine Umschuldung und Entschuldung erleichtert. Wir beschließen,

a) die multilateralen Maßnahmen zur Unterstützung von Ländern mit hohen und untragbaren Schuldenlasten unter konstruktiver Beteiligung der betroffenen Länder und aller maßgeblichen Akteure zu stärken, indem wir einen wirksameren, besser geordneten, berechenbareren, besser koordinierten, transparenteren und zügigeren Ansatz gewährleisten, der es diesen Ländern ermöglicht, einen Schuldenüberhang zu vermeiden und ihre Staatsausgaben vorrangig für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung einzusetzen,

b) den Internationalen Währungsfonds zu bitten, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär, der Weltbank, der Gruppe der 20 und den wichtigsten bilateralen Gläubigern sowie den Schuldnern zu prüfen, wie die Staatsschuldenarchitektur auf der Grundlage bestehender internationaler Prozesse gestärkt und verbessert werden kann, und den Generalsekretär zu ersuchen, die Mitgliedstaaten über Fortschritte in dieser Frage auf dem Laufenden zu halten und diesbezügliche Vorschläge vorzulegen,

c) Kenntnis von den Bemühungen des Generalsekretärs zu nehmen, mit den Ratingagenturen Gespräche über ihre Rolle bei der nachhaltigen Entwicklung zu führen, und den Generalsekretär zu ersuchen, die Mitgliedstaaten über diese Gespräche auf dem Laufenden zu halten,

d) den Gemeinsamen Rahmen der Gruppe der 20 zum Umgang mit Schulden zu verbessern und weiter umzusetzen, um wirksame, berechenbare, koordinierte, zügige und geordnete Umstrukturierungsprozesse zu ermöglichen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Behandlung von staatlichen und privaten Gläubigern zu fördern,

e) bei der Kreditvergabe gegebenenfalls die Verwendung von Klauseln zur Schuldendienstaussetzung zu fördern, darunter Klimaresilienzkláuseln im Fall einer Kreditvergabe an Entwicklungsländer, die anfällig für Risiken, einschließlich der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, sind,

f) sofern dies angezeigt ist, eine stärkere Nutzung von Schuldenumwandlungen für die Ziele für nachhaltige Entwicklung, einschließlich Schuldenumwandlungen zugunsten von Klima oder Natur, für die Entwicklungsländer zu fördern.

Maßnahme 51. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur vorantreiben, um ihre Fähigkeit zu stärken, die Entwicklungsländer bei systemischen Schockereignissen wirksamer und gerechter zu unterstützen und das Finanzsystem stabiler zu machen.

79. Infolge der zunehmenden Häufigkeit und Intensität globaler wirtschaftlicher Schockereignisse kam es zu Rückschlägen bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Wir sind uns der Rolle der Sonderziehungsrechte bei der Stärkung des globalen finanziellen Sicherheitsnetzes in einer für systemische Schockereignisse anfälligen Welt und ihres potenziellen Beitrags zu größerer weltweiter Finanzstabilität bewusst. Wir begrüßen die Zusagen zur Weiterleitung von Sonderziehungsrechten oder gleichwertigen Beiträgen in Höhe von über 100 Milliarden Dollar an die Entwicklungsländer und betonen zugleich die dringende Notwendigkeit, diese gegenüber den Entwicklungsländern getroffenen Zusagen so rasch wie möglich zu erfüllen. Wir beschließen,

a) die Länder, die dazu in der Lage sind, aufzufordern, Sonderziehungsrechte aus der Zuteilung 2021 freiwillig weiterzuleiten und zudem die Weiterleitung von mindestens der Hälfte ihrer Sonderziehungsrechte, auch über multilaterale Entwicklungsbanken, unter Achtung der jeweiligen Rechtsrahmen und Wahrung des Charakters der Sonderziehungsrechte als Reservemedium zu erwägen,

- b) dem Internationalen Währungsfonds nahelegen, alle Optionen zu erkunden, wie das globale finanzielle Sicherheitsnetz weiter gestärkt werden kann, um die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, besser auf makroökonomische Schockereignisse zu reagieren, und die Möglichkeit zu prüfen, bei künftigen Finanzkrisen und systemischen Schockereignissen die Ausgabe von Sonderziehungsrechten zu beschleunigen und ihre rasche freiwillige Weiterleitung an die Entwicklungsländer zu erleichtern,
- c) die laufende Überprüfung der Zuschlagspolitik des Internationalen Währungsfonds zu begrüßen,
- d) die Finanzstabilität durch internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Banken und andere Finanzdienstleistungsinstitute und eine einheitliche Regulierung ihrer Aktivitäten zu fördern.

Maßnahme 52. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur vorantreiben, damit sie der drängenden Herausforderung des Klimawandels begegnen kann.

80. Der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt verschärfen viele der Herausforderungen, mit denen die internationale Finanzarchitektur konfrontiert ist, und können die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung untergraben. Die Entwicklungsländer sollten Zugang zu Finanzmitteln haben, um ihre miteinander verknüpften Ziele verfolgen zu können, die in der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Beseitigung der Armut und der Förderung eines nachhaltigen, inklusiven und resilienten Wirtschaftswachstums, sowie der Bewältigung des Klimawandels bestehen. Investitionen in die nachhaltige Entwicklung und in Klimamaßnahmen sind unerlässlich. Die internationale Finanzarchitektur sollte weiterhin zusätzliche Finanzmittel für die nachhaltige Entwicklung ebenso wie für Klimamaßnahmen bereitstellen und diese Mittel erhöhen. Der Finanzierungsbedarf der Entwicklungsländer, vor allem derjenigen, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels sind, steigt, und somit wächst die Nachfrage nach Finanzmitteln. Wir beschließen,

- a) die multilateralen Entwicklungsbanken und andere Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen aufzufordern, die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Wirkung der Klimafinanzierung für die Entwicklungsländer unter Gewährleistung der Zusätzlichkeit der Klimafinanzierung zu erhöhen, um die Entwicklungsländer bei der Umsetzung ihrer nationalen Pläne und Strategien zur Bekämpfung des Klimawandels zu unterstützen,
- b) die multilateralen Entwicklungsbanken aufzufordern, zusätzliche Finanzmittel für Anpassungszwecke und für die Entwicklung und den Einsatz erneuerbarer, emissionsarmer und -freier und energieeffizienter Technologien in Übereinstimmung mit den bestehenden Verpflichtungen zu mobilisieren,
- c) die internationalen Finanzinstitutionen und andere maßgebliche Einrichtungen aufzufordern, die Bewertung und Handhabung von Risiken, einschließlich klimabezogener Finanzierungsrisiken, zu verbessern, Schritte zur Bewältigung der hohen Kapitalkosten für die Entwicklungsländer zu unterstützen und Politikunterstützung im Hinblick auf eine bessere Handhabung und die Minderung von Risiken zu leisten,
- d) den Privatsektor, insbesondere große Unternehmen, zu ermutigen, zur Nachhaltigkeit und zum Schutz der Erde sowie zur Verwirklichung der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung beizutragen, auch durch partnerschaftliche Ansätze, um die Entwicklungsländer stärker zu unterstützen und Klimamaßnahmen zu ermöglichen.

Maßnahme 53. Wir werden einen Rahmen von Messgrößen für Fortschritte im Bereich der nachhaltigen Entwicklung erarbeiten, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen und darüber hinausgehen.

81. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine nachhaltige Entwicklung in ausgewogener und integrierter Weise herbeigeführt werden muss. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, dringend Messgrößen für Fortschritte im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu erarbeiten, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen und darüber hinausgehen. Diese Messgrößen sollten die Fortschritte in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung erfassen, unter anderem auch um Informationen für die Prüfung des Zugangs zur Entwicklungsfinanzierung und zur technischen Zusammenarbeit zu liefern. Wir beschließen,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, eine unabhängige hochrangige Sachverständigen-Gruppe mit dem Auftrag einzusetzen, in enger Absprache mit den Mitgliedstaaten und maßgeblichen Interessenträgern Empfehlungen für eine begrenzte Zahl von länder-eigenen und universell anwendbaren Indikatoren für nachhaltige Entwicklung, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen und darüber hinausgehen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Statistischen Kommission und aufbauend auf dem Rahmen globaler Indikatoren für die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten und das Ergebnis ihrer Arbeit auf der achtzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen,

b) nach Abschluss der Arbeit der unabhängigen hochrangigen Sachverständigen-Gruppe des Generalsekretärs einen von den Vereinten Nationen geführten zwischenstaatlichen Prozess in Absprache mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Statistischen Kommission, der internationalen Finanzinstitutionen, der multilateralen Entwicklungsbanken und der Regionalkommissionen, und zwar im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, einzuleiten, um unter Berücksichtigung der Empfehlungen der hochrangigen Sachverständigen-Gruppe Messgrößen für Fortschritte im Bereich der nachhaltigen Entwicklung festzulegen, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen oder darüber hinausgehen.

Maßnahme 54. Wir werden die internationale Reaktion auf komplexe globale Schockereignisse stärken.

82. Wir sind uns der Notwendigkeit einer kohärenteren, von mehr Kooperation geprägten, stärker koordinierten und multidimensionalen internationalen Reaktion auf komplexe globale Schockereignisse und der zentralen Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht bewusst. Komplexe globale Schockereignisse sind Ereignisse, die mit schweren Störungen und nachteiligen Folgen für einen erheblichen Teil der Länder und der Weltbevölkerung einhergehen und sich auf eine Vielzahl von Sektoren auswirken, was eine multidimensionale, gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Reaktion erfordert. Komplexe globale Schockereignisse wirken sich unverhältnismäßig stark auf die ärmsten und schwächsten Menschen in der Welt aus und haben in der Regel verheerende Folgen für nachhaltige Entwicklung und Wohlstand. Ein bewaffneter Konflikt stellt an sich noch kein komplexes globales Schockereignis dar, doch kann ein Konflikt in einigen Fällen Auswirkungen auf eine Vielzahl von Sektoren haben. Bei unseren künftigen Maßnahmen zur Reaktion auf komplexe globale Schockereignisse werden wir uns von den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung und Zustimmung, der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Zusammenarbeit leiten lassen, wobei wir das Völkerrecht, einschließlich der Charta und ihrer Ziele und Grundsätze, sowie die bestehenden Mandate der zwischenstaatlichen Organe und Prozesse der Vereinten Nationen, der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen uneingeschränkt achten werden. Wir werden den Generalsekretär weiterhin in seiner Rolle unterstützen, die bei der Reaktion auf Krisen unter anderem darin besteht, die Mitgliedstaaten zusammenzubringen, die Koordinierung des gesamten multilateralen

Systems zu fördern und mit den maßgeblichen Interessenträgern zusammenzuarbeiten. Wir ersuchen den Generalsekretär,

a) Ansätze dafür zu prüfen, wie die Reaktion des Systems der Vereinten Nationen auf komplexe globale Schockereignisse im Rahmen der bestehenden Befugnisse und in Absprache mit den Mitgliedstaaten dahingehend gestärkt werden kann, dass sie die Reaktion der Hauptorgane der Vereinten Nationen, der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, der Koordinierungsstellen und -mechanismen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, die mit der Reaktion auf Notlagen beauftragt sind, unterstützt, ergänzt und nicht dupliziert, wobei die mandatsmäßige Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Reaktion auf humanitäre Notlagen uneingeschränkt zu achten ist.

Maßnahme 55. Wir werden unsere Partnerschaften zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen und zur Bewältigung neuer und sich abzeichnender Herausforderungen stärken.

83. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit den nationalen Parlamenten und maßgeblichen Interessenträgern unter Wahrung des zwischenstaatlichen Charakters der Organisation ist. Um den Herausforderungen, vor denen wir stehen, zu begegnen, bedarf es nicht nur grenzüberschreitender Zusammenarbeit, sondern auch einer die gesamte Gesellschaft umfassenden Kooperation. Bei unseren Bemühungen müssen wir die Regierungen und Parlamente, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Institutionen, lokale Behörden, indigene Völker, die Zivilgesellschaft, die Wirtschaft und den Privatsektor, religiöse Organisationen, wissenschaftliche und akademische Kreise sowie die gesamte Menschheit einbeziehen, um zu gewährleisten, dass wir unseren gemeinsamen Herausforderungen wirksam entgegengetreten. Wir beschließen,

a) sicherzustellen, dass die maßgeblichen Interessenträger sich im Rahmen ihrer jeweiligen Rollen und Aufgaben und im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung konstruktiv an den einschlägigen Prozessen der Vereinten Nationen beteiligen können und dass die Mitgliedstaaten Zugang zu den Auffassungen und dem Sachverstand dieser Partner haben,

b) bestehende Kanäle zu nutzen und die Kommunikation zwischen den zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft zu stärken, um einen ständigen Dialog und Informationsaustausch zu ermöglichen,

c) den Privatsektor zu ermutigen, Beiträge zur Bewältigung globaler Herausforderungen zu leisten, und seine Rechenschaftslegung in Bezug auf die Umsetzung der Rahmen der Vereinten Nationen zu stärken,

d) die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit den nationalen Parlamenten in den zwischenstaatlichen Organen und Prozessen der Vereinten Nationen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu vertiefen, unter anderem aufbauend auf den Bemühungen der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union, Parlamentsabgeordnete für die weitere Unterstützung der Durchführung der einschlägigen Übereinkommen und Resolutionen der Vereinten Nationen zu gewinnen,

e) den Generalsekretär zu ersuchen, bis zum Ende der neunundsiebzigsten Tagung Empfehlungen dafür auszuarbeiten, wie die Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden die Agenda 2030, insbesondere die lokale Verankerung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, voranbringen könnte, und sie den Mitgliedstaaten zur Behandlung vorzulegen,

f) die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen, subregionalen und anderen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu verstärken, was für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Förderung und

den Schutz der Menschenrechte und die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung entscheidend wichtig sein wird.

Maßnahme 56. Wir werden die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken und zum Wohl der gesamten Menschheit stärken.

84. Nach dem Weltraumvertrag von 1967 ist die Erforschung und Nutzung des Weltraums Sache der gesamten Menschheit. Die Abhängigkeit der Menschheit vom Weltraum nimmt täglich zu, und der Weltraumvertrag muss als Eckpfeiler des internationalen Rechtsrahmens zur Regelung von Weltraumtätigkeiten anerkannt werden. Wir leben in einem Zeitalter, in dem der Zugang zum Weltraum wächst und dort immer mehr Tätigkeiten stattfinden. In Anbetracht der wachsenden Zahl von Weltraumobjekten, der Rückkehr von Menschen in den erdfernen Weltraum und unserer zunehmenden Abhängigkeit von Weltraumsystemen sind dringende Maßnahmen erforderlich. Die sichere und nachhaltige Nutzung des Weltraums spielt bei der Verwirklichung der Agenda 2030 eine entscheidende Rolle. Die Chancen für die Menschen und die Erde sind riesig, doch gibt es auch Risiken, die zu bewältigen sind. Wir ermutigen den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums zu weiteren Beratungen über den Vorschlag, 2027 eine vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Erforschung des Weltraums (UNISPACE IV) abzuhalten. Wir beschließen,

a) zu bekräftigen, wie wichtig die möglichst weitgehende Einhaltung und Befolgung des Weltraumvertrags von 1967 ist, und die Schaffung neuer Rahmen für den Weltraumverkehr, den Weltraummüll und Weltraumressourcen im Rahmen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zu erörtern,

b) den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Interessenträger zu bitten, sofern angezeigt und zutreffend, Beiträge zu den zwischenstaatlichen Prozessen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Sicherheit und Nachhaltigkeit des Weltraums zu leisten.

*3. Plenarsitzung
22. September 2024*

**Anhang I
Globaler Digitalpakt**

1. Digitale Technologien sind dabei, unsere Welt grundlegend zu verändern. Sie bieten ein enormes Nutzenpotenzial für das Wohlergehen und die Weiterentwicklung von Menschen und Gesellschaften sowie für unsere Erde. Ebenso eröffnen sie Perspektiven für eine raschere Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

2. Wir können dies nur durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit erreichen, die alle digitalen Gräben in und zwischen den Ländern überwindet. Wir sind uns der Herausforderungen bewusst, die diese Gräben für viele Länder darstellen, insbesondere für Entwicklungsländer mit drängenden Entwicklungsbedürfnissen und begrenzten Ressourcen.

3. Wir sind uns dessen bewusst, dass das Entwicklungstempo der aufkommenden Technologien und ihr Potenzial mit neuen Chancen, aber auch neuen Risiken für die Menschheit einhergehen, die noch nicht alle vollständig bekannt sind. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, Risiken zu ermitteln und zu vermindern und menschliche Aufsicht über die Technologien in einer Weise zu gewährleisten, die die nachhaltige Entwicklung und den vollen Genuss der Menschenrechte fördert.

4. Unser Ziel ist eine inklusive, offene, nachhaltige, faire und sichere digitale Zukunft für alle. In diesem Globalen Digitalpakt werden die Ziele, Grundsätze, Verpflichtungen und

Maßnahmen dargelegt, die wir zur Verwirklichung dieser Zukunft im nichtmilitärischen Bereich umsetzen wollen.

5. Wir verfügen über eine solide Grundlage, auf der wir aufbauen können. Unsere digitale Zusammenarbeit stützt sich auf das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, der internationalen Menschenrechtsnormen und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁷. Wir bekennen uns nach wie vor zu den Ergebnissen des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, die sich in der Grundsatzerklärung und dem Aktionsplan von Genf¹⁸ sowie in der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft¹⁹ niederschlagen. Die Vereinten Nationen bieten eine entscheidend wichtige Plattform für die globale digitale Zusammenarbeit, die wir benötigen, und wir werden dafür die bestehenden Prozesse nutzen.

6. Unsere Zusammenarbeit muss agil und an die sich rasch wandelnde digitale Landschaft anpassbar sein. Als Regierungen werden wir in Zusammenarbeit und Partnerschaft mit dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft, internationalen Organisationen, technischen und wissenschaftlichen Kreisen und allen sonstigen Interessenträgern im Rahmen ihrer jeweiligen Rollen und Aufgaben zusammenarbeiten, um die digitale Zukunft zu verwirklichen, die wir anstreben.

Ziele

7. Um das, was wir uns vorgenommen haben, zu erreichen, werden wir die nachstehenden Ziele verfolgen:

1. Alle digitalen Gräben zu überwinden und die Fortschritte bei allen Zielen für nachhaltige Entwicklung voranzutreiben,
2. die digitale Wirtschaft inklusiver zu gestalten und ihre Vorteile zum Nutzen aller auszuweiten,
3. einen inklusiven, offenen und sicheren digitalen Raum zu schaffen, in dem die Menschenrechte geachtet, geschützt und gefördert werden,
4. verantwortungsvolle, gerechte und interoperable Ansätze für die Datenaufsicht zu fördern,
5. die internationale Lenkung der künstlichen Intelligenz zum Wohle der Menschheit zu stärken.

Grundsätze

8. Unsere digitale Zusammenarbeit wird sich von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den folgenden übergreifenden und einander verstärkenden Grundsätzen leiten lassen:

- a) Eckpfeiler dieses Paktes ist die inklusive Teilhabe aller Staaten und anderer Interessenträger. Unsere Zusammenarbeit wird die digitalen Gräben in und zwischen den Staaten überbrücken und ein gerechtes digitales Umfeld für alle fördern.

¹⁷ Resolution 70/1.

¹⁸ Siehe A/C.2/59/3. Auf Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzerklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan).

¹⁹ Siehe A/60/687. Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

b) Dieser Pakt ist entwicklungsorientiert und in der Agenda 2030 verankert. Bei unserer Zusammenarbeit werden wir Technologien nutzen, um die Fortschritte zu beschleunigen, die Armut zu beseitigen und niemanden zurückzulassen. Dazu gehören gezielte Bemühungen, die Bedürfnisse der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, sowie die spezifischen Herausforderungen für die Länder mit mittlerem Einkommen anzugehen.

c) Dieser Pakt ist im Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, verankert. Alle Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, sowie die Grundfreiheiten müssen online und offline geachtet, geschützt und gefördert werden. Bei unserer Zusammenarbeit werden wir die digitalen Technologien nutzen, um alle Menschenrechte, einschließlich der Rechte des Kindes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Rechts auf Entwicklung, zu fördern.

d) Die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe am digitalen Raum sind entscheidend wichtig dafür, die digitale Spaltung zwischen den Geschlechtern zu überwinden und die nachhaltige Entwicklung voranzubringen. Unsere Zusammenarbeit wird zur Stärkung aller Frauen und Mädchen, zur Förderung der Führungsverantwortung von Frauen, zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen von Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die durch den Einsatz von Technologie entsteht oder verstärkt wird, beitragen.

e) Digitale Technologien eröffnen neue Möglichkeiten und Chancen für die Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit. Durch unsere Zusammenarbeit werden wir die digitalen Technologien in den Dienst der Nachhaltigkeit stellen und zugleich ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt minimieren.

f) Im Interesse einer gerechten und konstruktiven Einbeziehung in die digitale Wirtschaft muss die bestehende Konzentration von technologischen Kapazitäten und Marktmacht angegangen werden. Unsere Zusammenarbeit soll sicherstellen, dass die Vorteile der digitalen Zusammenarbeit gerecht verteilt werden und weder zu einer Verschärfung bestehender Ungleichheiten führen noch die vollständige Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung hemmen.

g) Barrierefreie und erschwingliche Daten sowie digitale Technologien und Dienste sind eine Grundvoraussetzung dafür, dass alle Menschen uneingeschränkt an der digitalen Welt teilhaben können. Durch unsere Zusammenarbeit werden wir die digitale Barrierefreiheit für alle fördern und die sprachliche und kulturelle Vielfalt im digitalen Raum unterstützen.

h) Digitale Systeme, die miteinander kommunizieren und sich austauschen, sind wesentliche Katalysatoren für die Entwicklung. Durch unsere Zusammenarbeit werden wir die Interoperabilität zwischen digitalen Systemen und kompatible Ansätze für die Aufsicht fördern.

i) Aufkommende Technologien, die sicher und vertrauenswürdig sind, darunter künstliche Intelligenz, bieten neue Möglichkeiten, die Entwicklung mit Hochdruck voranzutreiben. Durch unsere Zusammenarbeit werden wir einen verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen, transparenten und am Menschen ausgerichteten Ansatz für den Lebenszyklus digitaler und aufkommender Technologien fördern, der die Phasen Vorentwurf, Entwurf, Entwicklung, Bewertung, Erprobung, Errichtung, Nutzung, Vermarktung, Beschaffung, Betrieb und Außerbetriebnahme umfasst, und dabei eine wirksame menschliche Aufsicht gewährleisten.

j) Kreativität und Wettbewerb treiben den digitalen Fortschritt voran. Durch unsere Zusammenarbeit werden wir Innovationen und das Potenzial von Gesellschaften und Unternehmen ungeachtet ihrer Größe oder Herkunft fördern, die Vorteile der Digitalisierung zu nutzen und in der digitalen Wirtschaft zu gedeihen.

k) Die Regierungen, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft, technische Kreise, die Wissenschaft sowie internationale und regionale Organisationen tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Rollen und Aufgaben entscheidend dazu bei, eine inklusive, offene und sichere digitale Zukunft zu fördern. Durch unsere Zusammenarbeit werden wir eine Vielzahl von Interessenträgern einbeziehen und die Beiträge aller nutzen.

l) Wir werden im Wege verstärkter Partnerschaften sicherstellen, dass die Entwicklungsländer die benötigten Umsetzungsmittel erhalten, was die Mobilisierung von Finanzmitteln, Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen umfasst.

m) Die digitale Welt entwickelt sich rasant weiter. Unsere Zusammenarbeit muss zukunftsorientiert und in der Lage sein, aufkommende Technologien zu erkennen, vorherzusehen, zu bewerten, zu überwachen und uns daran anzupassen, damit wir Chancen nutzen und auf neue und sich abzeichnende Risiken und Herausforderungen reagieren können.

Verpflichtungen und Maßnahmen

9. Wir verpflichten uns, konstruktive und messbare Maßnahmen zu ergreifen, um unsere Ziele zu erreichen.

Ziel 1. Alle digitalen Gräben zu überwinden und die Fortschritte bei allen Zielen für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen

Vernetzung

10. Wir erkennen die entscheidende Rolle an, die eine universelle und sinnvolle Vernetzung und ein erschwinglicher Zugang bei der Erschließung des vollen Potenzials digitaler und aufkommender Technologien spielen. Wir verpflichten uns, alle Menschen an das Internet anzubinden. Wir sind uns dessen bewusst, dass dies starke Partnerschaften und höhere Finanzinvestitionen der Regierungen und anderer Interessenträger, insbesondere des Privatsektors, in den Entwicklungsländern erfordern wird. Wir bestätigen die wichtige Rolle der Internationalen Fernmeldeunion bei der Förderung einer universellen und sinnvollen Vernetzung und bitten sie, weitere derartige Bemühungen zu unternehmen. Wir sind uns dessen bewusst, dass innovative Lösungen zur Anbindung an Hochgeschwindigkeitsnetze, unter anderem für unterversorgte, abgelegene und ländliche Gebiete, beitragen können.

11. Wir verpflichten uns, bis 2030

a) aufbauend auf bisherigen Arbeiten Zielvorgaben, Indikatoren und Messgrößen für eine universelle, sinnvolle und erschwingliche Vernetzung zu entwickeln und zu stärken und sie in internationale, regionale und nationale Entwicklungsstrategien zu integrieren (Nachhaltigkeitsziel 9),

b) Mechanismen und Anreize für eine innovative und gemischte Finanzierung, auch in Zusammenarbeit mit den Regierungen, multilateralen Entwicklungsbanken und zuständigen internationalen Organisationen sowie dem Privatsektor, zu entwickeln, um die noch nicht angeschlossenen 2,6 Milliarden Menschen an das Internet anzuschließen und die Qualität und Erschwinglichkeit des Zugangs zu verbessern. Wir werden Einstiegstarife für Breitbandverträge anstreben, die einem möglichst großen Teil der Bevölkerung zugänglich sind (Nachhaltigkeitsziele 1 und 9),

c) in eine robuste digitale Infrastruktur, darunter Satelliten und lokale Vernetzungsinitiativen, für eine sichere Netzanbindung aller Gebiete, einschließlich ländlicher, abgelegener und schwer zugänglicher Gebiete, zu investieren und diese Infrastruktur aufzubauen sowie einen gleichberechtigten Zugang zu Satellitenbahnen zu fördern, wobei wir die Bedürfnisse der Entwicklungsländer berücksichtigen. Wir werden einen universellen Zugang zu erschwinglichen Tarifen anstreben, der schnell und zuverlässig genug ist, um eine sinnvolle Nutzung des Internets zu ermöglichen (Nachhaltigkeitsziele 9 und 11),

d) aufbauend auf der Giga-Initiative der Internationalen Fernmeldeunion und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen eine Bestandsaufnahme aller Schulen und Krankenhäuser zu erstellen und sie mit einem Internetanschluss auszustatten sowie die telemedizinischen Dienste und Fähigkeiten zu erweitern (Nachhaltigkeitsziele 3 und 4),

e) Nachhaltigkeit während des gesamten Lebenszyklus digitaler Technologien zu fördern, was kontextspezifische Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen beinhaltet, mit denen sichergestellt werden soll, dass digitale Infrastrukturen und Anlagen nachhaltig gestaltet werden, um ökologische Herausforderungen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Anstrengungen zur Beseitigung der Armut anzugehen (Nachhaltigkeitsziele 1, 4, 6, 7, 8, 11, 12, 13 und 14),

f) bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler und lokaler Strategien für digitale Vernetzung die Bedürfnisse von Menschen in prekären Situationen und von Menschen in unterversorgten, ländlichen und abgelegenen Gebieten zu berücksichtigen (Nachhaltigkeitsziele 10 und 11),

g) in Strategien für digitale Vernetzung durchgängig eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, um strukturelle und systematische Hindernisse für eine sinnvolle, sichere und erschwingliche digitale Vernetzung für alle Frauen und Mädchen anzugehen (Nachhaltigkeitsziel 5).

Digitale Kompetenz, Kenntnisse und Kapazitäten

12. Um die Vorteile der digitalen Vernetzung umfassend zu erschließen, müssen wir sicherstellen, dass die Menschen das Internet sinnvoll und ungefährdet nutzen und sich im digitalen Raum sicher bewegen können. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig digitale Kenntnisse und der lebenslange Zugang zu digitalen Lernmöglichkeiten unter Berücksichtigung der spezifischen sozialen, kulturellen und sprachlichen Bedürfnisse jeder Gesellschaft und von Menschen jeglichen Alters und Hintergrunds sind. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, die internationale Zusammenarbeit und Finanzierung für den Aufbau digitaler Kapazitäten in Entwicklungsländern auszuweiten und die Entwicklung lokaler und für die lokalen Gegebenheiten relevanter Inhalte im Internet zu unterstützen sowie Fachkräfte zu binden.

13. Wir verpflichten uns, bis 2030

a) nationale Strategien für den Erwerb digitaler Kenntnisse festzulegen und zu unterstützen, die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und die Lehrpläne anzupassen und Programme der Erwachsenenbildung für das digitale Zeitalter bereitzustellen. Unser Ziel ist es, möglichst vielen Menschen digitale Grundkenntnisse zu vermitteln und zugleich auch den Erwerb digitaler Kenntnisse auf mittlerem und fortgeschrittenem Niveau zu fördern (Nachhaltigkeitsziele 4 und 5),

b) die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit digitaler Technologieplattformen, Dienstleistungen, Software und Lehrpläne in verschiedenen Sprachen und Formaten sowie barrierefreier Benutzeroberflächen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern (Nachhaltigkeitsziele 4 und 10),

c) gezielt maßgeschneiderte Kapazitäten für Frauen und Mädchen, Kinder und junge Menschen sowie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Binnenvertriebene, indigene Völker und Menschen in prekären Situationen aufzubauen und ihre konstruktive Beteiligung an der Gestaltung und Umsetzung von Programmen zu gewährleisten (Nachhaltigkeitsziele 5 und 10),

d) nationale Erhebungen zur digitalen Inklusion mit Daten, die nach Einkommen, Geschlecht, Alter, „Rasse“, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus, Behinderung und geografischem Standort sowie anderen im jeweiligen nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind, zu entwickeln und durchzuführen, um Lernlücken zu ermitteln und fundiert kontextspezifische Prioritäten zu setzen (Nachhaltigkeitsziele 5 und 10),

e) Prioritäten und Zielvorgaben für die Entwicklung der digitalen Kompetenzen von öffentlichen Bediensteten und Institutionen festzulegen, um Strategien und Politikvorgaben für inklusive, sichere und nutzerorientierte digitale öffentliche Dienste zu beschließen, auszuarbeiten und umzusetzen, was die Entwicklung der zur Gewährleistung eines sicheren und resilienten Betriebs digitaler Systeme, Netze und Daten benötigten Kenntnisse und Kapazitäten einschließt (Nachhaltigkeitsziel 16),

f) Entwicklung von Angeboten der Berufsbildung sowie Höher- und Neuqualifizierung für Beschäftigte in Berufen, die von Digitalisierung und Automatisierung betroffen sind, um mögliche negative Folgen für Arbeitskräfte abzumildern und menschenwürdige Arbeit zu fördern (Nachhaltigkeitsziel 8),

g) interoperable Kompetenzrahmen und Ausbildungsstandards für den Digitalbereich zu erarbeiten, um die Bündelung von Ausbildungsressourcen, die Mobilisierung öffentlicher und privater Mittel zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und seine laufende Anpassung zur Bewältigung des raschen technologischen Wandels und zur Verhinderung der Abwanderung von Fachkräften zu erleichtern (Nachhaltigkeitsziele 4 und 17),

h) die Bemühungen um die Bereitstellung von Möglichkeiten für eine hochwertige und inklusive Bildung und Forschung in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu unterstützen und die Teilhabe von Frauen und Mädchen in allen Funktionen und auf allen Ebenen zu fördern (Nachhaltigkeitsziel 4).

Digitale öffentliche Güter und digitale öffentliche Infrastruktur

14. Wir sind uns dessen bewusst, dass digitale öffentliche Güter, darunter quelloffene Software sowie frei zugängliche Daten, Modelle künstlicher Intelligenz, Standards und Inhalte, die den Datenschutzvorschriften und sonstigen anwendbaren internationalen Gesetzen, Standards und bewährten Verfahren entsprechen und keinen Schaden anrichten, die Gesellschaften und die einzelnen Menschen dazu befähigen, digitale Technologien für ihre Entwicklungsbedürfnisse zu nutzen, und die Zusammenarbeit und Investitionen im Digitalbereich erleichtern können.

15. Eine resiliente, sichere, inklusive und interoperable digitale öffentliche Infrastruktur hat das Potenzial, Dienste in großem Umfang zu erbringen und mehr soziale und wirtschaftliche Chancen für alle zu eröffnen. Wir sind uns dessen bewusst, dass es eine Vielzahl von Modellen für die digitale öffentliche Infrastruktur gibt und dass jede Gesellschaft gemeinsame digitale Systeme entsprechend ihren jeweiligen Prioritäten und Bedürfnissen entwickeln und nutzen wird. Transparente und sichere digitale Systeme und nutzerorientierte

Schutzvorkehrungen können das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Nutzung digitaler Dienste fördern.

16. Wir sind der Auffassung, dass diese digitalen öffentlichen Güter und diese digitale öffentliche Infrastruktur wichtige Triebkräfte für einen inklusiven digitalen Wandel und entsprechende Innovationen darstellen. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, vermehrt in ihre erfolgreiche Entwicklung unter Beteiligung aller Interessenträger zu investieren.

17. Wir verpflichten uns, bis 2030

a) sichere quelloffene Software sowie frei zugängliche Daten, Modelle für künstliche Intelligenz und Standards, die der Gesellschaft insgesamt zugutekommen, im Wege der Interessengruppenübergreifenden Zusammenarbeit zu entwickeln, zu verbreiten und zu verwalten (Nachhaltigkeitsziele 8, 9 und 10),

b) die Annahme frei zugänglicher Standards und die Interoperabilität zu fördern, um die Nutzung digitaler öffentlicher Güter plattform- und systemübergreifend zu erleichtern (alle Nachhaltigkeitsziele),

c) einen Katalog von Schutzvorkehrungen für eine inklusive, verantwortungsvolle, sichere und nutzerorientierte digitale öffentliche Infrastruktur, die in verschiedenen Kontexten umsetzbar sind, zu erarbeiten und festzulegen (Nachhaltigkeitsziel 16),

d) aufbauend auf bestehenden Datenarchiven der Vereinten Nationen und anderer Organisationen bewährte Verfahren und Anwendungsfälle für die digitale öffentliche Infrastruktur als Informationsgrundlage für Regierungen, den Privatsektor und andere Interessenträger auszutauschen und zu veröffentlichen (Nachhaltigkeitsziele 16 und 17),

e) mehr Investitionen und Finanzmittel für die Entwicklung digitaler öffentlicher Güter und der digitalen öffentlichen Infrastruktur, insbesondere in Entwicklungsländern, bereitzustellen (Nachhaltigkeitsziel 17),

f) zur Bildung von Partnerschaften zu ermutigen, in denen Regierungen, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft, technische und wissenschaftliche Kreise sowie internationale und regionale Organisationen zur Gestaltung, Einleitung und Unterstützung von Initiativen zusammenkommen, die digitale öffentliche Güter und die digitale öffentliche Infrastruktur nutzen, um Lösungsansätze für die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu fördern (Nachhaltigkeitsziel 17).

Ziel 2. Die digitale Wirtschaft inklusiver zu gestalten und ihre Vorteile zum Nutzen aller auszuweiten

18. Wir sind uns dessen bewusst, dass ein gerechter und erschwinglicher Zugang zu digitalen Technologien jede Gesellschaft in die Lage versetzen kann, das Potenzial der digitalen Wirtschaft zu erschließen. Wir verstehen digitalen Zugang so, dass er Möglichkeiten für den Erwerb und die Erweiterung von Wissen, die Entwicklung von Forschung und Kapazitäten sowie Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen umfasst.

19. Um die digitale Inklusion voranzutreiben, bedarf es eines berechenbaren und transparenten Förderumfelds mit Politik-, Rechts- und Regulierungsrahmen, die Innovationen unterstützen, Verbraucherrechte schützen, digitale Fachkräfte und Kenntnisse fördern, einen fairen Wettbewerb und digitales Unternehmertum begünstigen und das Vertrauen der Verbraucher in die digitale Wirtschaft stärken. Auf internationaler und nationaler Ebene steigert ein derartiges Umfeld die Produktivität, erleichtert das Wachstum des elektronischen Geschäftsverkehrs, verbessert die Wettbewerbsfähigkeit, beschleunigt den digitalen Wandel und unterstützt Investitionen in den Entwicklungsländern sowie den Transfer digitaler Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen in diese Länder.

20. Wir sind der Auffassung, dass robuste Standards und Kapazitäten zur Gewährleistung eines sicheren und resilienten Betriebs digitaler Systeme, Netze und Daten auch entscheidend wichtig dafür sind, kommerzielle Transaktionen zu erleichtern und ein sicheres und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu schaffen.

21. Wir verpflichten uns, bis 2030

a) ein offenes, faires, inklusives und diskriminierungsfreies digitales Umfeld für alle zu fördern, das Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen den Zugang zur digitalen Wirtschaft und den Wettbewerb darin ermöglicht (Nachhaltigkeitsziel 9),

b) internationale, regionale und nationale Bemühungen um die Schaffung eines günstigen Umfelds für den digitalen Wandel, einschließlich berechenbarer und transparenter Politik-, Rechts- und Regulierungsrahmen, und den Austausch bewährter Verfahren zu unterstützen (Nachhaltigkeitsziele 10 und 16),

c) nationale und regionale Bewertungen als Informationsgrundlage für Maßnahmen, die an Defiziten und Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel ansetzen, und zur Stärkung der Erhebung und Nutzung von Daten für eine fundierte Entscheidungsfindung durchzuführen (alle Nachhaltigkeitsziele),

d) alle Interessenträger aufzufordern, den Entwicklungsländern, sofern erbeten, technische Hilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Politikvorgaben und Prioritäten für den digitalen Wandel zu gewähren (Nachhaltigkeitsziel 17),

e) stabile und resiliente Lieferketten für globale digitale Produkte und Dienste aufrechtzuerhalten (Nachhaltigkeitsziele 8 und 9),

f) Initiativen für Wissensaustausch und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern (Nachhaltigkeitsziel 17),

g) die Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie die Dreieckskooperation, auch zwischen Universitäten, Forschungsinstituten und dem Privatsektor, zu fördern, um die Entwicklung von digitalem Wissen voranzutreiben und einen schnelleren Zugang zu Forschungskapazitäten zu ermöglichen (Nachhaltigkeitsziel 17),

h) Wissen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit digitalen Unternehmen zur Unterstützung von Innovationsprogrammen und lokalen technologischen Lösungen in Entwicklungsländern auszutauschen (Nachhaltigkeitsziel 9),

i) Innovation und Unternehmertum, auch bei Frauen, jungen Menschen und anderen unternehmerisch tätigen Personen aus unterrepräsentierten Gruppen zu fördern, mit dem Ziel, die Zahl der digitalen Start-ups sowie Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen in den Entwicklungsländern zu erhöhen und ihren Zugang zu den Märkten durch den Einsatz digitaler Technologien zu erleichtern (Nachhaltigkeitsziele 8 und 9),

j) den Aufbau von Kapazitäten zur Gewährleistung eines sicheren und resilienten Betriebs digitaler Systeme, Netze und Daten im Rahmen der Maßnahmen zugunsten eines digitalen Wandels zu fördern (Nachhaltigkeitsziel 9).

Ziel 3. Einen inklusiven, offenen und sicheren digitalen Raum zu schaffen, in dem die Menschenrechte geachtet, geschützt und gefördert werden

Menschenrechte

22. Wir verpflichten uns, die Menschenrechte im digitalen Raum zu achten, zu schützen und zu fördern. Wir werden die internationalen Menschenrechtsnormen während des gesamten Lebenszyklus digitaler und aufkommender Technologien einhalten, damit digitale

Technologien sicher genutzt werden können und ihre Nutzerinnen und Nutzern vor Verletzungen, Übergriffen und allen Formen der Diskriminierung geschützt sind. Wir sind uns der Verantwortlichkeiten aller Interessenträger bei diesem Unterfangen bewusst und fordern auch den Privatsektor auf, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte²⁰ anzuwenden.

23. Wir verpflichten uns,

a) sicherzustellen, dass die Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Rechtsvorschriften mit Relevanz für digitale Technologien im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, steht (alle Nachhaltigkeitsziele),

b) geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sich aus der Nutzung digitaler und aufkommender Technologien ergeben, zu verhindern und anzugehen und die einzelnen Menschen vor Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen im digitalen Raum zu schützen, unter anderem durch menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und die Einrichtung wirksamer Aufsichts- und Abhilfemechanismen (alle Nachhaltigkeitsziele),

c) den Rechts- und Politikrahmen zum Schutz der Rechte des Kindes im digitalen Raum in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²¹, zu stärken (alle Nachhaltigkeitsziele),

d) den freien Information- und Gedankenfluss keinen Beschränkungen zu unterwerfen, die mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen unvereinbar sind (alle Nachhaltigkeitsziele).

24. Wir erkennen die laufenden Bemühungen des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte an, durch einen Beratungsdienst für Menschenrechte im digitalen Raum auf Ersuchen, im Rahmen des bestehenden Mandats und mit freiwilligen Mitteln sachverständige Beratung und praktische Orientierungshilfe zu Menschenrechts- und Technologiefragen zu erteilen.

25. Wir richten die Aufforderung an

a) Unternehmen aus dem Bereich der Digitaltechnologie und Entwickler, die internationalen Menschenrechte und Grundsätze zu achten, auch durch die Anwendung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht und die Durchführung von Wirkungsbewertungen während des gesamten Technologielebenszyklus (alle Nachhaltigkeitsziele),

b) Unternehmen aus dem Bereich der Digitaltechnologie, Entwickler und soziale Medien, die Menschenrechte im Internet zu achten, für Übergriffe Rechenschaftspflicht zu übernehmen und Maßnahmen zu ihrer Minderung und Verhinderung zu ergreifen und Zugang zu wirksamer Abhilfe in Übereinstimmung mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und anderen einschlägigen Rahmen zu ermöglichen (Nachhaltigkeitsziele 5, 10 und 16).

²⁰ A/HRC/17/31, Anhang. Auf Deutsch verfügbar unter https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf.

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

Internet-Verwaltung

26. Wir sind uns dessen bewusst, dass das Internet eine entscheidende weltweite Einrichtung für einen inklusiven und gerechten digitalen Wandel ist. Damit es allen voll zugutekommt, muss es offen, global, interoperabel, stabil und sicher sein.

27. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Internet-Verwaltung ihrem Wesen nach weiterhin global und interessengruppenübergreifend sein und unter voller Mitwirkung der Regierungen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, internationaler Organisationen, technischer und wissenschaftlicher Kreise und aller sonstigen maßgeblichen Interessenträger im Einklang mit ihren jeweiligen Rollen und Aufgaben erfolgen muss. Wir bekräftigen, dass die Internet-Verwaltung auch weiterhin den Bestimmungen in den Ergebnissen der Gipfeltreffen von Genf und Tunis folgen soll, auch in Bezug auf eine verstärkte Zusammenarbeit.

28. Wir sind uns der Bedeutung des Forums für Internet-Verwaltung als wichtigster interessenübergreifender Plattform für die Erörterung von Fragen in diesem Bereich bewusst.

29. Wir verpflichten uns,

a) ein offenes, globales, interoperables und zuverlässiges Internet zu fördern und konkrete Schritte zu unternehmen, um ein sicheres und befähigendes Online-Umfeld für alle aufrechtzuerhalten (Nachhaltigkeitsziel 9),

b) das Forum für Internet-Verwaltung zu unterstützen, unter anderem durch fortgesetzte Bemühungen um eine vielfältigere Beteiligung von Regierungen und anderen Interessenträgern aus Entwicklungsländern und auch durch die Bereitstellung freiwilliger Mittel zu diesem Zweck (Nachhaltigkeitsziele 9 und 10),

c) die internationale Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern zu fördern, um Risiken einer Fragmentierung des Internets zu verhindern, zu erkennen und ihnen frühzeitig entgegenzutreten (Nachhaltigkeitsziel 16),

d) von Abschaltungen des Internets und Maßnahmen, die auf den Internetzugang abzielen, abzusehen (Nachhaltigkeitsziel 16).

Vertrauen und Sicherheit im Digitalbereich

30. Wir müssen dringend allen Formen von Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die durch den Einsatz von Technologie entsteht oder verstärkt wird, sowie allen Formen von Hetze und Diskriminierung, Fehlinformationen und Desinformation, Cybermobbing und sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern entgegenwirken. Wir werden robuste Risikominderungs- und Abhilfemaßnahmen einführen und aufrechterhalten, die auch dem Schutz der Privatsphäre und des Rechts auf freie Meinungsäußerung dienen.

31. Wir verpflichten uns, bis 2030

a) einen sicheren virtuellen Raum für alle Nutzerinnen und Nutzer zu schaffen, der ihre psychische Gesundheit und ihr Wohlbefinden gewährleistet, indem wir gemeinsame Standards, Leitlinien und branchenspezifische Maßnahmen festlegen und annehmen, die mit dem Völkerrecht im Einklang stehen, einen sicheren zivilgesellschaftlichen Raum fördern und gegen Inhalte auf digitalen Plattformen, die Menschen schaden, vorgehen, wobei wir die laufenden Arbeiten von Institutionen der Vereinten Nationen, Regionalorganisationen und interessengruppenübergreifenden Initiativen berücksichtigen (Nachhaltigkeitsziele 3, 5, 9, 10, 16 und 17),

b) vorrangig nationale Bestimmungen und Standards für die Sicherheit von Kindern im Internet im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich

des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, zu erarbeiten und umzusetzen (Nachhaltigkeitsziele 3, 5 und 10),

c) eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den für Online-Sicherheit zuständigen nationalen Institutionen herbeizuführen, um bewährte Verfahren auszutauschen und ein gemeinsames Verständnis von Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre, des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Zugangs zu Informationen zu entwickeln und zugleich Schäden zu beheben (Nachhaltigkeitsziel 17),

d) sicherzustellen, dass die Gesetze und sonstigen Vorschriften zum Einsatz von Technologien in Bereichen wie Überwachung und Verschlüsselung mit dem Völkerrecht in Einklang stehen (Nachhaltigkeitsziele 10 und 16),

e) in Absprache mit allen maßgeblichen Interessenträgern wirksame Methoden zur Messung, Überwachung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt und Missbrauch im digitalen Raum zu entwickeln (Nachhaltigkeitsziele 5 und 16),

f) die Richtlinien und Verfahrensweisen digitaler Plattformen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die durch den Einsatz von Technologie entstehen oder verstärkt werden, einschließlich der Verbreitung von Material mit sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern als Inhalt über digitale Plattformen sowie der Kontaktaufnahme zum Zweck der Begehung einer Sexualstraftat an einem Kind („Grooming“), zu überwachen und zu überprüfen (Nachhaltigkeitsziel 3).

32. Wir richten ferner die dringende Aufforderung an

a) Unternehmen aus dem Bereich der Digitaltechnologie und Entwickler, mit Nutzerinnen und Nutzern jeden Hintergrunds und unterschiedlicher Fähigkeiten zusammenzuarbeiten, um ihre Perspektiven und Bedürfnisse in den Lebenszyklus digitaler Technologien einzubeziehen (Nachhaltigkeitsziele 5 und 10),

b) Unternehmen aus dem Bereich der Digitaltechnologie und Entwickler, in Absprache mit Regierungen und anderen Interessenträgern gemeinsam branchenspezifische Rechenschaftsrahmen zu entwickeln, in denen sie die Transparenz ihrer Systeme und Prozesse erhöhen, Verantwortlichkeiten festlegen und sich zur Einhaltung von Standards sowie zur Erstellung überprüfbarer öffentlicher Berichte verpflichten (Nachhaltigkeitsziele 9 und 17),

c) Unternehmen aus dem Bereich der Digitaltechnologie und soziale Medien, ihren Nutzerinnen und Nutzern Schulungsmaterial zur Online-Sicherheit, insbesondere für kindliche und jugendliche Nutzerinnen und Nutzer, bereitzustellen und entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen (Nachhaltigkeitsziel 3),

d) soziale Medien, sichere und zugängliche Meldemechanismen für ihre Nutzerinnen und Nutzer und deren Interessenvertretungen zur Meldung potenzieller Regelverstöße einzurichten, einschließlich spezieller Meldemechanismen, die auf Kinder und Menschen mit Behinderungen zugeschnitten sind (Nachhaltigkeitsziel 3).

Informationsintegrität

33. Der Zugang zu relevanten, verlässlichen und genauen Informationen und Kenntnissen ist unverzichtbar für einen inklusiven, offenen und sicheren digitalen Raum. Wir sind uns dessen bewusst, dass digitale und aufkommende Technologien die Manipulation und Beeinflussung von Informationen in einer Weise erleichtern können, die den Gesellschaften und den einzelnen Menschen schadet und sich negativ auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auswirkt.

34. Wir werden zusammenarbeiten, um Informationsintegrität, Toleranz und Respekt im digitalen Raum zu fördern und die Integrität der demokratischen Prozesse zu schützen. Wir werden die internationale Zusammenarbeit verstärken, um die mit Fehlinformationen, Desinformation und Hetze im Internet verbundene Herausforderung anzugehen und die Risiken der Informationsmanipulation in einer mit dem Völkerrecht vereinbaren Weise zu mindern.

35. Wir verpflichten uns, bis 2030

a) Lehrpläne für Medien- und Informationskompetenz im Digitalbereich zu erarbeiten und einzuführen, um sicherzustellen, dass alle Nutzerinnen und Nutzer über die Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, die sie für eine sichere und kritische Auseinandersetzung mit Inhalten und Informationsanbietern benötigen, und um die Resilienz gegenüber den schädlichen Auswirkungen von Fehlinformationen und Desinformation zu steigern (Nachhaltigkeitsziele 3 und 4),

b) vielfältige und resiliente Informationsökosysteme zu fördern, unter anderem durch die Stärkung unabhängiger und öffentlicher Medien und die Unterstützung von Journalistinnen und Journalisten sowie Medienschaffenden (Nachhaltigkeitsziele 9 und 16),

c) den Zugang zu unabhängigen, faktengestützten, aktuellen, gezielten, klaren, zugänglichen, mehrsprachigen und wissenschaftlich fundierten Informationen und deren Verbreitung zu gewährleisten, zu fördern und zu erleichtern, um Fehlinformationen und Desinformation entgegenzuwirken, (Nachhaltigkeitsziele 3, 4, 9 und 16),

d) den Zugang zu relevanten, verlässlichen und genauen Informationen in Krisensituationen zu fördern, um Menschen in prekären Situationen zu schützen und zu stärken (Nachhaltigkeitsziel 10),

e) den Institutionen der Vereinten Nationen nahelegen, in Zusammenarbeit mit den Regierungen und zuständigen Interessenträgern die Auswirkungen von Fehlinformationen und Desinformation auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu bewerten (Nachhaltigkeitsziel 17).

36. Wir richten ferner die dringende Aufforderung an

a) Unternehmen aus dem Bereich der Digitaltechnologie und soziale Medien, die Transparenz und Rechenschaftslegung ihrer Systeme, auch in Bezug auf die Nutzungsbedingungen, Inhaltsmoderation und Empfehlungsalgorithmen sowie den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer in lokalen Sprachen, zu verstärken, um diese in die Lage zu versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen und ihre Zustimmung in Kenntnis der Sachlage zu erteilen oder zu widerrufen (Nachhaltigkeitsziele 9 und 10),

b) soziale Medien, Forscherinnen und Forschern Zugang zu Daten mit Schutzvorkehrungen für die Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer zu gewähren, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und so eine Faktengrundlage für den Umgang mit Fehlinformationen, Desinformation und Hetze zu schaffen, die in staatliche und branchenspezifische Politikvorgaben, Standards und bewährte Verfahren einfließen kann (Nachhaltigkeitsziele 9, 16 und 17),

c) Unternehmen aus dem Bereich der Digitaltechnologie und Entwickler, weiterhin Lösungen zu erarbeiten und öffentlich über Maßnahmen Bericht zu erstatten, die darauf gerichtet sind, potenziellen Schäden, einschließlich Hetze und Diskriminierung, infolge von auf künstliche Intelligenz gestützten Inhalten entgegenzuwirken. Zu diesen Maßnahmen gehören die Aufnahme von Schutzvorkehrungen in Trainingsprozesse für Modelle der künstlichen Intelligenz, die Identifizierung von mit künstlicher Intelligenz generierten Inhalten, die Bescheinigung der Echtheit von Inhalten und ihrer Herkunft sowie die Verwendung von Zertifikaten, Wasserzeichen und anderen Techniken (Nachhaltigkeitsziele 10, 16 und 17).

Ziel 4. Verantwortungsvolle, gerechte und interoperable Ansätze für die Datenaufsicht zu fördern

Datenschutz und Datensicherheit

37. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine verantwortungsvolle und interoperable Datenaufsicht unerlässlich dafür ist, die Entwicklungsziele voranzubringen, die Menschenrechte zu schützen, Innovationen zu fördern und das Wirtschaftswachstum zu unterstützen. Die zunehmende Erhebung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten, auch in Systemen der künstlichen Intelligenz, kann in dem Fall, dass es keine wirksamen Normen für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gibt, die Risiken erhöhen.

38. Wir sind uns der dringenden Notwendigkeit bewusst, die Zusammenarbeit bei der Datenaufsicht auf allen Ebenen unter wirksamer, ausgewogener und konstruktiver Beteiligung aller Länder und in Absprache mit den zuständigen Interessenträgern zu verstärken, um das volle Potenzial der digitalen und aufkommenden Technologien zu erschließen. Wir sind uns dessen bewusst, dass dies den Aufbau von Kapazitäten für die Entwicklungsländer und die Entwicklung und Umsetzung von Rahmen für die Datenaufsicht auf allen Ebenen erfordert, die die Vorteile der Datennutzung maximieren und zugleich den Schutz der Privatsphäre und die Datensicherheit gewährleisten. Wir fordern das System der Vereinten Nationen auf, eine Rolle bei der Förderung des Aufbaus von Kapazitäten für eine verantwortungsvolle und interoperable Datenaufsicht zu übernehmen.

39. Wir verpflichten uns, bis 2030

a) bei der Entwicklung von Rahmen für die Datenaufsicht auf bestehende internationale und regionale Leitlinien zum Schutz der Privatsphäre zurückzugreifen (alle Nachhaltigkeitsziele),

b) alle Länder verstärkt bei der Entwicklung wirksamer und interoperabler nationaler Rahmen für die Datenaufsicht zu unterstützen (alle Nachhaltigkeitsziele),

c) Personen und Gruppen die Möglichkeit zu geben, ihre Zustimmung zur Verwendung ihrer Daten zu prüfen, zu erteilen und zu widerrufen sowie zu entscheiden, wie diese Daten verwendet werden, unter anderem durch gesetzliche Vorkehrungen für den Schutz von Daten und geistigem Eigentum (Nachhaltigkeitsziele 10 und 16),

d) sicherzustellen, dass die Praktiken der Datenerhebung, des Datenzugangs, der Datenweitergabe, der Datenübertragung, der Datenspeicherung und der Datenverarbeitung sicher sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den notwendigen, ausdrücklich angegebenen und rechtmäßigen Zwecken im Einklang mit dem Völkerrecht stehen (alle Nachhaltigkeitsziele),

e) qualifizierte Arbeitskräfte heranzubilden, die in der Lage sind, Daten sicher und unter Wahrung der Privatsphäre zu erheben, zu verarbeiten, zu analysieren, zu speichern und zu übertragen (Nachhaltigkeitsziele 8 und 9).

Datenaustausch und Datenstandards

40. Wir erkennen an, dass die Spaltung im Datenbereich, die auch Lücken bei den geschlechtsspezifischen und geografischen Daten einschließt, zu einer ungerechten Verteilung von Leistungen, dem Missbrauch und der Fehlinterpretation von Daten und verzerrten Ergebnissen führen kann.

41. Wir sind uns dessen bewusst, dass gemeinsame Datenstandards und der interoperable Datenaustausch die Zugänglichkeit und Weitergabe von Daten verbessern und zur Überwindung der Spaltung im Datenbereich beitragen können. Wir werden Initiativen für offene

Daten ermöglichen, die von allen Interessenträgern, darunter den Gemeinschaften und den einzelnen Menschen, begründet und verwaltet werden, um Daten für ihre Entwicklung und ihr Wohlergehen zu nutzen und zu verwerten.

42. Wir verpflichten uns, bis 2030

a) Daten- und Metadatenstandards zu entwickeln, die darauf ausgelegt sind, Vorurteile, Diskriminierung oder Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe während des gesamten Datenlebenszyklus zu verhindern und zu bekämpfen, unter anderem durch regelmäßige Datenaudits (Nachhaltigkeitsziele 3, 5, 10 und 16),

b) grundlegende Definitionen und Datensystematiken zur Förderung der Interoperabilität und zur Erleichterung des Datenaustauschs zu erarbeiten (alle Nachhaltigkeitsziele),

c) gemeinsame Definitionen und Standards für die Nutzung und Nachnutzung von Daten für das Gemeinwohl zu erarbeiten (alle Nachhaltigkeitsziele).

Daten für die Ziele für nachhaltige Entwicklung und für die Entwicklung

43. Wir sind der Auffassung, dass sichere Datensysteme und -kapazitäten unverzichtbar für eine faktengestützte Politikgestaltung und die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen sind. Unzureichende Investitionen in öffentliche Datensysteme und statistische Aktivitäten können Fortschritte bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung hemmen.

44. Wir sind uns dessen bewusst, dass hochwertige Daten entscheidend wichtig für die Verfolgung, gezielte Herbeiführung und Beschleunigung von Fortschritten bei allen Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie für die wirksame Reaktion auf Krisen sind. Wir verpflichten uns, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die derzeitigen gravierenden Lücken bei den Daten für die Entwicklung zu schließen und ihre öffentliche Verfügbarkeit zu verbessern. Wir werden uns für die verantwortungsvolle Nutzung und Weitergabe von Daten in und zwischen den Ländern einsetzen, um Fortschritte bei allen Zielen für nachhaltige Entwicklung zu fördern.

45. Wir verpflichten uns, bis 2030

a) mehr Finanzmittel für Daten und Statistiken aus allen Quellen bereitzustellen und die Bemühungen um den Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf Daten und damit verbundene Fähigkeiten sowie eine verantwortungsvolle Datennutzung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verstärken. Wir werden die berechenbare Finanzierung für Daten zur nachhaltigen Entwicklung ausweiten (Nachhaltigkeitsziel 17),

b) unsere Anstrengungen zur Erhebung, Analyse und Verbreitung relevanter, genauer, verlässlicher und aufgeschlüsselter Daten für eine bessere Überwachung und Politikgestaltung zur rascheren Verwirklichung der Agenda 2030 unter Achtung der Privatsphäre und des Datenschutzes weiter zu verstärken. Wir werden uns bemühen, die Menge der für die Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung verfügbaren Daten, die nach Einkommen, Geschlecht, Alter, „Rasse“, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus, Behinderung und geografischem Standort sowie anderen im jeweiligen nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind, um 50 Prozent zu erhöhen (alle Nachhaltigkeitsziele),

c) offene und zugängliche Datensysteme zur Unterstützung einer wirksamen Katastrophenfrühwarnung, Durchführung frühzeitiger Maßnahmen und Krisenreaktion zu entwickeln (Nachhaltigkeitsziele 3 und 11).

Grenzüberschreitende Datenströme

46. Grenzüberschreitende Datenströme sind ein überaus wichtiger Motor der digitalen Wirtschaft. Wir sind uns der potenziellen sozialen, wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Vorteile sicherer und vertrauenswürdiger grenzüberschreitender Datenströme, insbesondere für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, bewusst. Wir werden innovative, interoperable und inklusive Mechanismen ermitteln, die vertrauenswürdige Datenströme in und zwischen Ländern zum gegenseitigen Nutzen und unter Einhaltung der einschlägigen Vorkehrungen zum Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sowie der anwendbaren Rechtsrahmen ermöglichen (Nachhaltigkeitsziel 17).

47. Wir verpflichten uns, bis 2030 Konsultationen zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern voranzutreiben, um ein besseres Verständnis der Gemeinsamkeiten, Komplementaritäten, Konvergenzen und Divergenzen zwischen Regulierungsansätzen zur Erleichterung vertrauenswürdiger grenzüberschreitender Datenströme zu erlangen und auf diese Weise öffentlich verfügbares Wissen und bewährte Verfahren zu entwickeln (Nachhaltigkeitsziel 17).

Interoperable Datenaufsicht

48. Wir werden die Interoperabilität zwischen nationalen, regionalen und internationalen Rahmen für die Datenpolitik fördern und unterstützen. In diesem Zusammenhang ersuchen wir die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, eine spezielle Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, einen umfassenden und inklusiven Dialog zwischen einer Vielzahl von Interessenträgern über die Datenaufsicht auf allen Ebenen mit Relevanz für die Entwicklung zu führen. Wir legen der Arbeitsgruppe nahe, der Generalversammlung spätestens auf der einundachtzigsten Tagung über ihre Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei auch weitere Empfehlungen im Hinblick auf gerechte und interoperable Regelungen für die Datenaufsicht vorzulegen, die grundlegende Prinzipien einer Datenaufsicht auf allen Ebenen mit Relevanz für die Entwicklung, Vorschläge zur Unterstützung der Interoperabilität zwischen nationalen, regionalen und internationalen Rahmen für die Datenpolitik, Überlegungen zur gemeinsamen Nutzung der Vorteile von Daten und Optionen zur Erleichterung sicherer und vertrauenswürdiger Datenströme, einschließlich grenzüberschreitender Datenströme, mit Relevanz für die Entwicklung beinhalten können (alle Nachhaltigkeitsziele).

49. Wir werden die Erörterungen bei den Vereinten Nationen fortsetzen und auf diesen Ergebnissen aufbauen sowie die laufenden Arbeiten anderer maßgeblicher Organe und Interessenträger, einschließlich der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen, bei unseren Bemühungen um ein gemeinsames Verständnis der Datenaufsicht auf allen Ebenen mit Relevanz für die Entwicklung berücksichtigen (alle Nachhaltigkeitsziele).

Ziel 5. Die internationale Lenkung der künstlichen Intelligenz zum Wohl der Menschheit zu stärken.

50. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, einen ausgewogenen, inklusiven und risikobasierten Ansatz für die Lenkung der künstlichen Intelligenz (KI) mit voller und gleichberechtigter Vertretung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, und unter konstruktiver Beteiligung aller Interessenträger zu verfolgen.

51. Wir würdigen die laufenden internationalen, regionalen, nationalen und eine Vielzahl von Interessenträgern einbeziehenden Bemühungen um die Förderung sicherer und vertrauenswürdiger Systeme der künstlichen Intelligenz. Wir müssen die potenziellen Auswirkungen von Systemen der künstlichen Intelligenz auf die nachhaltige Entwicklung und auf das

Wohlergehen und die Rechte der einzelnen Menschen sowie die damit verbundenen Chancen und Risiken dringend auf inklusive Weise bewerten und angehen. Die Koordinierung und Kompatibilität sich herausbildender Rahmen für die Lenkung der künstlichen Intelligenz muss im Wege der internationalen Zusammenarbeit gefördert werden.

52. Wir verpflichten uns, gerechte und inklusive Ansätze für die Nutzung der Vorteile der künstlichen Intelligenz und die Minderung ihrer Risiken unter voller Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, und unter Berücksichtigung anderer einschlägiger Rahmen, etwa der Empfehlung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Ethik Künstlicher Intelligenz²², zu fördern.

53. Wir sind uns des enormen Potenzials von Systemen der künstlichen Intelligenz im Hinblick auf raschere Fortschritte bei allen Zielen für nachhaltige Entwicklung bewusst. Wir werden die künstliche Intelligenz so lenken, dass sie dem öffentlichen Interesse dient, und sicherstellen, dass ihre Anwendung die kulturelle und sprachliche Vielfalt fördert und die lokale Erzeugung von Daten zum Nutzen der Entwicklung von Ländern und Gemeinschaften unterstützt. Dies umfasst insbesondere eine internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Entwicklungsländer beim Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz zu unterstützen, sowie Anstrengungen zur Bewältigung potenzieller negativer Auswirkungen aufkommender digitaler Technologien auf den Bereich Arbeit und Beschäftigung sowie auf die Umwelt.

54. Wir sind der Auffassung, dass die internationale Lenkung der künstlichen Intelligenz einen agilen, multidisziplinären und anpassbaren Ansatz unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern erfordert. Wir sind uns dessen bewusst, dass den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, eine solche Lenkung zu gestalten, zu ermöglichen und zu unterstützen.

55. Mit diesem Pakt haben wir die einmalige Gelegenheit, die internationale Lenkung der künstlichen Intelligenz in einer Weise voranzubringen, die die internationalen, regionalen, nationalen und eine Vielzahl von Interessenträgern einbeziehenden Bemühungen ergänzt. Wir werden

- a) die künftigen Entwicklungspfade und Auswirkungen von Systemen der künstlichen Intelligenz bewerten und ihr wissenschaftliches Verständnis fördern (alle Nachhaltigkeitsziele),
- b) die Interoperabilität und Kompatibilität von Ansätzen zur Lenkung der künstlichen Intelligenz durch den Austausch bewährter Verfahren und die Förderung eines gemeinsamen Verständnisses unterstützen (alle Nachhaltigkeitsziele),
- c) Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten, insbesondere in den Entwicklungsländern, für den Zugang zu Systemen der künstlichen Intelligenz, ihre Entwicklung, Nutzung und Lenkung sowie ihre Ausrichtung auf die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung leisten (alle Nachhaltigkeitsziele),
- d) Transparenz, Rechenschaftslegung und strenge menschliche Aufsicht über Systeme der künstlichen Intelligenz im Einklang mit dem Völkerrecht fördern (alle Nachhaltigkeitsziele).

²² United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Forty-first Session, Paris, 9–24 November 2021*, Bd. 1, *Resolutions*, Anhang VII. Auf Deutsch verfügbar unter https://www.unesco.de/sites/default/files/2022-03/DUK_Broschuere_KI-Empfehlung_DS_web_final.pdf.

56. Wir verpflichten uns daher,

a) innerhalb der Vereinten Nationen ein multidisziplinäres Unabhängiges internationales wissenschaftliches Gremium für KI einzurichten, das geografisch ausgewogen besetzt ist und den Auftrag hat, das wissenschaftliche Verständnis durch faktengestützte Wirkungs-, Risiko- und Chancenbewertungen unter Nutzung bestehender nationaler, regionaler und internationaler Initiativen und Forschungsnetzwerke zu fördern (Nachhaltigkeitsziel 17),

b) innerhalb der Vereinten Nationen einen Globalen Dialog über die Lenkung von KI unter Beteiligung der Regierungen und aller maßgeblichen Interessenträger einzuleiten, der am Rande bestehender einschlägiger Konferenzen und Tagungen der Vereinten Nationen stattfinden wird (Nachhaltigkeitsziel 17).

57. Wir ersuchen daher den Präsidenten der Generalversammlung, auf der neunundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung je eine Ko-Moderatorin oder einen Ko-Moderator aus einem entwickelten Land und aus einem Entwicklungsland zu dem Zweck zu ernennen, im Rahmen eines zwischenstaatlichen Prozesses und von Konsultationen mit anderen maßgeblichen Interessenträgern die Aufgabenstellung, die Modalitäten für die Einrichtung und die Arbeitsweise des Unabhängigen internationalen wissenschaftlichen Gremiums für künstliche Intelligenz und des Globalen Dialogs über die Lenkung der KI zu bestimmen und der Generalversammlung zur Annahme vorzulegen.

58. Wir fordern die Standardisierungsorganisationen auf, zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung und Annahme interoperabler Standards für künstliche Intelligenz zu fördern, die Sicherheit, Zuverlässigkeit, Nachhaltigkeit und die Einhaltung der Menschenrechte gewährleisten (Nachhaltigkeitsziele 3, 5, 7, 9, 10, 12, 16 und 17).

59. Wir werden sichere und vertrauenswürdige Systeme der künstlichen Intelligenz fördern, die die sprachliche und kulturelle Vielfalt fördern, schützen und bewahren und die Mehrsprachigkeit während des gesamten Lebenszyklus dieser Systeme berücksichtigen (Nachhaltigkeitsziele 10 und 16).

60. Wir ermutigen zur Bildung internationaler Partnerschaften für den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz, die dazu dienen, Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu entwickeln, den Zugang zu Ressourcen, darunter frei zugängliche Modelle und Systeme für künstliche Intelligenz, frei zugängliche Ausbildungsdaten und Rechenressourcen, zu erhöhen, das Training und die Entwicklung von Modellen für künstliche Intelligenz zu erleichtern und die Beteiligung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen an der digitalen Wirtschaft zu fördern (Nachhaltigkeitsziele 4 und 17).

61. Wir werden die bestehenden Mechanismen der Vereinten Nationen und interessengruppenübergreifenden Mechanismen nutzen, um den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz zu unterstützen, die Spaltung im Bereich der künstlichen Intelligenz zu überwinden, den Zugang zu Anwendungen der künstlichen Intelligenz zu erleichtern und Kapazitäten für Hochleistungsrechen-technik und damit verbundene Fähigkeiten in den Entwicklungsländern aufzubauen (alle Nachhaltigkeitsziele).

62. Wir werden die Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation fördern, um die Entwicklung repräsentativer, hochwertiger Datensätze, erschwinglicher Rechenressourcen, lokaler Lösungen, die die sprachliche und kulturelle Vielfalt abbilden, und unternehmerischer Ökosysteme in den Entwicklungsländern zu unterstützen (Nachhaltigkeitsziele 4, 9, 10 und 17).

63. Wir betonen, wie wichtig erhöhte Investitionen, insbesondere seitens des Privatsektors und philanthropischer Organisationen, dafür sind, den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Wir ersuchen den

Generalsekretär, in Absprache mit potenziellen Beitragszahlern und dem System der Vereinten Nationen innovative und auf Freiwilligkeit beruhende Finanzierungsoptionen für den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz zu entwickeln, die den Empfehlungen des Beirats auf hoher Ebene über künstliche Intelligenz in Bezug auf einen Globalen Fonds für KI Rechnung tragen und die einschlägigen Finanzierungsmechanismen der Vereinten Nationen ergänzen, und diese der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterverfolgung und Überprüfung

64. Wir werden den Globalen Digitalpakt in unseren eigenen Ländern und auf regionaler und globaler Ebene unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen und unter Beachtung der nationalen Politikvorgaben und Prioritäten und anwendbaren Rechtsrahmen umsetzen.

65. Diese Bemühungen können nur mit der aktiven Beteiligung des Privatsektors, technischer und wissenschaftlicher Kreise und der Zivilgesellschaft gelingen, deren Innovationen und Beiträge zur Digitalisierung grundlegend und unersetzlich sind. Wir werden unsere Zusammenarbeit verstärken und die interessenübergreifende Zusammenarbeit nutzen, um die in diesem Pakt dargelegten Ziele zu erreichen.

66. Wir laden internationale und regionale Organisationen, den Privatsektor, die Wissenschaft, technische Kreise und zivilgesellschaftliche Gruppen ein, den Pakt zu unterstützen und sich aktiv an seiner Umsetzung und Weiterverfolgung zu beteiligen. Wir ersuchen den Generalsekretär, die Modalitäten für die freiwillige Billigung dieses Paktes festzulegen und diese Informationen ab Dezember 2024 zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.

67. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig eine Finanzierung dafür ist, das volle Potenzial dieses Paktes zu erschließen. Für seine Umsetzung müssen öffentliche, private und multilaterale Mittel mobilisiert werden, auch indem Investitionen im Sinne einer breiten Wirkung in Instrumenten für gemeinsame und gemischte Finanzierung gebündelt werden, unter anderem unter Nutzung von Mechanismen der Vereinten Nationen, etwa des Digitalen Finanzrahmens des Gemeinsamen Fonds für die Ziele für nachhaltige Entwicklung, und bei multilateralen Entwicklungsbanken verfügbaren Instrumenten. Wir fordern die Regierungen auf, die Unterstützung des digitalen Wandels zu einem festen Bestandteil der Entwicklungszusammenarbeit zu machen, unter anderem durch erhöhte Mittel für Initiativen im Digital- und Datenbereich. Wir bitten die Akteure des Privatsektors und philanthropischer Organisationen, finanzielle Zusagen zur Unterstützung der Umsetzung dieses Paktes zu erwägen.

68. Wir werden auf den aus dem Weltgipfel über die Informationsgesellschaft hervorgegangenen Prozessen und Foren, insbesondere auf dem Forum für Internet-Verwaltung und seinen nationalen und regionalen Initiativen sowie auf dem WSIS-Forum, aufbauen, um die Umsetzung dieses Paktes voranzubringen. Wir sehen der Überprüfung durch das für 2025 anberaumte WSIS+20 mit Interesse entgegen und bitten es, zu bestimmen, wie diese Prozesse und Foren alle Interessenträger bei ihren Beiträgen zur Umsetzung des Paktes unterstützen können.

69. Wir erkennen den Beitrag an, den alle Institutionen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, unter anderem die Internationale Fernmeldeunion, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, zur Förderung der digitalen Zusammenarbeit leisten, und bitten sie ebenso wie das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate die Umsetzung dieses Paktes zu unterstützen. Wir erkennen die Rolle

an, die die regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen und die Landesteams der Vereinten Nationen hinsichtlich der Unterstützung regionaler und nationaler Interessenträger bei der Förderung des digitalen Wandels spielen.

70. Wir erkennen die Rolle an, die der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung bei der Überprüfung der Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zukommt, und ersuchen sie, die Frage zu prüfen, wie sie weiter zur Umsetzung des Paktes beitragen kann.

71. Zur Verfolgung und Überwachung der Fortschritte ersuchen wir den Generalsekretär, den Regierungen und anderen Interessenträgern einen Fahrplan für die Umsetzung des Paktes zur Prüfung vorzulegen, der den Beiträgen des Systems der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger Rechnung trägt, und darauf im Vorfeld der Überprüfung durch das WSIS+20 in seinem Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene einzugehen.

72. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine weitere Stärkung der systemweiten Koordinierung erforderlich ist, damit die Vereinten Nationen die in diesem Pakt dargelegte inklusive Plattform für digitale Zusammenarbeit verwirklichen können. Zu diesem Zweck ersuchen wir den Generalsekretär, nachdem er die Mitgliedstaaten konsultiert hat, der Generalversammlung während ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen Vorschlag für die Einrichtung eines Büros mit dem Auftrag zu unterbreiten, die systemweite Koordinierung in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Mechanismen zu erleichtern, wobei es auf den Aktivitäten und Ressourcen des bestehenden Büros des Gesandten des Generalsekretärs für Technologie aufbaut und sie einbezieht. Dieser Vorschlag sollte detaillierte Angaben zu den operativen Funktionen, der Struktur, dem Standort, der Verlängerung des Mandats, den Ressourcen und der Personalausstattung enthalten.

73. Wir erkennen die Rolle an, die das hochrangige politische Forum für nachhaltige Entwicklung und der Wirtschafts- und Sozialrat spielen, wenn es darum geht, die im Rahmen des Paktes erzielten Fortschritte bei der Überwindung der digitalen Spaltung und der Beschleunigung der Verwirklichung der Agenda 2030 zu überprüfen. Ebenso erkennen wir die Rolle an, die der Menschenrechtsrat im Rahmen seines bestehenden Mandats bei der Förderung eines inklusiven, offenen und sicheren digitalen Raumes für alle spielt.

74. Der bereichsübergreifende Charakter der digitalen Technologien und die Vielzahl der an der digitalen Zusammenarbeit beteiligten Akteurinnen und Akteuren erfordern Synergien und aufeinander abgestimmte Folgemaßnahmen. Wir verpflichten uns, den Pakt zu überprüfen, um die Fortschritte bei der Erreichung seiner Ziele zu bewerten und sich abzeichnende Chancen und Herausforderungen für die globale digitale Zusammenarbeit aufzuzeigen. Wir beschließen, eine Tagung auf hoher Ebene mit dem Titel „Überprüfung des Globalen Digitalpakts auf hoher Ebene“ einzuberufen, die während der zweiundachtzigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden und sich auf einen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs sowie die Beiträge und konstruktive Beteiligung aller Interessenträger, einschließlich der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, des Forums für Internet-Verwaltung und der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Handlungsschwerpunkte des Weltgipfels für die Informationsgesellschaft, stützen soll. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung, auf der einundachtzigsten Tagung je eine Ko-Moderierende oder einen Ko-Moderierenden aus einem Entwicklungsland und aus einem entwickelten Land zu dem Zweck zu ernennen, um offene, transparente und inklusive zwischenstaatliche Konsultationen zur Festlegung der Modalitäten für diese Tagung auf hoher Ebene zu erleichtern.

Anhang II Erklärung zu den kommenden Generationen

Präambel

Wir, die Staats- und Regierungsoberhäupter und Hohen Vertreterinnen und Vertreter, zusammengetreten am 22. und 23. September 2024 auf dem Zukunftsgipfel am Sitz der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung unseres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³ sowie unseren jeweiligen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht,

sowie in Bekräftigung unserer Verpflichtung auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁴, einschließlich der Politischen Erklärung des Gipfeltreffens über die Ziele für nachhaltige Entwicklung von 2023²⁵, und unseres Versprechens gegenüber den kommenden Generationen, wie es unter anderem aus der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁶ hervorgeht,

in dem Bewusstsein, dass die kommenden Generationen alle diejenigen Generationen sind, die es noch nicht gibt und die diese Erde erben werden,

feststellend, dass viele bestehende nationale Rechtssysteme sowie einige Kulturen und Religionen bestrebt sind, die Bedürfnisse und Interessen der kommenden Generationen zu wahren sowie Solidarität, Gerechtigkeit und Gleichberechtigung zwischen den Generationen zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen der heutigen Generationen einen generationenübergreifenden Multiplikatoreffekt haben, und daher entschlossen, sicherzustellen, dass die heutigen Generationen verantwortungsvoll handeln, um die Bedürfnisse und Interessen der kommenden Generationen zu wahren,

anerkennend, dass wir aus den Erfolgen und Misserfolgen der Vergangenheit und ihren Konsequenzen lernen müssen, um eine nachhaltigere, gerechtere und fairere Welt für die heutigen und die kommenden Generationen zu gewährleisten, und in dem Verständnis, dass die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft miteinander verflochten sind,

anerkennend, dass Kinder und junge Menschen Akteure des Wandels sind und dass ein generationenübergreifender Dialog und Austausch, auch mit und zwischen Kindern, jungen Menschen und älteren Menschen, vonnöten ist, der bei unserer Politikgestaltung und Entscheidungsfindung berücksichtigt werden muss, um die Bedürfnisse und Interessen der kommenden Generationen zu wahren,

in der Erkenntnis, dass Investitionen in den Aufbau einer soliden Grundlage für dauerhaften Weltfrieden und dauerhafte internationale Sicherheit, nachhaltige Entwicklung, die

²³ Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

²⁴ Resolution 70/1.

²⁵ Resolution 78/1, Anlage.

²⁶ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit der wirksamste Weg zur Wahrung der Bedürfnisse und Interessen der kommenden Generationen sind,

im Bewusstsein der komplexen und miteinander verknüpften Chancen, Herausforderungen und Risiken, denen sich die heutigen Generationen gegenübersehen, sowie der Auswirkungen der prognostizierten weltweiten demografischen Trends,

uns ferner verpflichtend, auf der Grundlage des Völkerrechts ein stärkeres, wirksames und resilienteres multilaterales System, in dessen Mittelpunkt die Vereinten Nationen stehen und das auf Transparenz, Zuversicht und Vertrauen gestützt ist, zum Nutzen der heutigen und der kommenden Generationen aufzubauen.

erklären Folgendes:

Leitprinzipien

Um die Chance zu nutzen, die sich den heutigen Generationen bietet, nachfolgenden Generationen eine bessere Zukunft zu hinterlassen, und um unserer Verpflichtung nachzukommen, die Anforderungen der Gegenwart so zu erfüllen, dass die Bedürfnisse und Interessen der kommenden Generationen gewahrt werden und niemand zurückgelassen wird, werden wir die folgenden Leitprinzipien beachten:

1. Die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Achtung des Völkerrechts müssen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gefördert werden.
2. Das Streben nach Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, einschließlich der bürgerlichen, politischen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu denen auch das Recht auf Entwicklung gehört, und der Genuss dieser Rechte und Freiheiten müssen ohne jegliche Unterscheidung oder Diskriminierung geachtet, geschützt und gefördert werden.
3. Es muss sichergestellt werden, dass die kommenden Generationen die Möglichkeit haben, in Wohlstand zu leben und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, unter anderem indem die Weitergabe von Armut und Hunger, Ungleichheit und Ungerechtigkeit zwischen den Generationen beseitigt wird und die besonderen Herausforderungen anerkannt werden, denen sich die schwächsten Länder, insbesondere die afrikanischen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, gegenübersehen.
4. Die Förderung der Solidarität und des Dialogs zwischen den Generationen sowie des sozialen Zusammenhalts ist eine der unverzichtbaren Grundlagen für den Wohlstand der kommenden Generationen, und in dieser Hinsicht gilt es, die Rolle der Familien und einer familienfreundlichen und familienorientierten Politik als Faktoren anzuerkennen, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen.
5. Eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, in der die Menschheit in Harmonie mit der Natur lebt, muss geschaffen und erhalten werden, indem die Ursachen und nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels dringend angegangen und die kollektiven Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes ausgeweitet werden.
6. Die Förderung einer verantwortungsvollen und ethischen Nutzung von Wissenschaft, Technologie und Innovation, die sich von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Solidarität leiten lässt, ist notwendig, um ein offenes, faires und inklusives Umfeld für die wissenschaftliche und technologische Entwicklung und die digitale Zusammenarbeit zu schaffen und

zugleich die Spaltung in Wissenschaft, Technologie und Innovation, auch im Digitalbereich, in und zwischen Ländern zu überwinden.

7. Die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung aller Frauen und Mädchen und der volle Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung sind notwendige Voraussetzungen für eine nachhaltige Zukunft.

8. Die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aus den heutigen und den kommenden Generationen an der Gesellschaft, einschließlich der Möglichkeit, sich aktiv in Entscheidungsprozesse einzubringen, ist entscheidend dafür, sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird.

9. Die Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die Gleichstellung rassistisch identifizierter Bevölkerungsgruppen und die Stärkung aller Menschen sind Voraussetzung für eine blühende und nachhaltige Zukunft.

10. Ein inklusives, transparentes und wirksames multilaterales System ist unerlässlich für die Stärkung der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit, die Wiederherstellung des Vertrauens und die Schaffung einer sicheren, gerechten und nachhaltigen Welt, in der die Menschenwürde gewährleistet ist.

Verpflichtungen

Geleitet von diesen Grundsätzen versprechen wir hiermit,

11. die internationale Stabilität, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit durch die Beilegung von Konflikten und Krisen mit friedlichen Mitteln zu fördern,

12. friedliche, inklusive und gerechte Gesellschaften zu gewährleisten und zugleich Ungleichheiten in und zwischen den Nationen sowie die besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern und von Menschen in prekären Situationen anzugehen,

13. Politikvorgaben und Programme umzusetzen, die darauf abzielen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu erreichen, alle Formen von Diskriminierung und Gewalt, Belästigung und Missbrauch gegenüber Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu beseitigen sowie die volle, gleichberechtigte und konstruktive Partizipation von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung in allen Bereichen der Gesellschaft zu gewährleisten,

14. alle Formen anhaltender historischer und struktureller Ungleichheiten zu beseitigen, unter anderem indem wir die Tragödien der Vergangenheit und ihre Folgen anerkennen, sie aufarbeiten und wirksame Abhilfemaßnahmen ergreifen, sowie alle Formen von Diskriminierung auszumerzen,

15. die kulturelle Vielfalt und das kulturelle Erbe sowie Sprachen, Wissenssysteme und Traditionen zu würdigen, zu fördern und zu bewahren und den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu unterstützen, unter anderem indem wir zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit bei der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgütern von spirituellem, überliefertem, historischem und kulturellem Wert an die Herkunftsländer, unter anderem Kunstgegenstände, Denkmäler, Museumsstücke, Manuskripte und Dokumente, ermutigen, und einschlägige private Einrichtungen nachdrücklich aufzufordern, sich in ähnlicher Weise zu engagieren, gegebenenfalls auch im Rahmen eines bilateralen Dialogs und mit Hilfe multilateraler Mechanismen,

16. die Rechte indigener Völker, ihrer Gebiete, ihres Lands und ihrer Ökosysteme unter Wahrung ihrer Traditionen, ihrer spirituellen Überzeugungen und ihres überlieferten Wissens anzuerkennen, zu achten, zu fördern und zu schützen, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen unter Wahrung ihres Rechts, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzuhaben, sofern sie dies wünschen, zu stärken und ihr Recht auf Partizipation an der Entscheidungsfindung in Angelegenheiten, die ihre Rechte berühren können, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen zu gewährleisten,

17. umfassende und gezielte Strategien zu verfolgen, um ein inklusives Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung, Ernährungssicherheit und die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, zu erreichen und die Feminisierung der Armut zu bekämpfen und so die Bedürfnisse der heutigen Generationen zu befriedigen, globale Resilienz herbeizuführen und eine bessere Grundlage für den Wohlstand der kommenden Generationen zu schaffen,

18. vorrangig dringende Maßnahmen zur Bewältigung entscheidender ökologischer Herausforderungen zu ergreifen und Maßnahmen zur Minderung des Katastrophenrisikos und zur Stärkung der Resilienz, Umkehrung der Schädigung der Ökosysteme und Gewährleistung einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt durchzuführen und zu bekräftigen, wie wichtig es ist, die Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels und seiner nachteiligen Auswirkungen entsprechend dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten voranzutreiben, wobei wir auf die große Bedeutung hinweisen, die der Begriff „Klimagerechtigkeit“ für manche hat,

19. die Vorteile bestehender, neuer und aufkommender Technologien zu nutzen und die damit verbundenen Risiken zu mindern, und zwar durch eine wirksame, inklusive und gerechte Lenkung auf allen Ebenen, die Ausweitung der Zusammenarbeit zur Überwindung der digitalen Spaltung in und zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, die Verstärkung der Kapazitätsaufbaumaßnahmen in Wissenschaft, Technologie und Innovation sowie die Förderung des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen,

20. die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei ihrer Reaktion auf demografische Trends und Gegebenheiten, etwa ein rasches Bevölkerungswachstum, rückläufige Geburtenraten und eine alternde Bevölkerung, sowie bei der Behandlung der Verknüpfungen zwischen Bevölkerungsfragen und der Entwicklung in allen Regionen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der heutigen und der kommenden Generationen, einschließlich der Kinder und der jungen Menschen, sowie der wesentlichen Beiträge älterer Menschen zu den Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung zu stärken,

21. die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu verstärken, um eine sichere, geordnete und reguläre Migration zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu gewährleisten, unter anderem durch die Verbesserung und Diversifizierung der Verfügbarkeit und Flexibilität der Wege für eine reguläre Migration, wobei wir die positiven Beiträge von Migrantinnen und Migranten zu inklusivem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung anerkennen,

22. in eine zugängliche, sichere, inklusive, chancengerechte und hochwertige Bildung für alle, einschließlich Körpererziehung und Sport, zu investieren und Chancen für lebenslanges Lernen, berufliche Bildung und digitale Kompetenz zu fördern, die den generationenübergreifenden Erwerb und Transfer von Wissen und Fähigkeiten ermöglichen und so die Aussichten für die kommenden Generationen verbessern,

23. das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit durch eine allgemeine Gesundheitsversorgung und gestärkte und resiliente Gesundheitssysteme sowie einen gleichberechtigten Zugang zu sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Arzneimitteln, Impfstoffen, Therapeutika und anderen Gesundheitsprodukten zu schützen, um ein gesundes Leben zu gewährleisten und das Wohlergehen der heutigen und der kommenden Generationen zu fördern.

Maßnahmen

In Anerkennung der Hauptrolle und -verantwortung, die den Regierungen auf allen Ebenen im Einklang mit ihrem jeweiligen Verfassungsrahmen bei der Wahrung der Bedürfnisse und Interessen der kommenden Generationen zukommt, werden wir die oben genannten Verpflichtungen in der nationalen, regionalen und globalen Politikgestaltung umsetzen, institutionalisieren und überwachen, indem wir

24. Wissenschaft, Daten, Statistiken und strategische Prognostik nutzen, um langfristiges Denken und Planen zu gewährleisten sowie nachhaltige Verfahrensweisen und die institutionellen Reformen zu entwickeln und umzusetzen, die für eine faktengestützte Entscheidungsfindung notwendig sind, und zugleich die Lenkungsstrukturen so zu gestalten, dass sie stärker vorausschauend, anpassungsfähiger und besser in der Lage sind, auf künftige Chancen, Risiken und Herausforderungen zu reagieren,

25. einen inklusiven und gleichberechtigten Zugang zu Wissen, Wissenschaft und Informationen gewährleisten und zugleich Innovationen, kritisches Denken und Lebenskompetenzen fördern, um Generationen von Bürgerinnen und Bürgern hervorzubringen, die aktiv positive Veränderungs- und Transformationsprozesse anstoßen,

26. unsere nationalen und globalen Rechnungslegungssysteme stärken, unter anderem indem wir die Nutzung vorausschauender, faktengestützter Wirkungsbewertungen fördern, stärkere prognosegestützte Risikoanalysen entwickeln und zur Verwendung von Messgrößen für Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen und darüber hinausgehen, ermutigen,

27. in die Fähigkeit zur besseren Vorbereitung und Reaktion auf künftige globale Schockereignisse, Krisen und Herausforderungen investieren sowie eine faktengestützte Planung und Prognostik nutzen, um Risiken zu vermeiden und zu mindern, und zugleich sicherzustellen, dass den Ärmsten und Schwächsten keine unverhältnismäßig hohen Kosten und Belastungen im Zusammenhang mit der Abschwächung, Anpassung, Wiederherstellung und Steigerung der Resilienz entstehen,

28. bei der Bewertung, Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von Politikvorgaben zur Wahrung der Bedürfnisse und Interessen der kommenden Generationen einen ressortübergreifenden Koordinierungsansatz, auch auf nationaler und lokaler Ebene, verfolgen,

29. verstärkt mit den Interessenträgern, darunter der Zivilgesellschaft, den Hochschulen, wissenschaftlichen und technologischen Kreisen und dem Privatsektor, zusammenarbeiten und durch die Förderung eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes zur Bildung generationenübergreifender Partnerschaften für den Austausch bewährter Verfahren und die Entwicklung innovativer, langfristiger und zukunftsorientierter Ideen zur Wahrung der Bedürfnisse und Interessen der kommenden Generationen ermutigen.

30. das multilaterale System, einschließlich der Vereinten Nationen, mit der Fähigkeit ausstatten, die Staaten auf Antrag bei ihren Bemühungen zu unterstützen, diese Erklärung umzusetzen und die Bedürfnisse und Interessen der kommenden Generationen sowie langfristiges Denken in die Prozesse der Politikgestaltung einzubeziehen, indem es die Zusammenarbeit fördert und eine stärkere Nutzung von vorausschauender Planung und Prognostik

auf der Grundlage von Wissenschaft, Daten und Statistiken erleichtert sowie für die wahrscheinlichen generationenübergreifenden oder künftigen Auswirkungen von Politikvorgaben und Programmen sensibilisiert und Rat dazu erteilt,

31. eine zukunftsorientierte und durchgehend in das System der Vereinten Nationen integrierte Organisationskultur fördern, um eine wissenschafts- und faktengestützte Entscheidungsfindung zu erleichtern, und zwar durch die Entwicklung vielfältiger Fähigkeiten, darunter vorausschauende Planung, Prognostik und Zukunftskompetenz, und die systematische Förderung langfristigen und generationenübergreifenden Denkens auf allen Ebenen.

32. In Anerkennung der wichtigen beratenden und sachwalterischen Rolle, die die Vereinten Nationen gegenüber den kommenden Generationen spielen sollten,

a) nehmen wir Kenntnis von dem Vorschlag des Generalsekretärs, eine Sondergesandte oder einen Sondergesandten für die kommenden Generationen mit dem Auftrag zu ernennen, die Umsetzung dieser Erklärung zu unterstützen,

b) beschließen wir, eine inklusive Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die kommenden Generationen einzuberufen, die während der dreiundachtzigsten Tagung der Versammlung die Umsetzung dieser Erklärung überprüfen und aktuell über die zur Wahrung der Bedürfnisse und Interessen der kommenden Generationen ergriffenen Maßnahmen informieren wird,

c) ersuchen wir den Generalsekretär, einen Bericht über die Umsetzung dieser Erklärung zur Behandlung auf der während der dreiundachtzigsten Tagung der Generalversammlung abzuhaltenden Plenartagung auf hoher Ebene vorzulegen.